Die reichenauische Herrschaft Schleitheim

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philologisch-historischen Abteilung der
philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Heinrich Wanner
von Schleitheim.

1935
Brausdruck G. m. b. H. Heidelberg

Die reichenauische Herrschaft Schleitheim.

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philologisch-historischen Abteilung der
philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Heinrich Wanner
von Schleitheim.

1935
Brausdruck G. m. b. H. Heidelberg

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. F. Vischer und Dr. G. Ritter.

Basel, den 16. Februar 1935.

Prof. Dr. F. Staehelin,
Dekan.

P. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Frau Professor H. Riggenbach-Thurneysen

in herzlicher Dankbarkeit

gewidmet.

Vorwort.

Den Ausgangspunkt für die vorliegende Abhandlung über die reichenauische Herrschaft Schleitheim bildete der im Auftrage des Vereins für Heimatkunde Schleitheim von mir verfaßte erste Teil der 1932 erschienenen Geschichte von Schleitheim. Nach Zweckbestimmung und Anlage sind die beiden Darstellungen voneinander durchaus verschieden. Alle Abschnitte, mit Ausnahme derjenigen über den Huldigungsprozeß und die Entstehung der politischen Gemeinde, welche ich mit Erlaubnis der Herren Professoren Dürr, Bächtold und Vischer aus der ersten Fassung übernommen habe, erforderten für diese wissenschaftliche Behandlung eine vollkommene Neubearbeitung.

Den Herren Professoren Dürr, Bächtold und Vischer, die meiner Arbeit großes Interesse entgegengebracht und sie durch mancherlei Ratschläge in ihrem Fortgang gefördert haben, sei auch an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen. Herzlich danke ich auch der Leitung der Stadtbibliothek Schaffhausen, sowie den Vorständen des Generallandesarchivs in Karlsruhe, des Fürstl. Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen und des Gemeindearchivs in Schleitheim, vor allem aber Herrn Archivar Dr. H. Werner in Schaffhausen, der mir bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung die Benützung der im Staatsarchiv liegenden Quellen in überaus liebenswürdiger Weise erleichterte.

Basel, den 16. Januar 1935.

Heinrich Wanner.

Einleitung.

In der Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier im Jahre 1901 hat der verdiente Lokalgeschichtsforscher C. A. Bächtold[1] die rechtshistorischen Verhältnisse der schaffhauserischen Dorfgemeinden übersichtlich dargestellt[2]. Auf seinen Ausführungen fußen alle seither verfaßten Ortsgeschichten[3], die, so zuverlässig sie an sich sein mögen, uns im Blick auf die rechtliche Struktur der jeweiligen Gemeinde in manchen Punkten immer noch im Unklaren lassen. Es liegt dies vor allem darin begründet, daß die Fachwissenschaft sich erst in neuester Zeit der Erforschung und Darstellung der Schaffhauser Landschaftsgeschichte zugewandt hat und gute Vorbilder für derartige Publikationen nur in geringer Zahl vorhanden sind. Der Verfasser vorliegender Abhandlung, den ortsgeschichtliches Interesse selber zu mehrfachen Versuchen[4] obenerwähnter Art anspornte, hofft hiemit den ihnen anhaftenden Mangel im einen und andern Punkt behoben und damit auch zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Geschichte der schaffhauserischen Landschaft sein Teil beigetragen zu haben. Daß nämlich die notwendigen Beziehungen zwischen der allgemeinen Rechtsgeschichte und der ortsgeschichtlichen Forschung weithin noch fehlen, dürfte bei dem geringen Alter der letztern nicht wundern. Dieser Mangel zeigt sich nirgends

[1] Wanner, C. A. Bächtold, Beiträge 10.

[2] Bächtold, Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb.

[3] Wildberger, Geschichte von Neunkirch; Wanner, Geschichte von Osterfingen; Bührer, Geschichte von Gächlingen; Steinegger, Geschichte von Neuhausen; Wanner, Geschichte von Schleitheim.

[4] S. Anm. 3; ferner Wanner, Geschichte von Beggingen bis 1798. (Msc.)

deutlicher als in der Darstellung der Gerichtsverhältnisse, wo die Grenzen zwischen Hofrecht und öffentlichem Niedergericht einerseits und zwischen Nieder- und Hochgericht andrerseits nicht immer klar erkannt werden. Eine gründliche Untersuchung und genaue Aufzeichnung dieser Verhältnisse begegnet oft großen Schwierigkeiten, wie wir im folgenden am Beispiel von Schleitheim sehen werden. Dabei liefert die Aufhellung gerade der dortigen Rechtszustände wichtige Daten zur Geschichte der Grenzbildung zwischen dem Territorium der Stadt Schaffhausen und der Grafschaft Lupfen und weiterhin zwischen der Schweiz und Deutschland. Bevor wir jedoch auf das Hauptthema unserer Arbeit näher eintreten, wollen wir versuchen, den geologischen Aufbau der Umgebung von Schleitheim sowie die Lage des Dorfes kurz zu skizzieren.

Das Profil des Bodens ist insofern besonders interessant, als sämtliche Formationen von den untersten Schichten der Trias bis zu den wohlgeschichteten Kalken des weißen Juras darin enthalten sind[5]. Während die Zone des Anhydrit, die das linke Wutachufer begleitet, jahrzehntelang das Material für ein blühendes Gipsgewerbe[6] lieferte, so gaben die Schichten des Hauptmuschelkalkes langezeit die Steine für die Häuser des Dorfes wie auch für den Bau und Unterhalt der Straßen und Feldwege. Der Ackerboden liegt fast durchweg in der Keuperformation, deren graue, gelbe und rötliche Mergel sehr zähe und, besonders in nassen Jahrgängen, schwer zu bearbeiten sind. Der Schilf- und Stubensandstein im Staufenberg und nordöstlich desselben bis in Seebi bot in früheren Zeiten das Rohmaterial für Brunnentröge, Türschwellen, Kreuzstöcke, Grabsteine u. a. m., während dem an Petrefakten sehr reichen schwarzen und weißen Jura vor allem Schottermaterial entnommen wurde. Mehrfache Versuche von Salzbohrungen in der Zone des Anhydrit führten zu keinem positiven Ergebnis,

---

[5] Meister J., Eine geologische Skizze über den Kanton Schaffhausen und das zunächst angrenzende Gebiet. Schaffh. 1892.
Kelhofer E., Gliederung des Deckgebirges der Umgebung von Schaffhausen. Schaffh. 1913.

[6] Wanner, Schleitheim II, 366ff.

und auch die Gewinnung von Gyps zu Bauzwecken oder als Düngemittel hat seit geraumer Zeit sozusagen aufgehört.

Das stattliche Bauerndorf Schleitheim, das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vor dem Aufkommen der Großindustrie die zweitgrößte aller schaffhauserischen Landgemeinden[7] darstellte, liegt in einem langen, aber schmalen Tal am Westfuß des Randens, der letzten Erhebung des Juras auf Schweizerboden. Seine 21 km² messende Dorfgemarkung umfaßt im wesentlichen das Tal des Schleitheimer Baches, die dasselbe begleitenden Höhenzüge des Staufenbergs und der Kirchenzelg, das Tal des Krebs- oder Zwerenbaches, welcher südwestlich des Dorfes in den Hauptbach mündet, ferner Teile des Schloßrandens, des langen Randens, endlich das durch die vorgenannten Täler sowie die Gemarkungen Oberhallau, Eberfingen und Stühlingen begrenzte Westerholz[8]. Im Süden und Südosten wird Schleitheim durch die Bergschwelle und Wasserscheide des Silstig und der Siblingerhöhe vom eigentlichen Klettgau getrennt; im Westen bildet die Wutach die Grenze gegen das anstoßende badische Gebiet. Diese Abgeschlossenheit war für die wirtschaftliche Entwicklung von Schleitheim in weitgehendem Maße bestimmend. Alle Versuche, in dem auf Ackerbau und Viehzucht eingestellten Dorf eine größere Industrie zu begründen, schlugen fehl; auch die im Jahre 1905 erstellte elektrische Straßenbahn Schaffhausen-Schleitheim hat — allen hochgespannten Erwartungen zum Trotz — an dieser Tatsache wenig oder nichts geändert[9].

---

[7] 1830 betrug die Einwohnerzahl 2289, 1860 sogar 2465. Siehe hierüber Wanner, Schleitheim II, 413; Imthurn, Gemälde der Schweiz, 40.

[8] Top. Atl. Bl. 13.

[9] Vgl. die umfangreiche Literatur über das Eisenbahnprojekt Stühlingen—Schleitheim—Beringen bzw. Schaffhausen, verzeichnet im Fachkatalog der Schaffhauser Stadtbibliothek, Bd. 2 S. 845 ff.; 25 Jahre Schleitheimer Bahn, S.A. der Jubiläumsausgabe des „Schleitheimer Bote", Schleitheim 1930.

I. Das Dorf und seine Gemarkung.

1. Name des Dorfes.

Die erste urkundliche Nennung von Schleitheim findet sich in dem Lobgedicht des Reichenauer Mönchs Purchard auf die Taten des Abtes Witigowo (985—997)[10]. Der Verfasser, seinem geistlichen Vater „in bewundernder Hingabe zugetan", muß sein Werk bald nach dem Tode Witigowos, doch nicht vor dem Jahre 1030, geschrieben haben[11]. Weitere Ueberlieferungen des Ortsnamens stammen erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[12]. Die Forschung hat ihn mit „Slat", d. h. Rodung im Wald, Holzschlag, in Verbindung gebracht. Ist Rheinheim das Heim am Rhein, so liegt der Schluß nahe, „Slathaim" zu deuten als das Heim am Slat (Holzschlag). Uralte Flurbezeichnungen stützen diese Auffassung. Südlich vom Dorf liegt der „Hebsack", wo 1866 ein alemannisches Totenfeld entdeckt wurde[13]. Unweit davon, ebenfalls in Dorfnähe, dehnt sich der „Schlechtenbohl" aus. Der Hebsack, ursprünglich Häusack (Hausack), später Hewsack genannt, weist auf ein sackartig in den Wald hineinragendes Gebiet hin, und Schlechtenbohl bedeutet einen kleinen, flachen Hügel, auf dem der Wald geschlagen worden ist. Vielleicht haben die deutschen Ansiedler den einen oder den andern dieser Holzschläge oder beide zusammen bei oder unmittelbar nach ihrer

[10] M.G.S.S. VI, 626 (Vers 198): Purchardus ductor, summae probitatis amator, regalem fiscum, Sleitheim cognomine dictum, ad laudem matris nobis dedit omnicreantis, sic tamen hunc tribuens, post eius vivere presens coniugis atque suae post nostrum dixerat esse. Vgl. K. Beyerle, Kultur 112/19.

[11] K. Beyerle, Kultur 212, Anm. 100c.

[12] Slethem, Slathiem, Slatheim. Rüeger Chron. 340f. Anm.

[13] Wanner M., Alam. Todtenfeld; Wanner G., Frühgeschichtliche Altertümer.

Niederlassung vorgenommen, um das Ackerland zu vermehren und um die Toten nicht auf bereits urbarisiertem, wertvollem Terrain bestatten zu müssen[14].

2. Vergabung des Dorfes an die Abtei Reichenau.

Die in dem obenerwähnten Gedicht des beredten Klosterbruders enthaltene Nachricht von der Vergabung Schleitheims an die berühmte Abtei ist um so wertvoller, weil sie, im Unterschied zu der hier folgenden, als zeitgenössisch gelten kann. Kurz vor dem Jahre 1496 schrieb der Radolfzeller Kaplan Gallus Oheim eine Chronik des Inselklosters[15] mit einer Aufzählung, „was von stättlin, dörffer und höfen, von anfengklicher stifftung des gotzhus Ow im von küngen, fürsten und herren zuo gotzgauben gegeben syen"[16]. Aus dieser erfahren wir, daß Herzog Burkhart II. von Schwaben, der Gemahl der durch Sage und Dichtung bekannt gewordenen Herzogin Hadwig, zum Heil seiner Seele die Güter seiner Familie in Schleitheim, Grimmelshofen, Beggingen, Schlatt, Tal, Brimimhofen und Brunthofen dem Kloster Reichenau vergabte[17]. Die Schenkung war jedoch, wie wir oben vernommen haben[18], an die Bedingung geknüpft, daß sie erst nach dem Tode des Herzogs und seiner Gemahlin in den Besitz des Gotteshauses übergehen solle[19]. Am 12. November 973 starb Herzog Burkhart. Seine Gemahlin Hadwig überlebte ihn um volle 21 Jahre[20]. Noch bei ihren Lebzeiten war im Kloster Reichenau der bereits genannte Abt Witigowo ans Regiment gekommen. Ihm wird nachgerühmt, daß er die von den Feinden zerstörten Güter, Land und sonstiges Eigentum wieder zum Gotteshaus habe bringen lassen. Witigowo erkannte wohl den Wert, den das Vermächtnis Herzog Burkharts für

[14] Wanner, Schleith. I, 27ff.
[15] Oheim, Chronik von Reichenau.
[16] ibid. 18.
[17] ibid. 19.
[18] S. 4.
[19] K. Beyerle, Kultur 112/18.
[20] Sie starb am 28. August 994. Wanner M., Gründungszeit der Randenburg.

die Abtei darstellte. Wahrscheinlich benützte er jeden schicklichen Anlaß, um den vorzeitigen Verzicht der Herzoginwitwe auf den Nießbrauch am Schenkungsobjekt zu erwirken, was ihm vermutlich auch gelang. Nach erfolgter Einweisung in seine Rechte begab sich der Abt unverzüglich nach Schleitheim, um die Wiederherstellung der in den vorangegangenen Kriegsstürmen in Trümmer gelegten oder sonstwie in Verfall geratenen herrschaftlichen Gebäude anzuordnen, die verwahrloste Kirche neu zu erbauen und für die Bedürfnisse des Gottesdienstes zu sorgen[21]. Vor allem galt Witigowos Bemühen der Einrichtung einer geordneten grundherrlichen Verwaltung, die schon ihres jahrhundertelangen Bestehens wegen unser Interesse verdient. Ihrer genauern Beschreibung ist der zweite Hauptabschnitt der vorliegenden Arbeit gewidmet.

In der Schenkung Herzog Burkharts an das Kloster Reichenau war außer dem Grundbesitz und der Leibherrschaft über die Dorfleute auch die öffentliche Gerichtsbarkeit, und zwar die hohe wie die niedere, enthalten. Schleitheim war somit nicht nur eine reichenauische Grundherrschaft, sondern auch eine besondere Gerichtsherrschaft dieses Klosters. Diese letztere soll in einem dritten Hauptabschnitt dargestellt werden. Die Vereinigung von Grund- und Gerichtsherrschaft in der Hand des Abtes aber war gleichbedeutend mit der Exemption des Dorfes von der gaugräflichen Amtsgewalt, und diese Ausnahmestellung hat auf die Entwicklung Schleitheims während Jahrhunderten bestimmenden Einfluß gehabt. Ehe wir jedoch auf die Behandlung der beiden Hauptprobleme, der Grund- und Gerichtsherrschaft, näher eintreten, wollen wir versuchen, das mittelalterliche Dorf- und Flurbild zu entwerfen, soweit die Quellen uns hiezu instandsetzen.

3. Die Dorfsiedelung.

Das heutige Dorf besteht aus zwei parallel laufenden Häuseralleen, einer in der eigentlichen Talsohle dem Bach entlang und einer zweiten, die unfern des Baches auf einer

[21] K. Beyerle, Kultur 112/21; M.G.S.S. VI, 626 (Vers 215—223).

ihn zur Linken begleitenden, wenig erhöhten Terrasse hinläuft. Die letztere ist deshalb auch die ältere, die erstere, wegen der früher häufigen Ueberschwemmungen des Baches erst nach seiner teilweisen Einfassung möglich geworden, viel jünger, im Wesentlichen neuzeitlich. Die beiden Alleen konvergieren in der Mitte des Dorfes und bestimmen so das eigentliche Zentrum der Siedelung. Am Ende dieses durch den Schnittpunkt der Straßen entstandenen Dorfplatzes wurde zwischen 1530 und 1540 das Gemeindehaus als äußeres Symbol der erstarkten politischen Gemeinde erstellt. Von beherrschender Höhe südöstlich des Platzes schauten stolz der Fronhof und die Kirche als Wahrzeichen der Grundherrschaft auf die am Fuße des Hügels liegenden bäuerlichen Wohnungen. Auf der gegenüberliegenden nordwestlichen Seite des obengenannten Konvergierungspunktes zweigte schon in alter Zeit die gegen die Höhe des Staufenberges führende Querstraße der „Gasse" ab. Abwärts reichte die Häuserallee der „Obergasse" auch im Spätmittelalter nur bis zum „Rahn"; noch heute weist die dortige Straßenkrümmung in der Richtung auf Bach und Steg auf die frühere Rundung des Dorfes hin. Der Bach selbst bahnte sich in zahlreichen Windungen seinen Weg durch das Dorf; breite Uferböschungen begrenzten ihn — stellenweise bis in die neueste Zeit — rechts und links. In der Trockenzeit mochte er gelegentlich als Fahrweg dienen. 1394 war er bereits an einer Stelle — vermutlich bei der „roten Wehre" — überbrückt, was durch den Namen „henni zur brugg" urkundlich erwiesen ist[22]. Durch die „Gasse" floß ein Rünslin, d. h. ein uneingedecktes Bächlein; ein anderes eilte westlich des „Hellgässli" dem Hauptgewässer zu. Bedeutender als die beiden genannten Zuflüsse waren das Schwärzental- und das Rachistalbächlein[23], die ebenfalls oberirdisch in den Hauptbach mündeten; das erstere unterhalb des jetzigen Hauses „zum Rössli", das letztere wahrscheinlich in der Gegend des „Rahn".

[22] Urbar 1394, 47, Gemeindearchiv Schleitheim.
[23] Top. Atl. Bl. 13.

Die einzelne Hofstatt, umfassend Wohngebäude, Stall, Scheune und Hofraum, war eingefriedigt[24]. So lesen wir in einem undatierten, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Meierrodel[25]: „Och hat ein mayer das recht, daz er zu gepietende hett zunstellinen und schirm zu halten an den stetten in dorff ald in veld, wa man sin notdurftig ist, da recht zunstellinen sind an dry schilling". Aehnlich äußert sich die „Offnung über deß dorffess recht zuo Schlaithen"[26]: „Item ain maiger hat och zu gebüttend zunstellinen in dem dorff und uff dem velt zu machent in acht tagen, und wär das nit tät, den möcht er bessern mit 3 schilling". — Das Urbar der Kirche von 1394 nennt 49 Hofstätten, 33 Häuser und 10 besondere Scheunen. Daraus geht hervor, daß nicht oder nicht mehr alle Hofstätten Häuser trugen; so nur können wir uns auch die stets wiederkehrenden Formeln des erwähnten Urbars vom Zins „ab der hofstat, da sin hus uff stat", „ab der hofstat, da er uff sitzet", „ab der hofstat, da sin schiur uff stat", erklären[27]. Daneben finden sich nämlich auch Einträge, die sich auf die Nennung der Hofstatt in Verbindung mit dem Namen des Besitzers beschränken. „Item Rudi Egginger git 2 $\frac{u}{qr}$ Krn ... ab der hofstat bi des binders halden ...". „Item Henni Uoli git 1 $\frac{u}{qr}$ vesen ab der hofstat bi suris wis ...". „Item henni zur brugg und hensli gend ... 1 $\frac{u}{qr}$ habb von der hofstat ob dem dorff"[28]. Ab und zu mochte es nämlich vorkommen, daß ein Haus wegen Baufälligkeit abgetragen werden mußte, ohne daß sofort ein neues an dessen Stelle errichtet worden wäre. Infolgedessen reduzierte sich der Wert der Hofstatt bedeutend. Für solche Fälle suchte sich der Grundherr rechtzeitig schadlos zu halten. Dies dürfte der Sinn der öfter vorkommenden Klausel sein: „... und

[24] Maurer, Dorfverfassung I, 31.

[25] Staatsarchiv A A 26, 5.

[26] Amtlich angefertigte Kopie aus der Zeit Abt Martins von Weißenburg (1492—1508), Staatsarchiv E A 4,3.

[27] Urbar 1394, 4, 8, 15 u. a. Vgl. v. Wyß, Abhandlungen 28, Anm. 3: „... all die hofstätten, die ze Wülflingen sindt, da sind hüser uff alder nit, die sond frid gehn ..."

[28] Urbar 1394, 16, 27, 47 u. a.

wenn es die hofstat nit getragen mag, so sol es ab dem gut gan, das im hört[29]." Die Erstellung irgendwelcher Gebäulichkeiten auf Allmendgebiet unterlag der Genehmigung des Grundherrn, bzw. seines Stellvertreters im Dorf. Dieser ordnete einen Augenschein an, worauf dann je nach Befund die Baubewilligung erteilt wurde oder nicht[30].

Im spätern Mittelalter gehörte zur einzelnen Behausung außer dem Wohngebäude, dem Stall und der Scheune sehr oft ein Baum- und Krautgarten[31]. Laut Lehenbuch des Abtes Eberhard von Brandis[32] verlieh derselbe 1380 „das hus ze Schlaithain halbs und die gärtten und hofstett gelegen an demselben hus" — gemeint ist der Fronhof — an Ulrich von Randegg. Daß sich die Gärten unmittelbar an die Häuser anschlossen, beweist auch folgender Eintrag im Reichenauer Inventar[33] vom Jahr 1594: „Die pfahrr hat ein eigne behausung zuo Schleiten, oben an dem kirchhoff, darinnen ein pfahrherr sitzen und wonen ist. Namlich ein hauss, schür, ein garten, mit sammbt einem krautgarten, alles an und bey einandern gelegen."

Die ersten urkundlichen Zeugnisse beziehen sich auf Obst- oder Baumgärten. Wie oben erwähnt wurde, gehörte ein solcher zum Pfarrhaus. Der größte Baumgarten war wohl der, welcher zum ehemaligen Fron- oder Kelhof gehörte und später an den reichenauischen Amtmann, den früheren „Keller", auf Lebenszeit verliehen wurde. Die Liegenschaft führte daher den Namen „Amtgarten", welcher ihr bis in die neueste Zeit erhalten blieb. Laut „Urbar der Kirche zu Schleitheim de

[29] Urbar 1394, 37, 45.

[30] Offnung 1443, Staatsarchiv E A 4, 3.

[31] Maurer, Dorfverfassung I, 31; Urbarien von 1395, 1510 und 1533, Gemeindearchiv Schleitheim; v. Wyß, Abh. 29, Anm. 3.

[32] Lehenbuch des Abtes Eberhard von Brandis, Generallandesarchiv Karlsruhe, Fol. 683.

[33] Staatsarchiv E A 5, 1. Der genaue Titel lautet: „1594. Schleitten. Rechtvertigung, ernewerung und beschreibung des gottshauss Reichenau recht und gerechtigkeiten, so sie hat zu Schleiten in desselben dorffs zwingen und bännen. Beschehen anno 1594".

anno 1584[34]" war der Garten im Besitz des Hans Wanner, Müller, genannt „der Römer". In Nummer 72 des besagten Zinsrodels heißt es: „Mehr gibt er jerlichen 1 frt. 1 vierling vesen von dem gardten unnder dem Brühel, stoßt an die gassen, neben mynes herren von Ow hofstatt[35]." Da im allgemeinen die Zucht von Edelobst auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sich vorwiegend auf die Fronhöfe der weltlichen und geistlichen Grundherren beschränkte[36], so kam dem Amtgarten in Schleitheim eine besondere Bedeutung zu. Eine Reihe von Quellen zeugt zwar davon, daß auch bäuerliche Kreise sich mit der Veredlung von Obst befaßten. Henni Zing z. B. zahlte 1394 einen Zins von 1 Mutt Kernen „ab der zinginen boumgarten[37]". Seit dem 15. Jahrhundert besaß auch der Spital zum heiligen Geist in Schaffhausen einen kleinen Baumgarten in Schleitheim[38]. Im Besitz eines Baumgartens war ferner Herr Nikolaus Wetzenhofer, genannt Hailsprediger, Konventherr im Kloster Allerheiligen. Durch Vergleich war das Grundstück seinem Bruder, Hans Schlosser jun., Bürger in Schaffhausen, zugefallen, der es spätestens 1478 an Hartmann Keller abtrat[39]. Das Urbar der Kirche Schleitheim vom Jahr 1510[40] nennt „Hainrich Plettschers", dasjenige von 1533[41] „Hainy Müllers gartten". Martin Bächtold leistet 1533 einen Zins von einem Vierling Wachs „ab sinem gärttly an der kilchmur". Die meisten der bisher ge-

---

[34] Gemeindearchiv Schleitheim.

[35] Haus von Herrn Hans Stamm, Wagner. — Der Amtgarten wurde, wie es scheint, zerstückelt. In Ramingers „Specificationes der Reichenawischen Lehengüter" (Staatsarchiv 292, p. 3) lesen wir: „Hans Wanner, der amptmann, hat ain bündt im Brüel, so vor jaren ain hoffgarten gewesen".

[36] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III/1, 343.

[37] Urbar 1394, 23.

[38] „... das hus zu Schlaithain und das bomgärtli daby ennend dem rüslin." Rodel über des Spitals Rechte und Gefälle zu Schleitheim von ca. 1450. Stadtarchiv Schaffhausen.

[39] Urkunde im Gemeindearchiv Schleitheim. Ueber Hartmann Keller vgl. Wanner, Schleith. I, 65 ff.

[40] Gemeindearchiv Schleitheim.

[41] ibid.

nannten Baumgärten lagen auf der linken Seite des Dorfbaches; doch fanden sich im 16. Jahrhundert nachweisbar auch solche auf der rechten, z. B. „in Hofwiesen".

Auch über das Vorkommen von Gemüse- oder Krautgärten liegen eine Reihe von Angaben vor. Mit dem grundherrlichen Landwirtschaftsbetrieb war wohl schon frühe ein größerer Garten zum Zweck des Gemüsebaus verbunden. Das Aufgeben der klösterlichen Eigenwirtschaft im Dorfe aber rief der Zerstückelung und Verpachtung dieses Gartens an die bäuerliche Bevölkerung, wodurch diese mit dem Anbau von Gemüse vertraut gemacht wurde. Später, bei vermehrtem Bedarf des Lokalkonsums, legten die einzelnen Bauern wohl auch neue, eigene Krautgärten an, oder sie pflanzten, wie wir noch sehen werden, in Beunden (Bünden) größere Mengen von Gemüse[42]. Einem Rest des ehemaligen herrschaftlichen Gemüsegartens begegnen wir in Nr. 8 des Kirchenurbars von 1510, der ersten urkundlichen Nennung eines Gemüsegartens in Schleitheim. „Item Hans Russenberg gyt ... ½ mut vessen von der haiilgen hofstatt ist yetz ain krutgart[43]." Auch der Garten, von dem Conrad Keller, genannt Weber, im selben Jahre ½ Mutt Fesen entrichtete, gehörte vermutlich ursprünglich zum reichenauischen Regiebetrieb[44]. Die nahen Beziehungen der Familien Russenberg und Keller zur Klosterherrschaft, vor allem aber der Umstand, daß „der hailgen hofstat" sich unmittelbar an den engern Fronhofbezirk anschloß, dürften die Haltbarkeit vorstehender Annahme erweisen. Unerklärlich bleibt freilich, daß weder im Zinsrodel von 1394 noch im Jahrzeitbuch von 1468[45] von einem Krautgarten die Rede ist. Auch andere Gemüsegärten, die im Urbar von 1585

[42] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III/1, 303.

[43] Derselbe Krautgarten erscheint auch später wieder. „Item Hanns Russenberg git ... ½ mutt vesen von der halgen hoffstat, ist jetzt ain krutgart." Urbar 1533, 14. — „Item Aurel Ruwssenbergs sel. vier sön und brüder Ulrich, Hanns, Martin unnd Jacob gebend jerlich 2 fiertel vessen von des hailgen hoffstatt, ist ain kruttgarten gesyn." Urbar 1585, 19.

[44] Vgl. auch Urbar 1533, 18.

[45] Gemeindearchiv Schleitheim, betitelt: „Gemain jarzit rodel".

aufgeführt werden, gehen in ihrer Entstehung vermutlich auf die umfassendere Anlage der grundherrlichen Eigenwirtschaft zurück. Als Beweis hiefür möge folgender Eintrag im Urbar von 1585[46] gelten: „Georgius Steheli gibt jerlich 2 fiertel vessen ab synem kruttgarten hinder Melchior Höwsis huss, ist der kilchen." Und noch einmal finden wir diesen Zusatz[47], wo von Melchior Bächtolds Haus und Hofstatt „unnd dem kruttgarten darhinder" die Rede ist. Ebensowenig als in den bisher angeführten Fällen ist in folgendem urkundlichen Nachweis eines Krautgartens auf eine spätere, bäuerliche Anlage zu schließen: „Item Xannder Pletscher gibt jerlichen 1 fiertel Hanfsomen von synem gartten nebend synem hus ufhin[48]"; denn erstens kann das Grundstück nicht ohne weiteres als Gemüsegarten angesprochen werden, und zweitens ist darauf hinzuweisen, daß „die Pletscher" zu dieser Zeit wenigstens teilweise im Besitz des Kelhofes waren, wodurch der Zusammenhang mit der grundherrlichen Gartenanlage deutlich genug in Erscheinung tritt.

Um die Baum- und Krautgärten, oft auch zwischen denselben, breiteten sich die Bünden aus. Schon im Kirchenurbar von 1394 werden eine Reihe solcher Grundstücke genannt: „It Henni Simler git ... 1 $\frac{u}{qr}$ vesen ab eim büntlin nit Claus an Wis schür." „It der schumacher git 6 fiertel (vesen) von der bunt bi Welti Hasen hus." „It Hermann Rebmann git... 1 mut vessen ab der bünt hinder Cuni Hassen hus." „It 3 viertel vesen git Hans d'Barter ab der bünt hinder Staineggers hus.." „It der Wizer 1 mut ves von der bünt hinder Cläwi Kraftz hus[49]." Unter den „Gütern, Zinsen und Gülten", welche Adelheid Kraft 1459 zum Heil ihrer Seele „an ain ewig liecht" dem Spital in Schaffhausen gab, befand sich auch „ain pünt hinder Henny Maygers huss[50]", wovon sechs Viertel Fesen Zins entrichtet wurden. Die bezüglichen An-

[46] Urbar 1585, 35.
[47] Nr. 129.
[48] Urbar 1585, 61.
[49] Nr. 12, 26, 41, 66, 78.
[50] Urkunde im Stadtarchiv Schaffhausen.

gaben der verschiedenen Kirchenurbarien ermöglichen uns wenigstens teilweise, das Bündenareal genauer zu lokalisieren. Der Rodel von 1510 nennt vier Bünden „under Bohl"[51], welche rechts des Baches zwischen „Sonne" und „Büchsenbrücke" lagen und direkt an seine Uferböschung stießen, zwei „im Brühl"[52] und zwei „in Hofwiesen"[53]. Im Urbar von 1533 finden wir nur noch zwei Bünden „under Bohl"[54], zwei „im Brühl"[55] und eine „in Hofwiesen"[56]; dagegen erscheint jetzt die „bünt neben der hub"[57] und eine weitere, „die stosst an die gass"[58]. Ein halbes Jahrhundert später hielt man Bünden mit Vorliebe „in Hofwiesen"[59]; diese Flurbezeichnung[60] bestand demnach am Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr ganz zu Recht. Fast sämtliche Bünden, die in den Quellen erwähnt werden, waren Kelhof- oder Kirchengut, welch letzteres seit Ende des 14. Jahrhunderts infolge der Inkorporation der Kirche mehr oder weniger als Bestandteil des allgemeinen grundherrlichen Besitzes betrachtet wurde. Zum Kirchengut zählten von den 14 genannten Bünden nicht weniger als acht[61], drei „under Bohl", zwei „in Hofwiesen", eine unter dem Brühl und zwei nicht näher bestimmbare. Ueberbauung von Bünden war an sich durchaus zulässig, da dieselben insgesamt innerhalb des Etters (Dorfzaunes) lagen und einschränkende Bestimmungen, wie sie für die Anlage von Hofstätten außerhalb des Dorfes gewöhnlich getroffen wurden, hier nicht in Frage kamen[62]. Einen solchen Fall nennt das mehrfach zitierte

[51] Nr. 4, 5, 16, 41.
[52] Nr. 21, 31.
[53] Nr. 24, 38.
[54] Nr. 6, 9.
[55] Nr. 27, 40.
[56] Nr. 30.
[57] Nr. 3.
[58] Nr. 5.
[59] Nach dem Urbar von 1585 lagen von 12 Bünden drei „under Bohl", 7 „in Hofwiesen" und 2 „im Brühl".
[60] Der Name besagt, daß wir es hier mit Herrschaftsgut im engern Sinn zu tun haben.
[61] Urbar 1585, 17, 63, 80, 81, 84, 86, 103, 130.
[62] v. Wyß, Abh. 28, Anm. 4; 29, Anm. 1.

Kirchenurbar von 1585[63]: „Item Michael Pletschers seligen wittwe gibt jerlichen 1 fiertel hanfsomen ab irer hofstatt, so vorhin ain pündt gewesen ist..." Aehnliches gilt wohl auch von den beiden Fällen, wo der auf der Hofstatt lastende Zins statt in Getreide in Hanfsamen entrichtet wurde[64]. Auf den Bünden wurden nämlich meist Gespinstpflanzen, vor allem Hanf, gezogen[65]. Drei Bünden „in Hofwiesen" werden ausdrücklich als Hanfbünden bezeichnet[66], desgleichen zwei andere der Kirche gehörige[67] Liegenschaften. Auf vier weiteren lasteten Jahrzeitstiftungen in Hanfsamen, die ebenfalls auf die Art ihrer Bepflanzung hindeuten[68]. Auch außer den eben genannten werden eine Reihe von Hanfsamenspenden an die Kirche erwähnt, ohne daß das betreffende Grundstück, auf dem die Stiftung errichtet war, direkt als Bünde ausgewiesen wäre; immerhin dürften daraus gewisse Schlüsse auf die Bedeutung der Hanfkultur, d. h. auf die Anzahl der ihr dienenden Bünden, zu ziehen sein. An die einst intensiv betriebene Hanfkultur erinnert übrigens auch der Flurname „Roossenwinkel", jetzt „Rotzenwinkel"[69]. Damit nämlich die Gespinstfaser von den Holzteilen leichter sich trennte, wurde der Hanf in eine Art von Fäulnis gebracht und zu diesem Zweck entweder dem Tau ausgesetzt oder in stehendes, weiches Wasser (Rôsse) eingelegt[70]; ein Vorgang, der dem Verfasser aus seiner Jugendzeit in lebhafter Erinnerung ist. Daß in den Quellen weniger vom Gespinst, dem Hauptprodukt der Hanfpflanze, als vom Hanfsamen die Rede ist, hängt, wie oben erwähnt wurde[71], mit dessen Bedeutung für die Oelgewinnung zusammen, an der die Kirche wegen des Altardienstes besonders interessiert war.

[63] Nr. 63.

[64] Urbar 1585, 76, 79.

[65] Flachs wird in den Quellen vor 1600 nie erwähnt.

[66] Urbar 1585, Nr. 39, 48, 108.

[67] Aus dem Hanfsamen wurde bekanntlich das Oel für das ewige Licht in der Kirche gewonnen.

[68] Jahrzeitrodel von 1468, Nr. 4, 7, 13, 16.

[69] Wanner, Flurnamen 16.

[70] Meyer, Bundesrecht I, 230.

[71] Anm. 67.

Das Dorf, d. h. die Gesamtheit der Häuser, Hofstätten, Gärten und Bünden, war durch den sogenannten Etter, eine Art Umzäunung, von der Feldmark geschieden und gleichzeitig geschützt[72]. Die „Neue Etterbeschreibung zu Schleitheim" vom Jahre 1673[73] skizziert den Verlauf dieser Dorfeinfriedigung. Vom „Rahn" zog sie sich quer zu dem Bach in der Richtung auf den „Bohlbuck"[74], von dort über die „Steineten" an den ehemaligen Roossen im „Espili" vorbei nach den „Hofwiesen", lief dann herwärts der „Uech" gegen die Kiesgrube am Bach hinunter, erreichte unterhalb der „Sommerau" die Obergasse und erstreckte sich dann in mehrfach gebrochener Linie nach dem „Burkistel" und dem Dorfausgang in der „Luckete". Von hier folgte sie in einigem Abstand der Hecke des heutigen Schul- und Pfarrgartens, zog sich dann südlich der jetzigen Kleinkinderschule „im Brühl" in ziemlich gerader Linie zum Rachistalgraben und längs desselben durch das „Oelzli"[75], westlich des Realschulhauses, wieder an den „Rahn" hin. An einer Reihe von Stellen war der Etter für den Verkehr geöffnet, so vermutlich am „Rahn", dann am Dorfrand gegen Beggingen und in der Richtung nach dem Schwärzental. Die Bezeichnung „i der Luckete" erinnert noch daran, daß der Dorfzaun hier eine Lücke hatte. Nach F. von Wyß[76] schloß der Dorfetter anderwärts auch Weinberge und Wiesen mit ein; doch könnten die als Beweis angeführten Stellen aus den Offnungen von Wellhausen, Wülflingen und Mülheim auch auf eine Sondereinfriedigung hindeuten. Steinemann[77] macht sodann auf eine weitere Bedeutung des Etters aufmerksam: „Nur wer innerhalb dieser Ein-

[72] Maurer, Dorfverfassung.

[73] Sammlung des Historisch-antiquarischen Vereins Schaffhausen (H 144).

[74] Betr. die hier folgenden Flurnamen vgl. die beigegebene Karte.

[75] Eigentlich „Mölzli". Der Name erklärt sich aus einer früheren Ansprache des Peter Molz, Spitalmeister, in jenem schmalen Gartengelände zwischen Rachistalgraben und Mühlekanal. Wanner, Flurnamen 6.

[76] v. Wyß, Abh. 29.

[77] Steinemann, Dorfverfassungen 34.

friedigung seine Wohnstätte hatte, gehörte zur Dorfgemeinde und war teilhaftig der Nutzung an Allmende und Gemeindewald." Wer außerhalb des Etters wohnte, war minderen Rechtes. Verglichen mit dem neuzeitlichen Dorf war also das mittelalterliche noch recht klein; das Urbar der Kirche vom Jahre 1934 verzeichnet, wie bereits erwähnt, 49 Hofstätten. Gleichwohl dürfte der Umfang der Ortschaft vom 14. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts fast derselbe geblieben sein. Erst das durch den rationelleren Betrieb der Landwirtschaft und das Gipsgewerbe begünstigte rasche Anwachsen der Bevölkerung vermochte die Grenzen des bisherigen Weichbildes zu sprengen. Erst jetzt dehnte sich der Häuserkomplex auf der linken Seite des Baches vom „Rahn" bis zum „Hirschen" und suchte so den Anschluß an die wichtige Verkehrsstraße von Schaffhausen nach dem Schwarzwald. Nun erhoben sich auch die Häuser von der „Büchsenbrücke" bis zur „Post". Eine weitere Reihe entstand in der Folge oberhalb der „Eberlibrücke", und noch später kam das Espiliquartier[78] hinzu, womit der heutige Umfang des Dorfes erreicht war.

4. Die Feldflur.

Außerhalb des Dorfetters lag zunächst die Feldflur, die zufolge der Bebauung nach dem System der Dreifelderwirtschaft in folgende drei Felder oder Zelgen eingeteilt war: 1. die Unterzelg, 2. die Oberzelg und 3. die Kirchenzelg[79]. Die älteste Nachricht über die Zelgeinteilung in Schleitheim findet sich wiederum in einer Stelle des Kirchenurbars aus dem Jahre 1394: „Item Henni zur brug und Hensli gend 9 $\frac{u}{qr}$ Kernen zu den zwey zelgen und 2 mut zu der einen von der hailingen gut..."[80] Besondere Namen, die die örtliche Unterscheidung der einzelnen Zelgen ermöglichten, finden sich hier nicht. Auch die aus den folgenden Jahrhunderten stammenden Quellen machen es uns nicht leicht, die

[78] Wanner, Schleith. II, 395.

[79] Die Reihenfolge der Ober- und Kirchenzelg wechselt in den Urbarien.

[80] Nr. 47.

drei „Felder" genauer zu umschreiben. Die Kirchenurbarien von 1510 und 1533 nehmen überhaupt keine Rücksicht auf die Zelgeinteilung, und das Reichenauer Inventar von 1594 ist in deren Beobachtung sichtlich ungenau. Wohl bieten das „Urbarium de anno 1537 über des Spittahls Lehen zu Schleitten[81]" und ein kürzlich in Privatbesitz aufgetauchtes Urbar der Schaffhauser Familie von Irmensee[82] einige wertvolle Ergänzungen; allein eine klare Grenzbestimmung findet sich in keinem der uns bekannten Dokumente. Die Zelgeinteilung, welche Joh. Meyer[83] auf Grund einer Mitteilung von Oberlehrer Anton Pletscher[84] gegeben hat, ist allzu schematisch, als daß sie für unsere Arbeit irgendwelche Geltung haben könnte. Abgesehen davon, daß sie keineswegs auf historischen Ueberlieferungen basiert, entspricht sie nicht einmal den Feststellungen auf dem Plan der Gemarkung Schleitheim, welcher kurz vor der Aufhebung des Flurzwanges aufgenommen wurde, zu einer Zeit, da Meyers Gewährsmann bereits als Lehrer in der Gemeinde tätig war[85]. — Die einzelnen Zelgen umfaßten wie überall eine größere Anzahl von Gewannen; ihre Einordnung in den Quellen muß für die Umschreibung der drei Zelgen als maßgebend betrachtet werden.

Die Unterzelg lag südwestlich des Dorfes und begriff folgende Gewanne in sich: 1. Im Bohl, 2. Im Hölderli, 3. Under em Lendeberg, 4. Uf Uetzestein, 5. Am Mühliweg, 6. Bi Wildrinsbrunnen, 7. Uf der Widem, 8. Im Heereweg, 9. A der Egg, 10. Uf der Egg, 11. Hinder der Egg, 12. Vor Westerholz, 13. Im Huttistel, 14. Im Bild, 15. Hinder Mure, 16. Im Salzbrunnen, 17. Im krummen Acker, 18. Im Boden, 19. Im Zwerebach, 20. Uf Schueppis, 21. Im Schlechtebohl,

---

[81] Stadtarchiv Schaffhausen.

[82] Nunmehr im Besitz des Vereins für Heimatkunde Schleitheim.

[83] Meyer, Die drei Zelgen 10.

[84] „In Schleitheim hieß alles Land westlich vom Kühtal Unterzelge; alles Land südlich vom Dorfe gegen das Küh- und gegen das Bächital mit dem schweren Tonboden nannte man Kirchenzelge; die obere Zelge umfaßte das Ackerland ostwärts vom Dorfe im Thale und an dessen Wänden."

[85] Ca. 1850.

22. Am Morgen, 23. Uf der Breite[86]. — Der nachmals so wichtige Kornboden uf Alpe, im Stubegade, im obere, mittlere, undere Glegg usw. bildete noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts einen Teil des „Westerholz"; auch das „Härdli" trug seinen Namen damals noch mit Recht. Die Grenze der Unterzelg zog sich demnach vom nordwestlichen Dorfrand durch die „Tiefengasse" aufwärts, vom obern Ende derselben in südwestlich verlaufender, ziemlich gerader Linie zum „Flüeli" und dem Gasthaus zum Anker; von hier folgte sie der Talsohle aufwärts zur ehemaligen „Bartenmühle"[87], bog dann nach Süden um, lief vom östlichen Ende der „Auhalde" um den Ost- und Südrand des „Wolfbüelhölzli" zur „Wetterhütte", umschloß in der Folge die Gewanne „im Huttistel", „an der Schiltstaig (Silstig)", „Hinder Mure", „im Salzbrunnen", „im Schlechtenbohl" und „im Hebsack". Das Rachistal wird in den Quellen bald zur Unterzelg, bald zur Kirchenzelg gerechnet; wahrscheinlich deckte sich die Grenze mit dem Lauf des Bächleins.

Die Oberzelg dehnte sich nördlich und nordöstlich vom Dorfe aus. In ihr lagen ca. 20 Gewanne: 1. Im Espan, 2. Im kleinen Espan, 3. Am Rahn, 4. Im Hungerbühl, 5. Uf der Uech, 6. Bim tüfe Grabe, 7. Under Birbistel, 8. Uf em obere Brüel, 9. Uf em undere Brüel, 10. Bim heilige Brünnli, 11. Im Gündistel, 12. Uf Rüedisberg, 13. Hinder Gwand, 14. Ob em Rennweg, 15. Uf der Widem, 16. Uf der Stieg, 17. Im Hofacker. — Nicht mehr genauer zu bestimmen sind die ebenfalls zur Oberzelg gehörigen Gewanne am Thomasboden und beim Hellbirnbaume. Versuchen wir durch Zusammenlegung der genannten Gewanne den Umfang der Oberzelg festzustellen, so deckte er sich mit einer Linie, die unter dem Kamm des nordwestlichen Höhenzuges vom „Staufenberg" bis zum „Chessel" und „Wannebohl" hinlief. Von da folgte sie der Banngrenze gegen Beggingen bis„in Eschen", dann in westsüdwestlicher Richtung zur „Morgensetzi" und dem Schwärzentalbächlein entlang bis zum Etter beim „Burkistel".

---

[86] Vgl. den beigegebenen Plan; ebenso Wanner, Flurnamen.

[87] Jetzt „Talmühle".

Die Zuteilung des Gewannes im Schwärzental bleibt unsicher; bald erscheint es als Teil der Oberzelg, bald als ein solcher der Kirchenzelg.

Die Kirchenzelg umfaßte folgende Gewanne: 1. Im Brühl, 2. I der hamische Wies, 3. St. Antheni, 4. Uf em Stall, 5. Uf der Hueb, 6. Im Wetzehof, 7. Hinder Lusse, 8. I Bächi, 9. Im Bôkerahn, 10. Uf de Schafäckere, 11. Uf der Höhi, 12. Im Armbrust-(heute Harnisch-)boge, 13. Im Hirtweg, 14. Uf der Milte, 15. Im Brunneweg, 16. Im Rotzewinkel, 17. Im Strick. — Die in den Urbarien ebenfalls der Kirchenzelg zugeteilten Gewanne „im langen Acker", „am Grundacker", „zu Gündislachen" und bei „Schüsselkorb" vermögen wir nicht genauer zu lokalisieren. Gegen Südosten fiel die Grenze der Kirchenzelg vermutlich durchweg mit dem Laufe des Krebsbaches zusammen.

An die Art, wie die einzelnen Gewanne ursprünglich weiter aufgeteilt wurden, erinnern einige Flurnamen, die in unsern spätmittelalterlichen Quellen auftreten und zum Teil noch heute im Gebrauch sind. So deutet der Name „Breite" oder „Gebreite" auf die Einteilung der Gewanne in geradlinige Ackerstreifen von gleicher Breite[88]; der Ausdruck erscheint daher selbst in der Bedeutung von „Acker". „Item die gebrait bi den rustren (Ulmen), die git den zehenden." „Item die gebrait hinder der kilchen, die in die widum hört, die git den zehenden..." „Item die gebrait an dem mülliweg, die git den zehenden[89]." Nicht alles Land konnte indessen bei der vorhin genannten Art der Einteilung untergebracht werden. Zwischen dem Dorfbach und dem Zwerenbach z. B. blieb ein dreieckiger Landstrich, ein „Ger", und noch heute heißt jener Dorf- und Flurbezirk „im Gehren"[90]. Auch Kurven konnten nicht immer vermieden werden; davon zeugen die Flurbezeichnungen „im krummen Acker" und „im Armbrustbogen" (heute Harnischbogen).

---

[88] Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 220.
[89] Urbar 1394, Nr. 69—71.
[90] Wanner, Flurnamen 5.

Die im Gegensatz zur Brachzelg mit Getreide besäten Zelgen nannte man „Eschen“[91]. So lesen wir in der Offnung vom Jahre 1443: „Item wäre, das lantgebrest anging uff iren eschen, das sond die huber dem mayer und waibel kundtun. Und die sond es ainem keller von Ow (Großkeller) verkünden, der sol denn zwen huber darzusetzen und die lüt zwen; die vier sond sweren zu den hailgen, das korn zu besehent, nyeman ze lieb noch ze laid, on geverde...“ Aus dieser Bestimmung gewinnen wir nun zugleich eine klare Vorstellung von der Bedeutung des Korns im Haushalt jener Zeit. Ursprünglich handelte es sich dabei wohl um das Einkorn, den „Emmer“, worauf der Name „uf Emmerland“ hinzudeuten scheint. Die Quellen dagegen reden stets vom „Korn“ schlechthin oder auch von „Vesen“. Folgende Einträge im Urbar von 1394 mögen dies illustrieren: „Item der Brenner git... 1 viertel korns ab ain akker i levren, des korns, so denn daruff wachst...“ „Item Hanns Emb git... 1 mut vesen ab dem akker hinder Gerung Wanners hus, so vesen dran stand...“ Ferner: „Hanns Wolahch (Fulach?) git... 1 viertel kernen ab dem akker am morgen, wenn vesen da stand...[92]“ Statt der vorgenannten Bezeichnungen verwendet die Offnung den Ausdruck „Winterkorn“. „Item ain keller sol zu dem winterkorn ain vortag haben, und sol des winterkorns ain halbe juchart alss lang lassen ston, untz das er dehain winterkorn me sieht.“ Der Name Winterkorn bedeutet vermutlich allgemein Wintergetreide, im Gegensatz zum Haber, der erst im Frühjahr gesät wird. So äußert sich das gleiche Statut an anderer Stelle: „Item ain waibel sol im (gemeint ist der Keller in Schleitheim) die wid für die binder leggen und ouch sin höw worben zu baiden brüheln, davon git im ain keller 15 garwen winterkorn und 10 garwen haber.“ Im fortlaufenden Wechsel der Bepflanzung war im einen Jahr die Unter-, im andern die Ober- und im dritten die Kirchenzelg als Kornzelg oder Winterzelg

[91] So wird auch ein Gelände am Fuß des Schloßrandens genannt.
[92] Nr. 1, 19, 29. Aus dem „Vesen“ wurde der „Kernen“ durch „Rendlen“ (Befreiung von der Spreu) gewonnen.

ausersehen. Aus naheliegenden Gründen tritt jedoch diese Bezeichnung vor den oben gegebenen[93] zurück.

Neben der Anpflanzung von Brotfrucht spielte diejenige von Hafer eine große Rolle. Die Tatsache, daß laut Urbar von 1394 unter 148 Getreidezinsen 137 in Korn und nur 11 in Haber bestehen, stellt das Gesagte nicht in Abrede. Es liegt auf der Hand, daß das Kloster keiner Vorräte an Haber für Verpflegung von Militärpferden bedurfte; auch im Warenverkehr benötigte es infolge seiner insularen Lage eine geringere Anzahl von Zugtieren, als dies sonst der Fall gewesen wäre. Wohl aber genossen der Bauer und seine Familie jeden Tag ihr Habermus, wodurch der Anbau von Hafer in größerem Umfang ohne weiteres gegeben war. Im Gegensatz zum Korn wurde das Haberfeld erst im Frühjahr bestellt; wie später die Gerste, so galt deshalb der Hafer als Sommerfrucht und die damit bestandene Zelg als Sommerzelg[94]. — Im Blick auf die gesamte Getreidekultur ist die Feststellung wichtig, daß sowohl das ursprünglich zum Fron- oder Kelhof gehörige Ackerland, als auch dasjenige der grundhörigen Bauern wegen des Flurzwanges gleichmäßig auf die einzelnen Zelgen und Gewanne verteilt war[95], sich in Gemengelage befand, also keinen zusammenhängenden Komplex bildete.

War die Saat in der einen oder andern der beiden Eschen bestellt, so war sie für den allgemeinen Weidgang geschlossen; sie war „im Bann". Bei der Winteresch (Winter- oder Kornzelg) begann der „Eschbann" mit dem Gallustag (16. Oktober), bei der Sommeresch (Sommer- oder Haferzelg) mit dem St. Georgstag (23. April). Im Eschbann lag übrigens auch ein kleines, mit freiem Pflanzrecht ausgestattetes Gelände nördlich des Dorfes, auf der Grenze zwischen Ober- und Unterzelg. Gemeint ist das „Espali" oder „Espili", genauer gesagt der „Espiligarten"[96]. Falls das Vieh durch die Umzäunung hindurchbrach, so war der Besitzer desselben zu Schadenersatz verpflichtet.

[93] Unter-, Ober- und Kirchenzelg.
[94] Vgl. die Ausführungen über die Winterzelg.
[95] Vgl. das Reich. Inv.
[96] Wanner, Flurnamen 21.

In demselben Schutz befanden sich auch die Wiesen. Teils lagen sie als eingefriedigte Stücke innerhalb der eigentlichen Ackerflur, teils bildeten sie größere, geschlossene Parzellen, welche das Ackerland gewissermaßen umsäumten. Umzäunte Wiesen fanden sich z. B. im untern Brühl. Laut Reichenauer Inventar[97] besaß der Kelhof daselbst „fünff manssmad wissen ..., ist umbhaget, ligen under der Beggingerstrass". An größeren, peripherisch gelegenen Wiesenkomplexen nennen ältere urkundliche Berichte diejenigen im Rüedistal, im Randen, i der Brändliwis, im Babental, im Breitental, in Itelsau, i Bächi, i Helmliswis, im Alistal, im Hasental, im Huttistel und i der Au[98]. Ueber das Vorhandensein eines größeren Wiesenareals an der Wutach orientiert der Name Oberwiesen. Entsprechend dem geringeren Viehstand war der Wieswachs im Vergleich zu heute überhaupt nicht sehr bedeutend.

Die Reben zählten ebenfalls zur Ackerflur und genossen, „abgesehen von dem erhöhten strafrechtlichen Schutz, der sie behütete, stets des Zelgfriedens"[99]. Schon zur Karolingerzeit gehörte die Weinkultur zu den wichtigsten Angelegenheiten der großen Gutswirtschaften[100]. Es liegt somit nahe, den Anbau von Reben in Schleitheim auf die Initiative der beginnenden Klosterherrschaft zurückzuführen, um so mehr, als schon im 8. und 9. Jahrhundert an den Grenzen des heutigen Kantons Schaffhausen Weinbau getrieben wurde[101]. Damit steht nicht im Widerspruch, daß urkundlich der Rebbau in unserer Gegend erst für das 14. Jahrhundert nachgewiesen ist[102]; denn die Quellen zur Geschichte unserer klettgauischen Dörfer be-

---

[97] 1594.

[98] Urbar 1394 und Reich. Inv. 1594.

[99] Frey, Wollmatingen 285.

[100] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. II, 234.

[101] 720 zu Ebringen: Hallauer, Weinbau 8f.. 876 zu Trüllikon und Schlatt: Van der Meer, Rheinau 33. 892 in Rheinheim ... bis zum Schloß Küssachberg und bei Bietingen: Van der Meer 40.

[102] In Osterfingen wird Weinbau 1319 erstmals erwähnt (Wanner, Osterfingen 69), in Neunkirch 1330 (Wildberger, Neunkirch 170).

ginnen überhaupt erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts reichlicher zu fließen, und von da ab sind auch die Nachrichten über den Weinbau so umfassend und zahlreich, daß sie auf eine bereits hochentwickelte Kultur der Rebe schließen lassen.

Der geschlossene Beweis für die Richtigkeit obiger Annahme ist nach Art und Umfang der Quellen kaum zu erbringen. Wir beschränken uns deshalb auf die Zusammenstellung der vorhandenen Daten über die einzelnen Weingärten und deren Inhaber; möglich, daß das Ergebnis doch einer Bestätigung der ausgesprochenen Vermutung nahekommt. —

Die älteste Nachricht über Weinbau in Schleitheim stammt aus dem Jahre 1345. Damals lieh Abt Eberhard von Brandis dem Lütold von Röteln einen Weingarten zu Schleitheim. Die beigefügte Notiz des äbtischen Lehenbuches[103]: „daran stoßt der von Randenburg wingart", bietet uns einigen Anhaltspunkt über die Lage der beiden Grundstücke. Der Randenburger Weingarten nämlich ist identisch mit den drei Jucharten Reben zu Schleitheim „genannt des herren wingart", welchen Abt Wernher von Rosenegg 1386 als Lehen auf Ulrich von Randegg und seine Gemahlin Adelheid von Neuenegg, die Witwe Egbrechts von Randenburg, übertrug[104]. Die Belehnten suchten ihr Besitztum so rasch wie möglich zu erweitern. So erwarben sie von Ulin dem Wyssen „eine juchart reben daran gelegen" und wenig später „eine halbe juchart darunder gelegen". Vor Ende November 1386 brachten sie zwei weitere Jucharten an sich, worunter eine halbe Juchart „ob Hablützels wingarten"[105]. Cuoni Hablützel nun begegnet uns 1424 neben Henni Keller als Kelhofbauer[106]. Es liegt also nicht fern, Hablützels Weingarten als einen Teil des „großen Weingartens" anzusprechen, der zum früheren Regiebetrieb des Klosters gehörte und „am berg" gelegen war. Welcher „Berg" aber ist hier gemeint? Die Antwort dar-

[103] Reich. Lehenb. I, 242.

[104] Lehenbuch des Abtes Wernher von Rosenegg 336 (Generallandesarchiv Karlsruhe).

[105] Reich. Lehenb. IV, 536.

[106] U.R. Nr. 1723.

auf dürfte in folgenden zwei Umständen enthalten sein. Henni Keller, der sich mit Hablützel in die Bewirtschaftung der Kehlhofgüter teilte[107], besaß eine Trotte „im Espan"[108]. Da aber die Trotten meist im Weingarten selbst oder in unmittelbarer Nähe desselben standen, so muß der große Weingarten entweder im Staufenberg oder im „Tobel" gelegen haben. Für letzteren spricht folgende Tatsache: Im Urbar von 1394 ist ein einziges Mal von einem Weingarten „vor aicha" die Rede[109], und dabei kann ebensowohl der Fehrenbach als der Staufenberg gemeint sein. Dagegen finden wir eine Reihe von Weingärten „vor hard gelegen", unter andern „des Barters wingart"[110], von dem das Kloster 1510, 1533 und noch 1585 einen Zins an die Kirche entrichtete.

Welches aber sind nun die Inhaber der übrigen Weingärten, die in den Quellen aus der Zeit vor 1500 genannt werden? Hier muß zunächst die Feststellung interessieren, daß weitaus die meisten von ihnen in irgendeinem näheren Verhältnis zur Herrschaft standen oder unter ihren Mitgenossen im Dorfe besonderes Ansehen genossen. Richenstain, Clewi Kraft, Gerung Barter, Henni im Hof, Hans Scherrer und Gerung Wanner gehören zu jenen 16 namentlich aufgeführten Vertretern der Gemeinde, die am 7. Februar 1389 von dem der Herrschaft geleisteten Eid der Dorfleute öffentlich Zeugnis gaben[111]. Zweifellos haben wir es hier mit lauter angesehenen Leuten zu tun. Cuoni Hablützel und Henni Keller müssen, wie wir gesehen haben, zum Kelleramt in der Reichenau in engerem Verhältnis gestanden haben. Dasselbe gilt von der Familie Hoch; denn Hans der Hoch saß 1391 als Weibel zu Gericht[112]. Die „Enich von Schaffhusen" bebauten ihre Reben als Lehensleute der Roten von Randenburg[113], und Hermann Ammann hatte „der halgen wingarten"

[107] U. R. Nr. 1723.

[108] Urbar 1394, Nr. 33.

[109] ib. Nr. 2.

[110] ib. Nr. 3.

[111] Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[112] Urkunde vom 6. November 1391 im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[113] Wanner, Schleith. I, 100.

lehensweise an sich gebracht[114]. In Hermann Rebmann[115] möchten wir einen jener Weinbauern erblicken, die infolge ihrer speziellen Ausbildung in der Weinbautechnik auch rechtlich gegenüber den gewöhnlichen Bauern eine Sonderstellung einnahmen. Auffallend ist nun, daß sämtliche drei Trotten, welche im Urbar von 1394 genannt werden, im Besitz von Leuten sind, deren Weingärten mit annähernder Sicherheit als Teilstücke des ursprünglich herrschaftlichen Rebgeländes erklärt werden können. Es sind dies Henni Keller, Jäckli Hoch und Hermann Rebmann[116]. Da aber die Trotte nicht zu den ehaften Gewerben gehörte und sämtliche drei Trotten in ursprünglich grundherrschaftlichem Rebgelände drinstanden, so liegt es nahe, daraus den Schluß zu ziehen, daß, wie oben vermutet wurde, der gesamte Weinbau lange Zeit im Dienste der grundherrlichen Eigenwirtschaft stand.

Es ist anzunehmen, daß der Weinbau in Schleitheim um 1400 auf die Gelände im Tobel, im Lenden- und im Staufenberg sich beschränkte; von anderen Lagen berichten die Urbarien nichts. Auch ist wahrscheinlich, daß die Rebkultur zu Beginn des 15. Jahrhunderts schon wieder im Abnehmen begriffen war[117], was um so weniger wundern kann, als in einem Zeitraum von hundert Jahren die Weinrechnung neunmal beinahe oder gänzlich wegfiel, weil entweder die Reben oder doch die Trauben erfroren[118]. Der Grundherr jedenfalls begünstigte den Rebbau keineswegs; daß der Grundzins in Form von Wein ihm zu unsicher erschien, geht daraus hervor, daß laut Urbar von 1394 von neuen Beträgen, zwei in Fesen, fünf in Kernen und einer in Haber entrichtet wurde. Sogar „ab der droten im Espan" ging ein Kernenzins.

---

[114] Urbar 1394, Nr. 44.

[115] ib. Nr. 41.

[116] ib. Nr. 33, 39, 41.

[117] In dem Vermächtnisbrief des Hans von Randegg vom 14. Oktober 1424 folgt auf die Aufzählung von sechs Weingärten die Bemerkung: „daß alles nu ackher sind".

[118] Zum Rückgang der Weinkultur im Zusammenhang mit der zunehmenden Bierbrauerei vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III/1, 340.

5. Die Allmende.

Alles Land außerhalb der umzäunten Feldflur stand dem gemeinen Nutzen offen, war gemeine Mark. Die Offnung verwendet dafür den Ausdruck „Gemeinwerk"; sonst begegnen wir meist dem Namen „Allmend"[119]. Eigentlich gehörten dazu auch die freien Dorfplätze, der Dorfbach, die Straßen und Wege, welche das Dorf und die Feldflur durchschnitten. Darin liegt die Erklärung für den immer wiederkehrenden Ausdruck „stoßt an das alment", auch da, wo wir es mit Grundstücken mitten in der Ackerflur zu tun haben. Im engeren Sinn aber verstehen wir unter Allmende die gemeine Weide und die gemeinschaftlichen Waldungen. In den Urkunden findet sich für Gemeinnutzung sehr häufig der Ausdruck „wunn und weid"[120]. F. v. Wyss, auf die Dissertation von Moosberger über die bündnerische Allmende sich stützend, sieht in der ursprünglichen Bedeutung von „won" den durch Reuten und Schwenden von Wald befreiten, für Weide gewonnenen Boden. Von da aus wäre dann der Ausdruck „won und weid" im Sinne von allumfassender Weide zu allgemeiner Anwendung gelangt[121].

Eine auffallend große Zahl von Flurnamen erinnert noch heute an den Weidgang früherer Zeiten[122]. Die eigentlichen Wiesen, welche der gemeinen Weide offenstanden, hießen „gemeine Matten", welche Bedeutung in der Flurbezeichnung „uf Manematt" noch durchschimmert[123]. Weideplätze waren ferner der gemeine Wald, die Brachzelg, Aegerten, Moore, Stoppeläcker usw.; sie alle durften von jedem Grundbesitzer mit Vieh bestoßen werden. Aegerten, magere Flächen, die nur alle 6—12 Jahre umgebrochen, 2—3 Jahre angebaut und dann der wilden Berasung überlassen wurden, gab es beispielsweise vor Westerholz. Nicht immer kehrte das

---

[119] z. B. im Reich. Inv.
[120] U. R. Nr. 1211, 1716, 1723, 1916, 1989 u. a.
[121] v. Wyß, Abh. 31 f.
[122] Wanner, Flurnamen 9ff.
[123] Wanner, Flurnamen 10.

Vieh abends in die Ställe zurück, hauptsächlich im Herbst, wenn die Bauern ihre Felder zu pflügen hatten. Die Zugtiere wurden alsdann auf dem Felde ausgespannt, über Nacht auf abgeemdete Wiesen oder Stoppeläcker getrieben, bis man am Morgen wieder einspannte[124]. Eine solche „Nachtweid" hieß ehemals „Aucht", „Ucht" oder „Uecht"; demnach wäre die „Uech", jenes flache Gelände oberhalb des Dorfes, links der neuen Beggingerstraße, einst als Nachtweide benutzt worden[125]. Zur Zeit, wo die allgemeine Weide in Brachzelg und Wald noch nicht geöffnet war, vielleicht auch während der Weidperiode, wenn das Vieh satt war, wurde es von den Hirten in eingezäunte, meist trockene Weideplätze getrieben. Da die Tiere auf solch eng beschränktem Raum bald nichts mehr zu fressen hatten, so nannte man solche Stellen Hungerplätze. Damit dürfte der Name „Hungerbuck" für den trockenen Hang oberhalb der „Uech"[126] richtig gedeutet sein. Gewisse Waldbezirke waren für den allgemeinen Weidgang geschlossen. Ein solcher war beispielsweise das „Gatterholz"[127]. Die „Schafäcker" im Gebiet der Kirchenzelg mochten denjenigen Tieren eine Weide bieten, für die der Wald als solcher nicht in Betracht kam.

Wie früher bemerkt wurde, gehörte auch der Dorfwald zur Allmende. Der ursprüngliche Holzreichtum ließ es zu, daß jeder Genosse der Dorfmark nach Bedarf und Belieben Bau- und Brennholz fällen konnte. Die Flurnamen im Härdli, im Tannbühl, in Stagföhrli, im Vorholz und im Lochacker mögen als Zeugnis für die weitere Verbreitung des Waldgebietes in frühgermanischer Zeit angesehen werden[128]. Die vielen und langen Zäune in Dorf und Feld aber erforderten sehr viel Holz; auch die Vergrößerung der Gemeinde und die fortschreitende Aufteilung der Dorfmark hatten zur Folge,

---

[124] Vgl. den Flurnamen Nachtweid in Osterfingen. Siehe Wanner, Osterfingen 70.

[125] Wanner, Flurnamen 11.

[126] ib. 11f.

[127] ib. 11.

[128] Vgl. die beigegebene Karte!

daß nicht mehr die Bedürfnisse aller befriedigt werden konnten. Damit nun der Einzelne durch den Mißbrauch seiner Nutzungsrechte die Allgemeinheit nicht schädigte, mußte eine Art Forstpolizei[129] geschaffen werden, von der im nächsten Hauptabschnitt näher die Rede sein wird. — Eine genauere Umschreibung der Allmend ist auf Grund der vorhandenen Quellen nicht möglich. Außer den bereits genannten Flurbezirken gehörten zur gemeinen Mark größere Parzellen auf Rüedisberg, im Schafwinkelbühl, in Itelsau, im Randen, hinter Gwand, im Wannenbohl, im Seewi, im Birbistel, im Huttistel, im Alistal und hinter der Egg[130].

[129] Offnung B.
[130] Reich. Inv.

II. Die reichenauische Grundherrschaft.

A. *Der Grundherr und die zentrale Verwaltung der reichenauischen Grundherrschaft.*

1. Der Grundherr.

„Zu wissen ist, das das dorffe zu Schlaithain mit lüte und gut und aller zugehörd des gotzhus in der Richenowe recht aigen ist"[1]. Diese in ihrer Kürze und Klarheit klassische Einleitung zu dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Gemeindestatut erklärt in unmißverständlicher Weise unser Randendorf als einen Teil der reichenauischen Grundherrschaft. Der Abt des Inselklosters erscheint als Grundherr. In den Quellen wird er gewöhnlich „min herr", „min herr von ow" oder auch nur „ain herr" genannt[2]. Der Besitz des Klosters in Schleitheim umfaßte ursprünglich eine geschlossene Villikation mit Fronhof und Eigenkirche, eine größere Anzahl Huben, welche an ritterliche Dienstmannen oder ortsansässige Bauern verliehen wurden, sowie das Obereigentum an der gemeinen Dorfmark[3]. Als Grundherr setzte der Abt oder sein Stellvertreter seine besondern Verwaltungsbeamten in der Gemeinde, den Meier und den Keller; er berief einen Schirmvogt zum Schutz von Land und Leuten, ernannte den an seiner Statt amtenden Richter und stellte im Verein mit den Dorfleuten eine Art Gemeindeordnung auf. Die Einnahmen aus dem Ueberschuß der Eigenwirtschaft im Dorfe, aus den auf den Huben und Schupposen lastenden Grundzinsen und aus dem finanziellen Ertrag der Eigenkirche machten Schleit-

[1] Offnung B.

[2] ibid.; vgl. auch Grimm, Weistümer Bd. 4, 264ff.; Ruppert, Ein Reichenauer Weistum, p. 269 und 272.

[3] v. Maurer, Dorfverfassung I, 72.

heim zu einem wertvollen Besitztum des Klosters. Kein Wunder, daß die Aebte[4] seiner ungeschmälerten Erhaltung je und je ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandten. Allein gerade der postulative Charakter der zitierten Einleitung zur Offnung vom Jahre 1443 läßt vermuten, daß die Herrschaft des Klosters in Schleitheim um diese Zeit bereits umstritten war. Wie kam das?

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Grundherrschaft in ihrer äußern Form im Laufe der Zeit eine Umgestaltung erfahren hatte. Die Eigenwirtschaft im Dorfe wurde aufgegeben, der Fronhof und die zugehörigen Güter, ebenso die Eigenkirche an ritterliche Dienstmannen verliehen, die ursprünglichen Huben in Schupposen oder noch kleinere Gütchen zerschlagen und gegen Zins an ortsansässige Gotteshausleute ausgetan. Wichtiger noch und für das Kloster verhängnisvoller war die materielle Veränderung der reichenauischen Herrschaft, wie sie sich bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts gestaltete. Das ursprünglich volle Eigentum des Grundherrn an den Dorfleuten und dem von diesen bebauten Grund und Boden reduzierte sich im Spätmittelalter auf eine Anzahl grundherrlicher Rechte, die in ihrem Wesen teils privaten, teils öffentlichen Charakter trugen[5]. Zu den erstern zählte das Recht des Grundherrn auf einen Zins aus den Gütern

---

[4] Wir nennen sie in chronologischer Reihenfolge, soweit sie in unseren Quellen auftreten:
Eberhard von Brandis (1343—1380),
Heinrich von Stoffeln (1380—1383),
Mangold von Brandis (1383—1385),
Wernher von Rosenegg (1385—1402),
Friedrich von Zollern (1402—1427),
Friedrich von Wartenberg (1427—1453),
Johann von Hundweil (1453—1464),
Johann Pfuser (1464—1492),
Martin von Weißenburg (1492—1508),
Markus von Knöringen (1508—1516),
Georg Fischer (1516—1519),
Markus von Knöringen (1523—1540). Vgl. K. Beyerle und Baier, Kultur.

[5] Steinemann, Dorfverfassungen 21.

seiner Hörigen[6]), ebenso das Recht auf das Besthaupt oder den Fall[7]; zu den letztern gehörte die Befugnis, die Versammlungen des Hofgerichts zu leiten[8], ferner diejenige zur politischen Aufsicht über die Hofleute[9]. Wenn also der Abt von Reichenau zu einer erneuten Festlegung der Rechte der Herrschaft wie der Untertanen die Hand bot, so sehen wir darin sein planvolles Bemühen, den Zerfall seiner Herrschaft im Randental nach Möglichkeit aufzuhalten.

2. Der Großkeller („Keller von Ow").

Die gesamte Klosterökonomie, mithin auch die Verwaltung der gesamten Grundherrschaft, war einem der Konventherren, dem Cellerar, übertragen, der „im Gegensatz zu den weltlichen Cellerarii der einzelnen Fronhöfe" gewöhnlich Großkeller genannt wird[10]. Der Einfachheit halber nehmen wir diese in der historischen Literatur gebräuchliche Bezeichnung auf, obschon die Schleitheimer Offnung von 1443 den Namen „Keller von Ow" verwendet. So wird die Aufzeichnung seiner Befugnisse mit den Worten eingeleitet: „Item merk, dis sind ains herren und kellers von ow recht"[11]. K. Beyerle nimmt an, daß das Kelleramt schon der frühesten Klosterverfassung angehörte[12]. In den ersten Jahrhunderten aber, wo die geistig-religiösen Interessen im Kloster vorherrschten, trat der Cellerar gegenüber den Klosterbeamten mit rein geistlichen Funktionen noch zurück. Erst bei zunehmender Verweltlichung scheint sich ein Wandel zu seinen Gunsten vollzogen zu haben. Der Umfang der Grundherrschaft, die in einem ausgedehnten Streubesitz zu beiden Seiten des Rheins bestand, rechtfertigt den Namen Großkeller auch in dieser Hinsicht durchaus. Wie sehr sein Amt „die Dignitäten von Dekan und Propst überwog", geht schon daraus hervor, daß vom 12. bis

[6] Steinemann, Dorfverfassungen 21.
[7] Steinemann a. a. O. 23.
[8] Steinemann a. a. O. 24.
[9] Ebenda.
[10] Rothenhäusler/Beyerle, Kultur 308.
[11] Offnung B.
[12] Rothenhäusler/Beyerle, Kultur 309.

14. Jahrhundert zwei Dekane, zwei Pröpste und drei Großkeller die Abtwürde erlangten. Die steigende Bedeutung des Kelleramtes kommt auch darin zum Ausdruck, daß im 14. und 15. Jahrhundert der Großkeller gelegentlich gleichzeitig das Amt des Propstes innehatte[13]. In einem Vertrag von 1312 nennt sich Ruomo von Ramstein „probst und keller von der Richenowe"[14]; denselben Titel führte 1402 Hanmann von Lupfen[15].

Der Großkeller vertrat den Abt als Grundherrn in den meisten rechtlichen, insbesondere aber in allen wirtschaftlichen Fragen, welche die Villikation Schleitheim betrafen. So schloß Ruomo von Ramstein 1312 einen Vergleich mit den Grafen Eberhard und Hug von Lupfen betreffend die Wasserrechte der Mühlen an der Wutach[16]. Eine wichtigere, ungleich schwerer zu lösende Aufgabe stellte sich im Jahre 1389 dem Großkeller Graf Friedrich von Zollern, als er die Gotteshausleute in Schleitheim, welche sich in der langen Zeit der Mißwirtschaft unter Abt Eberhard von Brandis in aller Stille ihren Verpflichtungen gegenüber dem Leib- und Grundherrn zu entziehen suchten, namens desselben zum vollen Gehorsam und ganzer Pflichterfüllung zurückführen mußte. Ueber die Stellung des Großkellers, seine Rechte und Obliegenheiten berichtet des genauern die Offnung von 1443. Zunächst wird darin bestimmt, daß er die Vögte zu entlöhnen habe. Von den an sie auszurichtenden 80 Mutt Kernen gingen 60 Mutt aus dem Kelhof, 10 Mutt von der Widem und 10 Mutt von dem Zehnten zu Beggingen. Auf St. Georgentag (23. April), wenn die Frischlinge, d. h. die jungen Schafe und Ziegen fällig wurden, bestimmte er zwei ortsansässige Bauern und die Dorfleute zwei, welche die jungen Tiere schätzen mußten. Nachdem jedem der vier ein Viertel Wein verabreicht worden war, mußten sie schwören, die Schätzung „nach des dorfes

[13] Hermann von Spaichingen, „prepositus curie et cellerarius", s. Rothenhäusler/Beyerle, Kultur 309.

[14] Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[15] Lupfische Copialbüch. Bd. 9, I, im Fürstenbergischen Archiv Donaueschingen.

[16] S. Anm. 14; vgl. Lupfische Copialbüch. Bd. 9.

gewohnheit" vorzunehmen. Der reichenauische Bote hatte bis zum nächsten Morgen um sechs Uhr auf die Einlieferung des Jungviehs zu warten; darüber hinaus fiel sein Unterhalt zu Lasten derer, die durch ihr Säumen seine Abreise verzögert hatten. Wenn der Großkeller oder seine Boten nach Schleitheim gefahren kamen, so sollte der Keller in Schleitheim die herrschaftlichen Pferde mit Heu und Stroh, die Gäste selbst aber mit Speise und Trank versehen, „als er es het in sim hus; wil aber ein herre fürer (d. h. mehr), das sol er gelten". Erschien der Großkeller zu den drei Jahrgerichten im Dorf, so sollte der Inhaber des Schmidlehens dem Pferde, das jener ritt, die vier alten Eisen abbrechen und es mit vier neuen beschlagen. Als besondere Anerkennung hob ihm der Keller vom ersten Mahl, das er bereiten ließ, seinen Anteil auf und schickte ihm denselben ins Haus. Die Inhaber der „burichguoter", d. h. des Burglehens Randenburg, hatten dem zur Fahrt nach dem gelobten Lande sich rüstenden Abte ein aufgeschirrtes Saumtier samt allem Zubehör zu stellen. Allerdings mußte ihnen „min herr drü jor vorhin verkünden, daß si hanff daruff sayent", d. h. durch rechtzeitigen Anbau des erforderlichen Gespinstes sich hiefür instand setzen konnten. Wie die Leistungen der Grundhörigen im Dorfe, so hatte auch diese der Großkeller einzufordern. Die Zinse der Bauern nahm der Großkeller erst auf der Insel selbst in Empfang; bis dahin geschah der Transport auf Gefahr und Schaden der Pflichtigen. „Item die huber sond den zins one ains herren schaden in die ow vertigen, und wenn es an den stad komet, so sol es ain herr uffvertigen[17]." Die Schleitheimer Knechte aber trugen die Gefälle „in die Kasten" des Klosters, worauf sie einen Imbiß erhielten. Der Keller von Schleitheim, der die Sendung an Ort und Stelle begleitet hatte, empfing von der Klosterverwaltung „den schlüssel zu allen dingen"; er sollte „den lüten gnug gen". „Laß" und „Fall" spielten in der Funktion des Großkellers ebenfalls eine wichtige Rolle. Wie im Abschnitt über den Grundherrn ausgeführt wurde, gehörte ursprünglich nicht bloß der Leibeigene selbst dem Herrn, son-

[17] Offnung B.

dern auch alle seine Fahrhabe und Ersparnisse. Dieser war befugt, bei dessen Tode die ganze Hinterlassenschaft, den „Laß", an sich zu ziehen. In dieser Strenge allerdings bestand die Sterbefallabgabe im Spätmittelalter nur noch beim Tode kinderlos verwitweter oder lediger, vom Vaterhause gelöster Personen. Folgende Bestimmungen mögen dies bezeugen: „Item wär das ain gotzhusman stürb, der ain ainzigling wär und on liberben abgieng und sin gut nit vermachet oder hinweg gegeben hett, was der lat, daz sol ain her von ow erben." „Item wäre, das ain hagstolz stürbe, den erbt ein keller an varendem gute." „Item wäre, das ein knab oder tochter stürbe, der oder die gesundert wären, sy sigen weltlich oder gaistlich, die erbet ein herre von ow gentzlich an varendem gute." Waren indessen unausgestattete Kinder vorhanden, so begnügte sich die Leibherrschaft mit dem „Fall". Wenn „sy liberben hond, so sol ainem herren von ow der hoptval gefallen sin, als von alter her sitt ist; und wäre das ain ross oder rind, das sol man (nämlich die Klosterverwaltung) dem keller zu Slaithain fünff schilling nächer zu lösen gen, ob es im komenlich (erwünscht) ist; wär es im aber nit komenlich, so sol man es den erben nächer gen fünff schilling pfenning". Beim Ableben eines Ungenossen, eines Mannes oder einer Frau, die mit einem oder einer Leibeigenen einer fremden Herrschaft verehelicht gewesen war, bezog der Großkeller den Hauptfall im voraus; ferner hatte er zwei Drittel der Fahrhabe, die Erben nur einen Drittel anzutreten. Starb eine Frau, die mit einem Ungenossen verheiratet gewesen war, so bezog der Großkeller einen, der Mann und die Kinder zwei Drittel der Fahrhabe. Eine minderjährige Tochter hatte beim Tode ihrer Mutter den „Fall" nicht zu geben.

Es mag wohl auffallen, daß die erwähnte Abgabe im einen Fall „ainem herrn von ow", im andern „ainem keller" zufallen sollte, während doch persönliche Einkünfte weder beim einen noch beim andern in Frage kamen. Diese Unterscheidung dürfte dahin zu deuten sein, daß die Bezüge, welche dem Keller zugesprochen wurden, seiner Administration, dem Kelleramt, nicht ihm persönlich zugute kamen.

B. *Die Verwaltungsorgane der Villikation Schleitheim.*

1. Fronhof und Fronhofverwalter.

a) Wohn- und Oekonomiegebäude.

Mittelpunkt der reichenauischen Villikation Schleitheim war der schon früher genannte Fronhof. An anderer Stelle[17a] ist ausgeführt worden, wie er dank den Bemühungen des Abtes Witigowo zu Ende des 10. Jahrhunderts aus Schutt und Trümmern sich erhob. Ueber seinen genauern Standort aber konnten wir aus dem Gedicht des Mönchs Purchard nichts erfahren. Hier geben die Lehenbriefe aus dem 14. und 15. Jahrhundert Auskunft. Nach deren Angaben stand er auf der kleinen Anhöhe südlich des Dorfes, an Stelle des jetzigen alten Schulhauses. Er ist identisch mit dem in den Urkunden vielfach genannten „hoch hus hinder der kilchen"[18]; doch ist diese Bezeichnung wohl ebenso sehr auf die erhabene Lage als auf die ungewöhnliche Dimension des Gebäudes zurückzuführen. Zunächst allerdings galt die Bezeichnung „hoch hus" wohl nur dem eigentlichen Wohngebäude, dem Herrenhaus, das sich von den Wohnungen für das Gesinde, den Scheunen und Stallungen vermutlich schon durch seine solidere Bauart scharf abhob. In den Quellen wird es gelegentlich das „gmuret hus" oder das „stainin hus"[19] genannt.

Solange das Kloster seine Eigenwirtschaft in Schleitheim unterhielt, diente das „hoch hus" seinem örtlichen Verwaltungsbeamten, dem Keller, als Wohnsitz; später aber, als der klösterliche Eigenbetrieb im Dorfe dauernd aufgegeben wurde und Fronhof und Fronhofgüter wie andere Teile des reichenauischen Grundbesitzes gegen militärische oder andere Dienstleistungen lehensweise veräußert wurden, brachten ritterliche Dienstmannen des Klosters, die von Randenburg und von Randegg, das Haus an sich. Ob einzelne Glieder dieser Familien es zeitweise auch bewohnten, ist auf Grund der urkundlichen Ueberlieferung weder zu bestreiten noch über-

[17a] Im Abschnitt „Vergabung des Dorfes an die Abtei Reichenau".
[18] U.R. 1211, 1316, 1417.
[19] Reich. Lehenb. I fol. 683.

zeugend nachzuweisen. Im letzteren Sinne sei immerhin auf folgende Tatsachen hingewiesen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war der Fronhof im gemeinsamen Besitz der Brüder Friedrich und Egbrecht von Randenburg[20]. Nach dem zirka 1373 erfolgten Tode Egbrechts — Friedrich wird bereits 1368 selig genannt[21] — gab Abt Eberhard von Brandis „... den kelnhoff ze Slaithan mit lüten und gütern und mit aller zugehörd" Friedrichs Söhnen, Burkhard und Egbrecht, zu Lehen[22]. Gleichzeitig oder bald nachher — das Jahr 1373 ist gewiß — wurde eine Teilung des Fron- oder Kelhofes vorgenommen. Infolge derselben empfing Adelheid von Neuenegg, die Witwe Egbrechts, „das gmuret hus gelegen zu Schlaithain by der kilchen, das in den kelnhoff daselbs gehört", ohne irgendwelche Güter zu Lehen[23]. Dieser Umstand, ebenso die Tatsache, daß die Belehnte mit ihrem zweiten Gemahl, Ulrich von Randegg, von da ab mit Erfolg Güter und Rechte in unserer Talschaft an sich zu bringen versuchte, scheint mir dafür zu sprechen, daß sie wenigstens eine Zeitlang in Schleitheim, und zwar im ehemaligen Fronhof ihr Domizil gehabt habe. Auf alle Fälle besaß sie vorerst nur die Hälfte des Hauses. Erst 1380 verkauften Burkhard von Randenburg und seine Geschwister „das hus ze Schlaithain halbs und die gärtten und hofstett gelegen an demselben huss" an Ulrich von Randegg, „des der ander halbtail vormals ist gewesen[24]". Im Jahre 1388 sodann verlieh Abt Wernher von Rosenegg „ze ainer rechten gemaind und in gemaind wis" Ulrich von Randegg und seiner Gemahlin Adelheid von Neuenegg ... „das hoch hus ze Schlaithain gelegen hinder der kilchen[25]". Ulrich starb spätestens 1395, worauf das Lehen seiner Witwe. Adelheid von Neuenegg, und ihren Söhnen, Hans und Al-

---

[20] Reich. Lehenb. I fol. 577.

[21] Vgl. die Stammtafel der Randenburger, ebenso Rüeger, Chronik II, 928; 924 Anm. 3.

[22] S. Anm. 20.

[23] S. Anm. 19.

[24] Ebenda.

[25] U.R. 1211.

brecht von Randegg, übertragen wurde[26]. Durch einen neuen Brief vom Jahre 1403 bestätigte Abt Friedrich von Zollern die Belehnung[27]. Albrecht von Randegg dürfte 1416 oder kurz zuvor — vielleicht in Schleitheim — gestorben sein; denn am 26. Mai dieses Jahres ermächtigte Abt Friedrich von Zollern den Hans von Randegg „gesessen zu Hailsperg" für den Fall seines kinderlosen Absterbens das Lehen auf seinen Vetter Albrecht, Sohn des Hug von Neuenegg, zu übertragen[28]. Dieser dürfte kaum je in Schleitheim gewohnt haben; vielmehr verkaufte er seinen umfassenden Besitz, worunter auch das „hoch hus", im Jahre 1438 an den Spital in Schaffhausen[29]. Von diesem kaufte es der Schaffhauser Bürger Hans Keller von Schleitheim, ein Nachkomme der vormaligen reichenauischen Keller daselbst, zurück, bei dessen Nachkommen es bis zum Jahre 1630 verblieb.

b) Die Güter.

Aus dem gesamten reichenauischen Grundbesitz in Schleitheim war für die Eigenwirtschaft des Klosters ein bestimmter Teil ausgeschieden. Es war dies das Hof- oder Hausgut im engern Sinn, Salland oder terra salica genannt. Der Begriff Fron- oder Kelhof umschließt daher das Salland genau so wie das Hofgebäude, das „hoch hus"; letzteres bildete nur einen Bestandteil des Kelhofes, wie aus folgendem Eintrag im Lehenbuch des Abtes Eberhard von Brandis vom Jahre 1373[30] hervorgehen dürfte: „Wir Eberhart ... (künden), daß wir... Adelhait von Nüwenegk... geliehen haben das gemuret hus gelegen zu Schlaithain by der kilchen, das in den kelnhoff daselbs gehört." Anderseits reden die Quellen auch vom Kelhof, wo es sich erwiesenermaßen nur um dazugehörige Güter, um Salland, handelt. So lesen wir im Reichenauer Inventar[31]: „Fünff

[26] U.R. 1316.
[27] U.R. 1417.
[28] U.R. 1599.
[29] U.R. 1989.
[30] Reich. Lehenb. I fol. 683.
[31] S. 43.

juchart zu bächi, ligen an dem bach, stoßen hinab auf der kilchen wiss, anderseits an den kellhoff an zweyen orthen." Hofgebäude und Salland blieben bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in ihrer engen wirtschaftlichen Verbindung. Allerdings diente der Kelhof nicht mehr dem reichenauischen Regiebetrieb, sondern war seit längerer Zeit an die schon genannten Ministerialen von Randenburg ausgeliehen. So bezeugen die Brüder Burkhard und Egli, die Söhne Friedrichs von Randenburg, anno 1373, daß schon ihr Vater und ihr Vetter, Egbrecht von Randenburg, „ze lehen gehept hettin ... den kelnhoff ze Schleithan mit den güettern, die darzu und darin hörent[32]". Fünfzehn Jahre später waren Hofgebäude und Hofgüter getrennt. Am 3. Januar 1388 verlieh Abt Wernher „das hoch hus ze Schlaithain gelegen hinder der kilchen" ohne das dazugehörige Salland[33]. Vermutlich war dasselbe jetzt schon an ortsansäßige Bauern ausgeliehen, obgleich solche Lehensinhaber erst 1424 genannt werden[34]. Vielleicht haben wir in Henni Keller und Cuoni Hablützel, die „zu diesen ziten" den Kelhof bebauten, die ersten selbständigen Kelhofbauern vor uns. An anderer Stelle suchten wir den Nachweis zu erbringen, daß des Hablützels Weingarten, der im Urbar von 1394 genannt wird, ein Teil des „großen Wingarten" gewesen ist, der zum früheren Regiebetrieb des Klosters gehörte[35]. Laut demselben Urbar gab Henni Keller drei Schilling Heller „von der wis ob dem fronhof[36]", womit hier zweifellos das herrschaftliche Gebäude gemeint ist. Im Unterschied zu dem meisten übrigen Grundbesitz des Klosters wurden die Kelhofgüter als Schupflehen ausgetan, d. h. die Belehnung galt nur, solange der Inhaber lebte und der Lehensherr an der Regierung war; trat beim einen oder andern eine Veränderung ein, so mußte sie aufs neue nachgesucht werden[37]. Der Umfang der Kelhof-

[32] Reich. Lehenb. I, fol. 577.
[33] U.R. 1211.
[34] U.R. 1723.
[35] S. den Abschnitt über die Feldflur.
[36] Nr. 52.
[37] Reich. Inv. S. 39.

güter wird auf ca. 130 Jucharten angegeben, wovon 105 Jucharten unter dem Pflug standen[38]. Es liegt auf der Hand, daß das Ackerland des Kelhofes sich im Gemenge mit den Aeckern der übrigen Bauern befand. Im allgemeinen mochten es die ertragreichsten Aecker und die besten Wiesen sein, die in den herrschaftlichen Eigenbetrieb gehörten. Nach dem Reichenauer Inventar von 1594 lagen 16 Jucharten Ackerland auf der untern, 7½ Jucharten auf der obern Breite, ¾ Jucharten hinter der Mühle, 4½ Jucharten im Gehren, 3 Jucharten an der Schueppis, 1 Juchart vor Westerholz, 6 Jucharten an der Milten, 1 Juchart im Brunnenweg, 5 Jucharten zu Bächi, 15 Jucharten is Uechlis Gass, 7½ Jucharten an der Beggingersteig, 2¼ Jucharten unterm Brühl, 1 Juchart im heiligen Brunnen und 2 Jucharten im Espan. Dazu kam ein größerer, in der Kirchenzelg gelegener Komplex von 24 Jucharten, Mittel-, Unter- und Ober-Hofstattlehen genannt. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich um das Gewann im Aeuggi. Die Vermutung, jenes Gebiet möchte früher im Besitz der Augia gewesen sein[39], wird dadurch gestützt, daß das erwähnte Salland oben an „der herren von Ow ackher", unten an das Widum zu Bächi grenzte[40]. Offenbar hatte die grundherrliche Verwaltung auf diesem Areal einige Scheunen errichten lassen, um die Erträge nicht zuerst über den Berg nach Schleitheim schaffen zu müssen, sondern abwärts direkt auf die Landstraße und auf dieser nach Schaffhausen transportieren zu können.

Von den zum Kelhof gehörenden Wiesen lagen eine Mannsmad im Brüel, links des Hellgässli, und fünf Mannsmad im Brüel „am Graben hinauf"; gemeint ist wohl der heutige „Brüelgarten". Weitere fünf Mannsmad lagen „im untern Brüel" unter der Beggingerstraße[41].

Der auffallend geringe Bestand an Wiesen im Vergleich zum Ackerland erklärt sich nicht genügend aus der geringeren Bedeutung der Viehzucht in jener Zeit, wohl aber

[38] Reich. Inv. S. 39.
[39] Wanner, Flurnamen 9.
[40] Reich. Inv. S. 73.
[41] Dass. S. 44 und 74.

daraus, daß der beträchtliche Heuzehnt aus den Wiesen im Randen, in Brändlin, in Helmlis Wies, im Babental, im Breitental, unter Itelsau, ob Itelsau, in Hofwiesen, im Huttistel, in Zinggenwies, im Brennisbühl, am Rahn bei Brunnen, in Wetzenhofen, im Alistal, im Gächlingerholz, im Hasental, im obern Brüel, in Durren und auf Manematt in den Kelhof und nicht in die Reichenau abgeliefert wurde[42].

Wir haben oben gesehen[43], daß die Anlegung von Gärten (Baum- und Krautgärten), Bünden und Weingärten von dem grundherrlichen Hofe ausging. Die Bezeichnungen „Amtgarten" und „des herren wingarten" dürften genügen, um anzuzeigen, daß der grundherrliche Betrieb andauernd auch Garten und Rebbau umfaßte.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Güter gleichzeitig mit der Lostrennung vom Fron- oder Kelhofgebäude getrennt wurden. Urkundlich zwar ist dies erst für das Ende des 15. Jahrhunderts bezeugt[44]; es sei denn, daß man den in der Urkunde vom 14. Oktober 1424 enthaltenen Passus vom „kelhof ze Schlaithain, den zu disen ziten Henni Keller und der Hablützel buwen", als Beweis für die Teilung in Anspruch nimmt. Allerdings ist kaum anzunehmen, daß ein einziger Dorfbauer den ganzen herrschaftlichen Betrieb bewältigt hat, da er nicht wie die früheren Wirtschaftsbeamten des Klosters auf die vielen Frondienste der Dorfhörigen zählen konnte. Die Teilung geschah übrigens nicht, wie anzunehmen wäre, zu gleichen Hälften; der eine Teil umfaßte zwei Drittel, der andere einen Drittel des Kelhofgutes. Vom ersten Teil hatten die Inhaber einen Viertel aller Erträge[45], also in der Ernte die vierte Garbe, abzuliefern, vom zweiten ging ein Grundzins von fünf Malter Fesen und 6 Malter Haber[46]. Den ersten Teil, zu dem zwei Häuser gehörten, besaß 1494 Heinrich von Tal, 1517 Pankraz Pletscher, 1594 Vinzenz, Martin

[42] Dass. S. 75.

[43] Im Abschnitt über die Dorfsiedelung und über die Feldflur.

[44] 1494. Staatsarchiv E A 4, 3.

[45] „Hainrich von Thal ... git davon den vierden tail, was da wirt". Staatsarchiv E A 4, 3.

[46] Ebenda.

und Michael Pletscher; den zweiten hatte 1494 Clewi von Tal, 1594 Amtmann Martin Stamm in Betrieb[47].

c) Der Keller und seine Verwaltung.

Die Bewirtschaftung des Fronhofes und den Bezug der grundherrlichen Gefälle übertrug der Großkeller in der Reichenau einem ortsansäßigen Gotteshausmann[48], dem Keller (lat. cellerarius), nach welchem der Fronhof auch Kelhof[49] genannt wurde. Ueber seine Funktionen als Hofbauer berichtet eine vermutlich aus dem 14. Jahrhundert stammende, allerdings nur in Kopie vorhandene[50] Offnung folgendes: „Wenn er den hof gevalget," d. h. zum zweitenmal gepflügt hat, „so sol nach dem ersten tag nieman darüber mit karren, mit wagen, mit ochsen oder rindern faren, er wölte denn mit gewetnen[51] oder mit ungewetnen rindern oder ochsen zu acker faren; für im aber yeman darüber, das sol er im verpieten; wil er des aber nit miden, so sol er im mit drin pfunden besseren." Zur Bewirtschaftung der umfangreichen Hofgüter benötigte der Keller außer den auf dem Hofe wohnenden Knechten und Mägden die Dienste der grundhörigen Hintersaßen des Dorfes. Zur Heuet- und Erntezeit hatte ihm jeder Schupposer einen Heuer, bzw. einen Schnitter zu stellen[52]. Der Keller aber mußte den Schnittern „ain multscheren von kernen mel machen, die als hoch sige, das er ob dem

[47] Reich. Inv. S. 39.

[48] Frey, Wollmatingen 442: „Item ain herre von Ow hat och ainen amman zu Wolmatingen zu setzen, der da gesessen und ain gotzhusman sige ungevorlich."

[49] Rothenhäusler/Beyerle, Kultur 308.

[50] Die Kopie wurde Ende des 15. Jahrhunderts angefertigt. Wir bezeichnen dieses Dokument als Offnung A zum Unterschied der im Original vorhandenen Offnung B vom 22. Juli 1443. Die auf den Keller bezüglichen Bestimmungen dieser letzteren decken sich im wesentlichen mit den entsprechenden in Offnung A. Wir folgen darum im Interesse der Deutlichkeit gelegentlich dem Wortlaut der Offnung B, sofern der Sinn der betreffenden Bestimmung der gleiche ist.

[51] = zusammengejochten.

[52] In Deißlingen a. N. (württ. O.A. Rottweil) mußten die 28 Huben mit 28 Sicheln dienen. F. Beyerle, Kultur 498.

knü darabschnide, das er ainmal gnug zu essende hab". Zu manchen Arbeiten, beispielsweise zur Erntefron, konnte die Frau an Stelle ihres Mannes auf dem Hofe erscheinen. Dabei zeugt es von feinem Empfinden, daß der Keller gegenüber Frauen Nachsicht zu üben hatte. „Item wär da ein frow, die ain sugend kind hetti, die sol ze mittentag haimgon und sol ain hantfoll kornns mit ir nemmen, und wenn si dem kind recht getut, so sol si wider hinussgon." Die Vermutung liegt nahe, daß auch Schwangere gewisse Erleichterungen genossen. Beyerle redet hievon als von einer Tatsache. „Wenn Keller und Weibel durch das Dorf zogen, die lange Stange über der Schulter, um Haus für Haus das Fastnachthuhn einzusammeln, so nahmen sie da nur den Kopf des Huhns, wo des Hausvaters Weib schwanger ging[53]." Bei der Ernte des Winterkorns sollte der Keller „ainen vortag" haben, d. h. er durfte mit derselben einen Tag früher beginnen als die Bauern des Dorfes; dagegen mußte er eine halbe Juchart so lange stehen lassen, bis kein Winterkorn mehr draußen stand[54]. Vielleicht sollte durch diese Bestimmung eine gewisse Garantie geschaffen werden, daß der Grundherr, bzw. dessen Gutsverwalter im Dorf auch an der rechtzeitigen Einbringung der Ernte seiner dörflichen Hintersaßen einigermaßen interessiert sei. — Dem Keller lag auch die Stellung und der Unterhalt des Wuchervieh es ob. „Item es sol ain keller hon ain wechselrind, ainen widder und ainen eber." Auf das Größenverhältnis des grundherrlichen Viehstandes zu dem der Dorfbauern deutet die Zusicherung, daß der Keller den Dorfhirten bestellen dürfe. Der Inhaber des Schmidlehens hatte dem Keller die Ackergeräte zu schmieden und zu schärfen. Jener wurde dafür besonders entschädigt. „Wenn der Keller gebacken hatte, erschien der Schmid, löschte den Backofen und nahm die gewonnene Holzkohle mit[55]."

Der Keller hatte auch die auf dem Hofe eingehenden Zinse

---

[53] F. Beyerle, Kultur 502.

[54] Auch für Deißlingen galt dieser gebannte Vortag: F. Beyerle, Kultur 498.

[55] F. Beyerle, Kultur 501 f.

und Zehnten[56] in Empfang zu nehmen. Zahlungstermin war, wie überall, Martini. Mit Rücksicht auf die kalte Jahreszeit war bestimmt, daß er am wärmenden Herd die Abgaben der Dorfleute entgegennehmen dürfe. Der betreffende Passus der Offnung schildert den Hergang in treuherzig-naiver Weise: „Item ain keller sol och an Sant Martinsabent ain fuder holtz howen und sol damit ein füre machen und sol daby sitzzen und sol man im sin schuppusphennig bringen und sin rütikorn." Dem Keller lag es ob, den Meier und die Vögte zu besolden; diese mit 60, jenen mit 20 Mutt Kernen. Auch die grundherrlichen Unterbeamten, wie Meßmer und Weibel empfingen von ihm gewisse Zuschüsse. Diese bestanden in beiden Fällen in 15 Fesen- und 15 Habergarben. Für diesen Besoldungsbeitrag sollte ihm der Weibel „die widen strecken", d. h. beim Garbenbinden zudienen. In späterer Zeit[57] kam als weitere Gegenleistung das Heuen der Kelhofwiesen „zu baiden brüheln" hinzu. Bemerkenswert ist, daß laut jüngerer Offnung der Keller auch am „Fall" beteiligt war. Starb die Frau eines Gotteshausmannes, so hatte der Witwer dem Keller drei Schilling „Schaffhuser" zu zahlen. Nahm dieser sie nicht an, so sollte der Pflichtige sie auf das „übertür"[58] legen, womit er dann entlastet war. Blieb er indessen säumig und verheiratete sich wieder, so hatte der Keller Anspruch auf das Bett der Verstorbenen[59].

d) Die Keller von Schleitheim.

Das Amt des grundherrlichen Verwalters, wie wir es eben geschildert haben, war kein erbliches. Wenn es aber — wie das in Schleitheim der Fall war — längere Zeit in derselben Familie blieb, so mochte diese ihrem Taufnamen den Namen des von ihr bewirtschafteten Hofes beifügen. Daß dies all-

[56] Davon wird im Abschnitt über das Kirchengut noch näher die Rede sein.

[57] Offnung A.

[58] = die Oberschwelle der unteren Halbtüre; vgl. die quergeteilten Türen vieler Alphütten.

[59] F. Beyerle, Kultur 495.

gemein geschehen sei, wie Martin Wanner[60] annimmt, ist nicht wahrscheinlich; weitere Beispiele sind kaum beizubringen. Jedenfalls aber nannte sich das weithin bekannte adelige Geschlecht der Keller von Schleitheim nach den ursprünglich in unserm Dorf stationierten reichenauischen Kellern[61]. Der erste, sicher bezeugte Ahnherr der Familie Keller war Walter Keller von Schleitheim, bekannt durch seine Schenkung an die Abtei Reichenau im Jahre 1197. In der noch vorhandenen Vergabungsurkunde[62] werden auch seine Gemahlin Hilteburga und zwei seiner Söhne, namens Walter und Heinrich, erwähnt. Aus dem genannten Dokument geht sodann hervor, daß Walter Keller in der Reichenau wohnte. Schönhuth sagt in seiner Klosterchronik[63], daß die Keller von Schleitheim lange Zeit das Erbschenkenamt auf der Reichenau innegehabt und als solche durch Einführung besserer Rebsorten aus der untern Rheingegend viel zur Hebung der Weinkultur am Bodensee beigetragen hätten. Indessen verschwindet das Geschlecht mit den Söhnen Walters für einige Zeit aus unserm Gesichtskreis, um dann zu Beginn des 14. Jahrhunderts plötzlich wieder aufzutauchen. — Verwandte Walter Kellers waren nämlich in Schleitheim zurückgeblieben, wo sie als leibeigene Beamte fernerhin den Wirtschaftsbetrieb des Klosters leiteten. Als derselbe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts oder noch früher aufgegeben und der Kelhof an die Herren von Randenburg verliehen wurde, ging auch ein Walter Keller ins Eigentum dieser Familie über; im Zinsrodel Friedrichs von Randenburg[64] von ca. 1330 wird er an der Spitze der randenburgischen Eigenleute genannt. Wie früher als Wirtschaftsbeamte des Klosters, so bebauten die Keller das zum Kelhof gehörige Land jetzt im Dienste der Randenburger. Ob sie daneben auch noch den Einzug der Grundzinse und Zehnten für den

[60] Wanner, Gründungszeit der Randenburg 8.

[61] Rüeger, Chronik 809 Anm. 6.

[62] Abgedruckt in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 32, S. 71. Vgl. ferner K. Beyerle, Kultur 425.

[63] Schönhuth, Klosterchronik, Einleitung, pag. V.

[64] U.R. 515.

Grundherrn besorgten, entzieht sich unserer Kenntnis. Ausgeschlossen ist es keineswegs; für besonders enge Beziehungen der Familie zur Reichenau spricht ihre Belehnung mit den Gütern des Kelhofes nach deren Trennung vom Herrschaftsgebäude[65]. Laut Urbar der Kirche vom Jahr 1394 besaßen die Keller in Schleitheim auch sonst durchweg von den schönsten Grundstücken im heutigen Gemeindebann, z. B. im Boden, bi Wildrinsbrunnen, z'underst Wiler, under dem Heerenweg, hinder den obern Mülinen[66] und zwüschend den Wuhren[67]. Ihnen gehörte die Trotte im Espan[68] und die Taverne[69]. Sie figurieren auch unter den Wohltätern der Kirche. So meldet das Urbar von 1368[70]: „Item Hans Keller hot geben an die kilch den akker an schiltstaig und die wis in ... büchel." Und weiter lesen wir da in verblichenen Buchstaben: „Item Jeckli Kellers ... gend ab dem fron ..."

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts taucht das Geschlecht der Keller von Schleitheim auch in Schaffhausen auf. Der erste uns bekannte Vertreter des Bürgergeschlechtes der Keller von Schleitheim war Johannes Keller, Mitglied der halbadeligen Kaufleutstube. Dieser verbeiständete am 15. Oktober 1384 vor Gericht in Schleitheim eine Frau Anna Keller „uf dem Rain", die zugunsten ihres Bruders Heinrich Keller über die ihr zugehörende Weinschenke verfügte[71]. Der gleichnamige Sohn der Testatorin war laut Vermächtnisurkunde bereits gestorben, und es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß Anna Keller zu dieser Verfügung mehr oder weniger gedrängt wurde. So ließe sich erklären, daß die Frau mit ihrem Vogt vom Gericht dreimal abtreten und zu Handen desselben und des Gerichts versichern mußte, daß

---

[65] U.R. 1723.

[66] Urbar von 1394, Nr. 11, 15, 33, 68, 75.

[67] Auf dem Umschlag des genannten Urbars. Die Notiz stammt wohl aus einem noch älteren Urbar.

[68] Urbar 1394 Nr. 33.

[69] U.R. 1166.

[70] Der undeutlichen Schreibweise wegen geben wir diese Jahrzahl mit allem Vorbehalt.

[71] U.R. 1166.

sie aus freien Stücken handle. Der Bruder des obengenannten Johannes Keller war Hartmann Keller von Schleitheim[72], der Stammvater des nachmals adeligen Geschlechtes, das in- und außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes zu hohen politischen und militärischen Ehren gelangte.

Bezüglich der weiteren Familiengeschichte der Keller von Schleitheim sei auf die betreffenden Artikel in Rüegers Chronik[73], in Kindler von Knobloch[74] und auf des Verfassers Darstellung in der Geschichte von Schleitheim[75] verwiesen.

2. Meier und Meieramt.

a) Rechte und Aufgaben des Meiers.

Alle auf dem Fron- oder Kelhof wohnenden oder von demselben abhängigen reichenauischen Eigenleute in Schleitheim standen unter dem sogenannten Hofrecht, das vom villicus oder Meier verwaltet wurde. In der hier folgenden Darstellung der Rechte des Meiers halten wir uns zunächst wiederum an die Offnung A, die — das tritt hier deutlicher in Erscheinung als im Abschnitt über den Keller — gegenüber der Offnung B zweifellos einen ältern Rechtszustand schildert.

„Des ersten", so lesen wir, „hat er zwing und benn". Unter „twing und bann" verstand man das Recht, zu gebieten und zu verbieten innerhalb des Fronhofes und des dazugehörigen Bezirks[76], und zwar unter Androhung bzw. Anwendung einer Buße. Im Vordergrund stehen, wie leicht erklärlich, die Bestimmungen über die Flurpolizei. Der Meier gebot „zunstellinen (Einfriedigungen) in dem dorff und uff dem velt ze machent"; wer innert acht Tagen seiner Aufforderung nicht Folge leistete, verfiel in eine Buße von drei Schilling. Es war

[72] Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 259.

[73] S. 809 ff.

[74] S. Anm. 72.

[75] Wanner, Schleitheim I, 62—80. Vgl. auch des Verfassers Artikel im historisch-biographischen Lexikon der Schweiz.

[76] Maurer, Fronhöfe III, 61.

strenge verboten, vor Abschluß der Ernte das Geflügel frei umherlaufen zu lassen; „was er (der Meier) viehes in den halmen findet," sagt die Offnung, „das sol im 6 den. ze ainung (Buße) gen." Leuten, die das Gemeindeland zur Ablagerung von Steinen, Holz etc. benützten, gebot er, innert acht Tagen bei einer Buße von drei Schilling den Platz zu räumen. Nur vor dem Meier konnten „Gemächte", d. h. Vergabungen eines ganzen Vermögens oder bestimmter Vermögensanteile[77] vorgenommen, nur vor ihm Verträge geschlossen und Fertigungen vollzogen werden. Der Meier ersetzte demnach unser heutiges Grundbuch. Er setzte den Mesner, den Forster und den Weibel. Er war Vorsitzender des Fronhof- oder Meiergerichts. Für dieses waren keine besondern Gerichtstage vorgesehen; wie häufig es zusammentrat, verrät die Bestimmung: „Item das tägliche gericht ist ains maigers." Die ordentlichen Einnahmen des letztern bestanden aus 20 Mutt Kernen von dem Kelhof, 12 Mutt „von mines herren zinsen" und zwei Frischlingen. Dazu kamen die vom Fronhofgericht verhängten Bußen bis auf die Höhe von 9 Schilling, ferner ein Drittel derjenigen „von dem veld und von den zwain banhöltzern". Die Inhaber der Mühlen zahlten ihm jährlich 17 Schilling; von den niedern Hofbeamten empfing er bei ihrer Ernennung je ein Viertel Wein. Wie der Keller, so war der Meier ursprünglich ein Leibeigener des Klosters, der auch nach seiner Bestellung in Abhängigkeit vom Leibherrn blieb[78]. Vielleicht wohnten die beiden grundherrlichen Beamten anfänglich beieinander auf dem Fronhof. Später aber muß sich, wie in den reichenauischen Thurgemeinden, der Meierhof vom Kelhof abgelöst haben; denn der Keller erscheint in urkundlicher Zeit als der wahre Vertreter der grundherrlichen Interessen[79]. Vermutlich schuf sich der Meier oberhalb des Fronhofes seinen besondern Sitz, der später, vielleicht im Gegensatz zur Randenburg, „Burgstall im Dorf" genannt wurde. Allem Anschein nach kam

[77] Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 825 f.
[78] Meyer, Bundesrecht I, 261.
[79] Vgl. auch F. Beyerle, Kultur 497.

derselbe noch während des Mittelalters in Abgang. Indessen erinnert der Flurname „im Burkistel", der zweifelsohne auf Burgistel" (Burgstall) zurückzuführen ist, an das einstige Vorhandensein einer bescheidenen Burganlage. Vielleicht haben wir bei diesem Burgstall an eine Art Weiherschloß oder Weiherhaus zu denken, welches durch Schwellung des bisweilen wasserreichen Schwärzentalbächleins gegen plötzliche Ueberfälle geschützt gewesen wäre[80]. Nach der Etterbeschreibung vom Jahr 1673 lag das in Frage stehende Gelände innerhalb der Umzäunung; die Bezeichnung „Burgstall im Dorf" hätte sich demnach durchaus gerechtfertigt.

Allein diese Neuordnung der Wohnverhältnisse der Fronhofbeamten bezeichnete, wofern sie wirklich bestanden hat, nur ein Uebergangsstadium. Wie anderwärts so stieg auch hier der Meier zum Rang eines Ministerialen empor, indem er „vermittelst seines Amtes die Gewalt erblich machte, welche ihm über seine Untergebenen anvertraut war[81]". Sein wachsendes Ansehen lag zunächst durchaus auch im Interesse des Klosters; denn durch ihn, der sein Amt direkt vom Abt zu Lehen empfing, gelang es dem Gotteshaus, wenigstens einen Teil der niederen Gerichtsbarkeit über das Dorf zurückzugewinnen. Die Verschmelzung des Hofgerichtes und des öffentlichen Niedergerichtes dürfte schon im 11., spätestens im 12. Jahrhundert erfolgt sein; die schriftliche Festlegung des neuen Rechtszustandes geschah erst zu einer Zeit, da die Lehensherrlichkeit des Klosters bereits zur leeren Form herabgesunken war. Die neue Offnung vom Jahre 1443 und ein ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammender, nicht näher datierter Meierrodel zeigen deutlich die Erweiterung der mit dem Meieramt verbundenen rechtlichen Kompetenzen. — Der Inhaber desselben erscheint als Organ der örtlichen Justizverwaltung. Er lädt die Vögte und Dorfleute — „sie sitzen im dorf ald vorm dorf[82]" — zu den drei

[80] Ein Vergleich mit der Lage anderer Weiherhäuser der Schweiz läßt diese Erklärung durchaus zu.

[81] Meyer, Bundesrecht I, 262.

[82] S. den angeführten Meierrodel im Staatsarchiv Schaffhausen.

Vogtgerichten ein; daneben hält er nach Notdurft, gewöhnlich dreimal in der Woche, Niedergerichte ab. Als Zivilrichter urteilt der Meier über Eigentum und Lehen an Liegenschaften und Fahrhabe, ebenso bei Erbschaften. Er ist, wie früher schon, Mittel zur Eigentumsübertragung an Grundstücken[83]. „Wer das versetzen oder verkaufen wil, das muss er tun mit des meiers hand[84].“ Dieser hat die Pflicht, arme Landfremde vor Ueberforderung oder Ausbeutung zu schützen. So bestimmt die neue Gemeindeordnung: „Welcher gast ain gantz brot nit vergelten mag, dem sol man ain halbs ze koffen geben; wer das nit tät, kompt sin der gast ze klag, so ist er dem meyer drei schilling verfallen[85].“ Der Meier führt die Geschäfte des Betreibungs- und Konkursbeamten. Betreibungen, Zahlungsbefehle, Pfändungen und Konkursverfahren gehen von ihm aus. Wer in Feld oder Wald gebüßt wird, und seine Buße nicht bezahlt, der hat dem Weibel oder Forster ein Pfand zu geben. Welcher das Pfand verweigert, „den mag ein meyer in holtz, in veld alder in hus pfenden“. Wer wegen Nichtbezahlung des „Lidlons“[86] verklagt wird, der schuldet dem Meier drei Schilling; bei wiederholter Klage steigt diese Buße auf fünf Schilling. Zahlt der Schuldner nicht „zu dem dritten gericht, so sol man im ze hus und ze hof gan“[87], d. h. pfänden. — Stellvertretungsweise leitet der Meier auch das Hochgericht. „Die vögt hand das recht, daz si ainen meier setzen an ir statt, der richt um frävlinen[88].“ Bei einem Auflauf unter den Dorfleuten, „irer wäre ain oder zween, oder wieviel irer dann wären“, gebietet der Meier Friede bis an das Recht[89].

[83] Meierrodel.

[84] Ebenda.

[85] Offnung B.

[86] Offnung B. Ein bescheidener Lohn, der neben Kost, Kleidung und Wohnung den Zwangsdienstpflichtigen verabfolgt wurde. Vgl. Maurer, Fronhöfe III, 293.

[87] Meierrodel.

[88] Auch F. Beyerle (Kultur 496) sieht in der Freveljustiz höhere Gerichtsgewalt.

[89] In Wellhausen hat er gegen Friedbrecher Festnahmerecht. F. Beyerle, Kultur 496.

Das Meieramt mit seiner Erweiterung auf das Niedergericht war sehr einträglich. Die ordentlichen Einnahmen bestanden zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld. Zu erstern gehörten dreißig Mutt Kernen, drei Mutt Haber und zwei Schafe; die Bareinkünfte betrugen 17 Schilling Pfenning, ferner zwei Schilling Leihgebühr vom Mesner und vier Schilling vom Forster. Auch das außerordentliche Einkommen setzte sich aus Naturalien und Barbeträgen zusammen. Herrenlos gewordenes Gut gehörte von nun an dem Meier. So sagt die Offnung von 1443: „Item ain meyer haut recht zu dem gut, daz ain mulavech wurd"[90]. Hieher gehörte auch ein Viertel Wein, das der Meier bei Eigentumsübertragungen zu beanspruchen hatte. Außerordentliche Geldeinnahmen waren die Gerichtsbußen bis auf die Höhe von 9 Schilling; „wenn es darüber kommt, so ist es der vögt aller". In dem Nachsatz ist indirekt ausgesprochen, daß der Meier ebenfalls zu den Vögten zählte, zum mindesten, daß diese Stellung von ihm beansprucht wurde. Sein Bestreben, das Meieramt durch Kompetenzen und Ertrag des öffentlichen Niedergerichts zu bereichern, war demnach von Erfolg gewesen. Als außerordentliches Bareinkommen ist auch das „Gewette" aufzufassen; es war dies die Ermächtigung, bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen und Gebote eine Buße von drei Schilling auszusprechen[91].

b) Das Hof- oder Meiergericht.

Die Gerichtsgemeinde der Hofgenossenschaft war das Hofgericht. Gerichtsherr war der Grundherr[92], das Kloster, bezw. der Abt von Reichenau.

Ueber den Ort, wo das grundherrliche Gericht stattfand, sind wir ungenügend unterrichtet. Zunächst einmal steht fest, daß es, wie das Vogtgericht, unter freiem Himmel tagte[93]. Im

[90] Im Meierrodel lautet die entsprechende Bestimmung: „Wäre, daz zween stößig wurden umb ain ding, das ain mulaveh were und hieß, da het ain meyer reht zu."

[91] Frey, Wollmatingen 378f.

[92] Maurer, Fronhöfe I, 485.

[93] Maurer, Fronhöfe IV, 168.

weitern beschränken sich manche Urkunden auf die allgemeine Ortsbestimmung „zu Schlaithain“[94]. Häufiger begegnen wir der Formel „zu Schlaithain an gewohnlicher gerichtzstatt“[95]. Etwas bestimmter drückt sich eine Urkunde vom 6. Juli 1391[96] aus, laut welcher Hans der Hoch, Weibel in Schleitheim, „zu Schlaithain an offener straße“[97] zu Gericht saß. Soviel ist erwiesen, daß das Meiergericht im Dorfe selbst tagte. Es ist nämlich zu beachten, daß es am selben Ort, wie die drei Vogtgerichte abgehalten wurde. „... Wenn die vögt darkoment und richtend um frävlinen, so sol man dem meyer, ald wer von sinen wegen dasitzzet, den stab in die hand geben und sol och da richten[98].“ Die Malstätte des Vogtgerichtes[99] — um das hier vorwegzunehmen — kann sich nur im Dorfe befunden haben. Hierüber äußert sich die Offnung von 1443: „Des ersten, daz ain vogt zu den drin gerichten ritten sol under wildrichshalden[100] zu dem brunnen“, und das entsprechende ältere Statut fährt dann fort: „Und wenn sy (die Vögte) die gericht wöllent han, so sont si die pfärit by Wildrichshalden lon ston by dem brunnen und sol da ain gelt[101] ston und dri hälsing daran und sont herin gan und sol aine ainen knecht und ainen vogelhund und zween wind und ainen habich mit im nemen; als unschädlich sont sy dem dorff sin“[102]. Schließlich möchten

[94] U.R. 2424; Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe vom 17. Dezember 1531.

[95] U.R. 2644, 2843, 3028.

[96] Im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[97] Vgl. Maurer, Fronhöfe IV, 169.

[98] Offnung B; vgl. dazu den Meierrodel, wo es heißt: „und wenn si (die Vögte) darum gerichtend, so sol der richter uffstohn und sol dem meyer den stab in die hand gen.“

[99] Gemeint ist das öffentliche Niedergericht.

[100] Vgl. den Flurnamen „im Heereweg“ für ein Gewann unmittelbar oberhalb Wildrichshalden; die Straße von Schaffhausen nach Stühlingen und Bonndorf berührte im Mittelalter unser Dorf nicht direkt.

[101] gelt = Pfosten; vgl. den Flurnamen „Geltlihag“ an der südwestlichen Grenze der Gemarkung Schleitheim.

[102] Danach wäre die betr. Stelle von Wanner, Schleitheim I (S. 111) zu korrigieren.

wir noch die Vermutung aussprechen, daß der durch den Schnittpunkt der Ober- und Untergasse entstandene freie Platz mitten im Dorfe ehemals die Gerichtsversammlung aufgenommen habe. Der zu Beginn des 16. Jahrhunderts erfolgte Bau des Gemeindehauses an der betreffenden Stelle dürfte an diese alte Tradition angeknüpft haben.

Mehr als über den Ort der Gerichtsversammlung wissen wir über den Zeitpunkt ihrer Tagungen. Letztere fanden im Anschluß an diejenigen des Vogtgerichts statt, und zwar Mitte Mai, am 1. September und Mitte Oktober, „darnach dreimal in der Woche und so oft si sin notdurftig sind". In ältester Zeit mögen täglich Versammlungen stattgefunden haben; vielleicht aber ist in der Offnung A mit dem „täglichen Gericht" das alltägliche, gewöhnliche Rechtsprechen im Gegensatz zum außerordentlichen gemeint. Daß gewisse Wochentage als Sitzungstage bevorzugt worden wären, ist auf Grund der vorhandenen Urkunden nicht genügend zu beweisen. Die meisten nennen den Montag oder Donnerstag. Von sechs Gerichtssitzungen fanden drei an einem Montag, zwei an einem Donnerstag und eine an einem Dienstag statt[103]. Die Versammlungen fanden in der Regel bei Tage[104] statt, schon mit Rücksicht auf die Fremden, die hierorts das Recht suchten. Stellte ein solcher beispielsweise eine Geldforderung, so sollte die Gerichtsverhandlung so zeitlich begonnen werden, daß der Kläger noch bei Tage eine halbe Meile von dem Dorfe wegkam; „verzugen sich aber das gericht und urteil, so sol ain meyer im by schoben und by liechtern richten[105], als lang, untz daz er usgericht werde".

Ueber die Teilnahme am Gericht orientieren die vorhandenen Urkunden ziemlich genau. Während vielerorts der Gerichtsherr in eigener Person die Gerichtstage besuchte[106],

[103] Maurer, Fronhöfe IV, 164: „Unter den Wochentagen waren die beliebtesten Sitzungstage die Montage, Dienstage und Donnerstage".

[104] Maurer a. a. O. 167: „bei sonnenschein, ehe die sonne zu gnaden geht."

[105] Vgl. Maurer a. a. O. IV, 167: „untz uf die nacht, ob er wil, also das man im mit einem schoub entzündet, also spot mag er richten."

[106] Maurer a. a. O. IV, 85.

so ist in unseren Quellen kein einziges Mal von seiner Anwesenheit die Rede. Dagegen erschien der Großkeller[107] bisweilen an seiner Statt; doch erstreckte sich seine Teilnahme offenbar nur auf die drei Gerichtstage, an denen das Vogtgericht dem Fronhof- oder Meiergericht voranging. Spezielle Aussagen über die Zusammensetzung der Gerichtsgemeinde liegen zwar keine vor; aber sowohl im Meierrodel und den beiden Offnungen, als in vielen Urkunden finden sich Stellen, die uns guten Aufschluß geben. Wo diese nicht ausreichen, werde ich mir erlauben, auf Grund der einschlägigen Literatur das Bild zu ergänzen.

Sämtliche Bauern der Gemeinde waren verpflichtet, zu den Gerichtstagen sich einzufinden[108]. Zwar wird weder im Meierrodel noch in den beiden Offnungen die Erscheinungspflicht ausdrücklich statuiert. Doch will mir scheinen, daß die „gepursami", die „geburen", die „lüt", welche über die Benützung der Allmend verhandeln, Steuern beschließen, in Verbindung mit dem Meier den Weibel, Forster und Mesner wählen und „Einungen" setzen konnten, auch die Gerichtsgemeinde darstellten. Nach der Offnung vom Jahre 1443 gehörte es zu den Rechten des Dorfes, „daz ain keller von ow (Gerichtsherrstellvertreter!) die vögt und die meier den lüten drü dinggericht haben sond". Die Altersgrenze der Teilnehmer war sehr niedrig. Eine Urkunde vom 7. Februar 1389[109], betitelt: „Wie die von Slaithain gesworn hand", gibt uns über dieselbe genaue Auskunft. Laut derselben versprachen „Hans Martin, Richenstain, Rich, Claus Kraft, Bernhart, Gerung Barter, Hans im Hof, Gerung Wanner, Hans Simler, Hans Oehen, Claus an Wis, Burkart Oehen und all manhaft lüt des dorffs ze Slaithain, zwelff jar alt und elter, die in daz kelleramt des gotzhus in der Richenowe gehören", dem Großkeller Graf Friedrich von Zollern „gehorsam, dienstbar und gewärtig" zu sein, „als daz von ... alter herkommen ist". Die hier

[107] Offnung B: „Und wenne ain keller zu den drin gerichten komt..."

[108] Steinemann, Dorfverfassungen 65.

[109] Im Generallandesarchiv Karlsruhe.

gegebene untere Altersgrenze galt auch für die Teilnahme an den Gerichtstagungen[110]. Den Dingpflichtigen mußte 14 Tage zuvor vom Weibel „dazu verkündet" werden.

Nicht selten wurde bei den Gerichtssitzungen Wein und Brot aufgetragen, so z. B. bei Vermächtnissen oder wenn einer den andern in den Mitbesitz von Haus oder Feld aufnahm. „Item wer dem andern ichts machen oder in zu gemainder annemen wölt, der sol dem mayer ain viertel wins an daz gericht setzen; lust yeman ze trinken, der mag es tun, und was übrig ist, daz sol ain mayer haym tragen[110a]." Der Meier oder dessen Stellvertreter, der Weibel, leitete die Versammlung, und zwar sitzend; neben ihm nahmen die Fürsprecher (Vögte) Platz[111]. Die im Viereck oder im Ring[112] um die Sitze stehenden Dorfleute (Umstand) hatten die Urteile zu finden. Vielleicht wurden auch, wie das an andern Orten der Fall war, besondere Urteilsfinder bestimmt[113]; es ist nicht ausgeschlossen, daß diese identisch waren mit den dreizehn Männern, die im Schwurbrief von 1389 namentlich aufgeführt werden. Frauen und Kinder, Knechte und Mägde waren von den Verhandlungen ausgeschlossen, sofern sie nicht als Parteien oder Zeugen auftraten[114].

Die Sitzung begann mit der Verlesung oder „Offnung" des aufgeschriebenen Hofrechts, welches die Rechte des Kellers zu Schleitheim, diejenigen des Kellers von Ow (Großkeller), des Meiers, der Vögte und der Dorfleute umfaßte. Schon vorher hatte der Meier den Gerichtsstab zur Hand genommen, oder sich denselben vom Fronboten (Weibel) bieten lassen[114a]. Die Parteien und Zeugen standen, wie die meisten Dingpflich-

---

[110] Nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Adolf Gasser.

[110a] Offnung B.

[111] U.R. 1166; vgl. ferner Planck, Deutsches Gerichtsverfahren I, 127.

[112] „... und also fürt si derselb ir vogt dristunt us." Urkunde vom 15. Oktober 1384. Staatsarchiv Schaffhausen.

[113] Steinemann, Dorfverfassungen 67.

[114] Maurer, Fronhöfe IV, 184.

[114a] „... so sol man dem mayer ald wer von sinen wegen dasitzet, den stab in die hand geben." Offnung B.

tigen, außerhalb der Schranken[115]. Erst wenn sie vom Weibel aufgerufen wurden, traten sie in den Gerichtsring. Die Verhandlungen geschahen mündlich. Noch im 14. und 15. Jahrhundert wurde, besonders wichtige Fälle ausgenommen, nichts aufgeschrieben, sofern die Parteien es nicht ausdrücklich begehrten. Das war allerdings hin und wieder der Fall. So heißt es in einer Urkunde des Gerichts zu Schleitheim vom 31. Juli 1466[116]: „Diser urtail batt im der genannt Johannes Nagker in namen mins herrn von Ow des gerichtz brief und urkund ze geben, das im zegebende mit urtail erkennt ward ...“ Solche Urteilsbriefe, die, wie wir eben sahen, immer nur mit Zustimmung des Gerichts ausgefertigt waren, enthielten als Ersatz für das fehlende Protokoll meist eine Uebersicht über die Verhandlung[117]. Um die Rechtskraft des Urteilsbriefes zum Ausdruck zu bringen, wurde derselbe in der Regel besiegelt. Verwendet wurde dabei stets das Siegel des Gerichtsherrn, so das der Herren von Randenburg, Randegg, Neuenegg und des Spitals zum heil. Geist in Schaffhausen. Zu unserm großen Bedauern sind viele dieser angehängten Siegel im Laufe der Jahrhunderte abgefallen und verloren gegangen.

c) Die Inhaber des Meieramtes (Randenburger).

Die ältesten urkundlich nachweisbaren Inhaber des Meieramtes sind die Herren von Randenburg. Wann deren Stammburg auf dem heutigen Schloßranden sich erhob, ist unbestimmt; die Untersuchungen Martin Wanners[118] aber haben ergeben, daß das Kloster Reichenau sie zum Schutz seiner Besitzungen erbauen ließ. Vermutlich geschah dies unter Abt Diethelm von Krenkingen, zwischen 1170 und 1180[119]. Die reichenauischen Meier in Schleitheim, welche bis anhin auf dem alten Fronhof im Dorfe, vielleicht auch in einem eigens für sie erstellten festen Haus „im Burkistel“ gesessen hatten,

[115] Maurer, Fronhöfe IV, 180.
[116] Im Gemeindearchiv Schleitheim; s. auch U.R. 2843.
[117] U.R. 1166, 2843.
[118] Wanner, Gründungszeit der Randenburg.
[119] Wanner a.a.O.

Stammtafel der Randenburger

(Zu Seite 60 ff.)

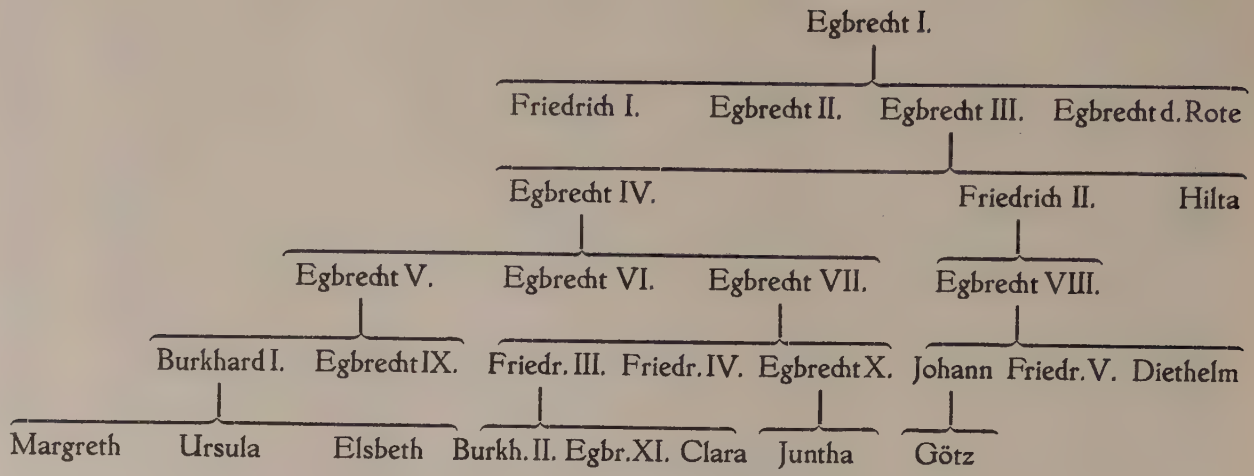

thronten fortan auf der wolkennahen Bergfeste[120], von wo sie den ganzen klösterlichen Villikationsbezirk überschauten. In der Folge brachten die Meier, wie wir oben gesehen haben, auch die von den Vögten geübte niedere Gerichtsbarkeit an sich, wodurch ihre bescheidene Herkunft ganz in Vergessenheit geriet.

Der erste historisch beglaubigte Vertreter der Ministerialenfamilie von Randenburg[121] war Egbrecht I. (gestorben vor 1253). Egbrecht III. (1253—1300?), vermutlich ein Sohn Egbrechts I., war der Stammvater des nachmals berühmten Geschlechtes der Schultheißen von Randenburg. Egbrecht III. wohnte wahrscheinlich auf der Randenburg; denn fast alle seine Güter lagen ursprünglich rund um dieselbe herum: in Beggingen, Schleitheim, Siblingen, Merishausen, Berslingen[121a] usw. Erst 1291 kaufte er von seinen Vettern, Peter Meier von Schaffhausen und seinen Brüdern „die Burg im Werd" (unter dem Rheinfall), das Meieramt und die Vogtei in Neuhausen, die Fischenzen etc. um 265 Mark Silber[122], womit der Mittelpunkt der randenburgischen Besitzungen an den Rheinfall zu liegen kam. Egbrecht der Alte, wie er auch genannt wird, starb kurz vor 1300. Seiner Ehe mit Elisabeth von Ruchenstein entstammten Egbrecht IV., Friedrich II. und Hilta von Randenburg. Letztere, später Klosterfrau zu St. Agnesen in Schaffhausen, ist das durch Sage und Dichtung verherrlichte Burgfräulein Adelheid[123]. Das Meieramt in Schleitheim, das auch später immer zusammen mit der Randenburg verliehen wird, dürfte sich auf Egbrecht IV. vererbt haben, der

[120] Ueber dieselbe Pletscher, Die Randenburg und ihre Geschichte; ders., Die Ruinenhöhe der Randenburg, in: Randenschau 1886, 1 ff.

[121] Rüeger, Chronik 917, ferner Bäschlin, Schultheißen von Randenburg, in: Der Unoth I (1868), 395 ff. Wanner, Schleitheim I, 81—99.

[121a] Das im Tal von Merishausen gelegene Dörflein scheint um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgegangen zu sein. Rüeger, Chronik 434 Anm. 2.

[122] U.R. 236.

[123] Vgl. z. B. das vielgesungene Lied von A. Pletscher: „Die Randenburg in Trümmer".

nach dem Tode des Vaters auch das Schultheißenamt in Schaffhausen bekleidete. Ein anderer Besitzer ist nicht bekannt. Zur Burg aber mußte wohl ein Dorf gehören, und das kann nach dem damaligen Stand der Dinge nur Schleitheim gewesen sein[124]. Egbrecht IV. starb, vermutlich ziemlich jung, um das Jahr 1311 und hinterließ drei Söhne: Egbrecht V., Egbrecht VI. und den damals noch minderjährigen Egbrecht VII. Die beiden ersteren kennen wir als Mitunterzeichner eines Vergleichs, welchen das Kloster Reichenau und die Brüder Eberhard und Hug von Lupfen 1312 wegen der „wör an wuota", eines zu ihren beiden Mühlen führenden gemeinsamen Kanals, trafen[125]. Egbrecht V., der neben Friedrich II. das Amt des Schultheißen verwaltete, scheint auch des Oheims Leute und Güter in Schleitheim und Beggingen größtenteils an sich gebracht zu haben; denn Friedrichs II. Sohn, Egbrecht VIII., hatte fast keine Beziehungen zu den beiden Randendörfern. Auf alle Fälle muß Egbrecht V. das Meieramt in Schleitheim besessen und es auf seine Söhne Burkhard I. und Egbrecht IX. von Randenburg vererbt haben. Dieselben verkauften nämlich anno 1353 um 60 Mark Silber einen jährlichen Zins von 6 Mark Silber „ab iren mayerämptern ze Schlaithain und ze Grimmeltzhoffen" an den breisgauischen Ritter Jakob von Falkenstein[126]. Doch behielten sie sich das Rückkaufsrecht vor. Burkhard starb vermutlich bald nachher. Der Wiederkauf aber muß durch seinen Bruder tatsächlich erfolgt sein; denn der kinderlose Egbrecht vermachte in vigilia assumptionis 1358 „das mayerampt ze Schlaithain und das mayerampt ze Grimmeltzhoffen und was in den zwain dörffern mit zwingen und bennen darzu gehört, ze ainem rächten gemächt" seinen drei Nichten Margaretha, Ursula und Elsbeth von Randenburg[127]. Von diesen erwarb Egbrecht X. bald hernach das Meieramt zu Schleitheim; aber schon 1360 sah er sich genötigt, durch Verschreibung desselben einen Teil

[124] Beggingen gehörte den Herzögen von Teck. Vgl. Rüeger, Chronik 443 Anm. 3.

[125] Urkunde vom 16. Januar 1312 im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[126] Reich. Lehenb. I fol. 675.

[127] Ebenda, fol. 243.

des Frauengutes im Betrage von 126 Mark Silber sicherzustellen[128]. Egbrecht X., der anno 1370 noch an der Zerstörung des Raubschlosses Ewatingen teilnahm[129], starb vor 1373; denn in diesem Jahr lebte seine hinterlassene Witwe Adelheid von Neuenegg bereits in zweiter Ehe mit Ulrich von Randegg[130]; das Meieramt in Schleitheim ging infolge dieser Heirat den Randenburgern für immer verloren. Im Jahr 1380 verlieh es Abt Eberhard von Brandis an Egbrechts Gemahlin, die obengenannte Adelheid von Neuenegg[131]; 1388 empfing dieselbe das Lehen aus der Hand des Abtes Wernher von Rosenegg[132], ebenso 1393[133]. Zwei Jahre später wurden Adelheid von Randegg, geb. von Neuenegg, und ihre beiden Söhne Hans und Albrecht von Randegg damit belehnt[134], was auch der neue Abt Friedrich von Wartenberg am 4. Januar 1403 ausdrücklich bestätigte[135]. 1424 übertrug derselbe Herr das Lehen von Hans von Randegg auf dessen Vetter Albrecht von Neuenegg[136], und vier Jahre später bekräftigte Hans von Randegg[137] seine zugunsten Albrechts getroffenen Verfügungen[137]. Dessen Alleinbesitz des Meieramtes wurde 1432 auch seitens der Grafen von Lupfen anerkannt[138]. Am 12. August 1438 endlich erwarb der Spital zum hl. Geist in Schaffhausen das Meieramt in Schleitheim mit der Hälfte der Vogtei[139], womit die politischen Beziehungen zur benachbarten Stadt und im weitern Sinne zur Eidgenossenschaft eingeleitet waren. Die bald nachher vorgenommene Aufzeichnung der rechtlichen Verhältnisse, wie sie in der Offnung vom Jahre 1443 und im Meierrodel auf uns gekommen ist, ist in einem vor-

[128] Reich. Lehenb. I fol. 244.
[129] Rüeger, Chronik 708 Anm. 5.
[130] Reich. Lehenb. I fol. 683.
[131] Ebenda, fol. 684.
[132] U.R. 1211.
[133] Reich. Lehenb. IV fol. 779.
[134] U.R. 1316.
[135] U.R. 1417.
[136] U.R. 1716.
[137] U.R. 1784.
[138] U.R. 1866.
[139] U.R. 1939.

hergehenden Abschnitt bereits besprochen worden; dagegen soll im folgenden vom Schicksal der Randenburg noch kurz die Rede sein.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts teilten sich in deren Besitz die Brüder Friedrich III. und Egbrecht X. Später, im Jahre 1386, lieh Abt Wernher von Rosenegg „die burg halben ze Ranndenburg..." Friedrichs Söhnen Burkhard und Egbrecht[140], die sie vermutlich bewohnten, während die andere Hälfte der Gattin Egbrechts X., Adelheid von Randegg, geborne von Neuenegg, aushingegeben wurde[141]. Burkhard und Egbrecht verließen in der Folgezeit, wahrscheinlich schon 1388, ihren hiesigen Wohnsitz und begaben sich auf ihre mütterlich-homburgischen Güter zu Staufen im Hegau, von wo aus sie 1408 im Dienste der Herrschaft Oesterreich am Kampfe gegen die Appenzeller teilnahmen. Im erstgenannten Jahr stand das Schloß vermutlich noch gut und fest im Bau; wenigstens lautet der Lehenbrief noch auf die „burg und vest ze Randenburg"[142]. Auch die Lehenbriefe von 1395, von 1403 und 1416[143], welche „den halptail der burg ze Randenburg mit lüt, mit gut, mit holtz, mit veld und mit aller zugehörde" als Lehen der Frau Adelheid von Randegg und ihrer Söhne Hans und Albrecht von Randegg bezeichnen, stützen diese Vermutung. Dagegen muß noch im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts diesbezüglich eine Aenderung eingetreten sein; denn eine Urkunde vom 19. Juni 1424[144] besagt, daß Abt Friedrich von Wartenberg auf Ansuchen des Hans von Randegg dessen Vetter Albrecht von Neuenegg mit einem „halptail des burgstals Randenburg" etc. belehnt habe. Da von dieser Zeit an die Bezeichnung „burgstal" immer wiederkehrt und dieselbe gewöhnlich für verlassene oder im Zerfall begriffene Burgen gebraucht wurde, so liegt der Schluß nahe, daß das Schloß zu Beginn des 15. Jahrhunderts, ca. 1420, nicht mehr bewohnt, vielleicht sogar schon im Verfall begriffen

[140] Reich. Lehenb. IV fol. 527.
[141] Ebenda, fol. 536.
[142] U.R. 1211.
[143] U.R. 1316, 1417, 1599.
[144] U.R. 1716.

war. Die zweite Hälfte des Burglehens ging mit dem Meieramt von Hand zu Hand, bis sie 1438 in den Besitz des Spitals kam[145]. Noch 1466 hatte dieser nur die Hälfte des Lehensobjektes[146]; allem Anschein nach ist das bis zum Jahre 1555 so geblieben. Erst in diesem Jahr verkaufte er 50 Jucharten Ackerfeld „samt etlichen gestüds uff Randenburg gelegen" um 250 Gulden an die Gemeinde Schleitheim. „Die äcker", so wird bemerkt, „stoßen hinden an den graben gegen den alten burgstal[147]". Ueber das Schicksal der ersten Lehenshälfte habe ich nichts in Erfahrung bringen können, außer daß Abt Johann Pfauser sie anno 1490 „von demütiger bitt wegen ainer ganzen gemaind zu Schlaithain ... Hansen Wannern ... vogt zu Schlaithain als träger einer gemaind daselbs zu rechtem lehen" gab. Am gleichen Orte wird ausdrücklich erwähnt, daß das Lehen heimgefallen sei[148].

3. Die grundherrlichen Unterbeamten.

a) Der Hirt.

Im Blick auf die große Bedeutung, welche dem Weidgang in der mittelalterlichen Landwirtschaft zukam, sind die auf den Hirten bezüglichen Nachrichten überaus spärlich. Ursprünglich gab es wohl nur einen Hirten im Dorf, der vom Keller, dem Leiter des grundherrlichen Eigenbetriebes, belehnt wurde[148a]. Dies hing vermutlich damit zusammen, daß bei der geringen Zahl von Ungenossen und Freien der Grundherr einen überwiegenden Anteil an der Allmendnutzung hatte. Da übrigens nur Großbauern mit Dreihufenbesitz eigenes Hirtenrecht hatten[148b], so mußte die Bestellung des Hirten vom Fronhofsverwalter ausgehen. Infolge Aufhebung der grundherrlichen Regiewirtschaft und der stückweisen Ausleihe des ehemaligen Sallandes aber ging die grundherrliche Befugnis der

[145] U.R. 1989.
[146] U.R. 2634.
[147] Rüeger, Chronik 1114.
[148] Reich. Inv. S. 8.
[148a] Offnung A: „... ain keller sol ouch die herde verleihen."
[148b] Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte 6, 486.

Bestellung des Hirten verloren. Dieser wurde nunmehr von den Schupposern, d. h. den Dorfbauern gewählt[148c]. In ihrer Namen wurde er vom Meier belehnt, dem er als Leihgebühr ein Viertel Wein entrichtete. „Item welher hirt wirt, der sol das ampte von ainem mayer empfahen und im ain viertel wins geben[148d]." Die Auflösung der Villikation hatte, wie wir später sehen werden, ein größeres Interesse der Dorfleute an ihren Kleinbetrieben und deren Gedeihen zur Folge. Es ergab sich die Notwendigkeit der Anstellung eines zweiten Hirten[149], der, wie der erste, von der Gemeinde gewählt wurde. Dieses Recht trug hinwiederum dazu bei, den wirtschaftlichen und politischen Zusammenschluß der Dorfmarkgenossen zu stärken.

Vermutlich war die Ueberwachung der Schweine, Schafe, Ziegen und des Geflügels besondern Hirten anvertraut. Zu dieser Annahme führt folgende Bestimmung des Meierrodels: „Wäre, daß jemand gens oder ander vich (Federvieh?) hätte, das den lüten schaden bringt, dem mag ein mayer auch gepieten, daß er es dahaim hab ald es aber behirte". Daß zum mindesten die Kalber- und Guschherde — Geißen, Schafe und Schweine — besonderen Hirten anvertraut wurde, ist, allerdings erst für eine spätere Zeit, erwiesen[150].

b) Der Forster.

Der Forster hatte die Aufgabe, die Substanz der Waldungen gegen Beschädigungen und Verringerungen zu schützen. Wie heute noch, so war schon im Mittelalter der Gemeindewald in verschiedene Reviere eingeteilt, deren jedes einem besondern Forster zur Aufsicht übergeben wurde. Solche Reviere waren das Westerholz und „in aicha"[151], ein Waldbezirk nordwestlich des Dorfes gegen die Wutach. Die Forster wur-

[148c] „... denen, die die schupposen hand und den hirten ustriben sond" (Meierrodel).

[148d] Offnung B. Aehnlich der Meierrodel. Vgl. auch Frey, Wollmatingen 266.

[149] Wanner, Schleitheim II, 244.

[150] Wanner a. a. O. 243f.

[151] Offnung B.

den vom Meier zu ihrem Amt berufen, dem, wie bekannt, die Handhabung der Flurpolizei oblag. „Und das vorstentum, das licht er ouch, gilt 2 viertel win oder aber 2 schilling pfenning", lesen wir im Meierrodel[152]. Später mußte er die Zustimmung der Gemeinde einholen. Leute, die sich in irgendeiner Weise gegen die waldpolizeiliche Ordnung vergingen, sollten die Forster dem Meier nennen, der sie nach Recht und Herkommen büßte. Mit besonderer Sorge wachten die Forster über den gebannten Hölzern, worunter zweifelsohne Wälder mit Jungwuchs zu verstehen sind. Es kam wohl vor, daß die Leute auch an solchen Orten größere Mengen dürres Holz lasen und dabei die jungen Pflanzen niedertraten. Auf derartige Schädigungen bezieht sich die folgende Bestimmung[153]: „Wen die vorster laident (anklagen), daß er in die gebannenen hölzer gefahren ist und geholzet unschädlich holz, so git er 6 pfenning ze ainung; ... wäre aber, daß mir[154] die vorster saiten, daß er fräventlich gehowen hätte schädlich holz, so sol er es mir mit drei schillingen bessern". Die Forster hatten auch die im Gericht gefällten Bußen einzuziehen, nötigenfalls auch die entsprechenden Pfänder einzufordern. Ueber die Entlöhnung dieser Beamten schweigen sich die mittelalterlichen Quellen völlig aus[155].

c) Der Weibel.

Besser als über den Hirten und den Forster sind wir über den dritten der grundherrlichen Unterbeamten, den Weibel, unterrichtet. Ursprünglich wurde er vom Meier allein, dann „mit der gepursami gunst und willen" in sein Amt eingesetzt. Als Bestallungsgebühr bezog jener von ihm ein Viertel Wein. Der Weibel hatte die fälligen Zinsen und andere grundherrliche Abgaben, ferner die von der Gemeinde beschlossenen Steuern einzuziehen[156] und zu dem Ende die nötigen Pfändun-

[152] Staatsarchiv Schaffhausen.
[153] Ebenda.
[154] Gemeint ist der Meier.
[155] Vgl. hierüber: Frey, Wollmatingen 323.
[156] Offnung B.

gen vorzunehmen. Auch für Schuldforderungen, welche das Gericht als solche anerkannt hatte, sollte der Weibel unter Anwendung aller gesetzlichen Mittel die erforderlichen Pfänder einholen. Waren es Liegenschaften, so mußte er sie drei Tage nacheinander im Dorfe zum Verkauf ausrufen; fanden sie keinen Liebhaber, so sollte er sie „uff den nechsten markt füren und an offener gandt verkoufen". Bestanden die Pfänder in Fahrhabe, in Pferden, Rindern oder anderen Dingen, so behielt der Meier dieselben während acht Tagen auf Kosten des Schuldners, worauf er sie dem Kläger zustellte. Dieser mußte dem Schuldner mitteilen, daß er die Pfänder „an offner gandt uff dem nechsten markt verkünden" wolle[157]. Zu den Amtspflichten des Weibels gehörten auch die Vorladungen und andere gerichtliche Geschäfte. Nicht selten, besonders in späterer Zeit, leistete er selbst an Stelle des Meiers oder der Vögte das Niedergericht. So saß am 6. November 1391 Hans Hoch, Weibel zu Schleitheim, im Namen Ulrichs von Randegg[158], am 7. Dezember 1472 Clewi Stainegger in gleicher Eigenschaft anstatt der Pfleger und Meister des Spitals zu Gericht[159]. Ueber die Dienstleistungen des Weibels gegenüber dem Keller und seine diesbezügliche Entschädigung ist an anderer Stelle berichtet worden[160]. Mit den Vögten hatte er nichts zu schaffen, außer daß er die Fastnachthühner und die Vogtsteuern für sie einzog, wofür er von jedem ein Huhn zu beziehen hatte[161].

Ueber die Einkünfte des Weibels gibt, wie so oft schon, das Reichenauer Inventar vom Jahr 1594 Auskunft. Dieselben bestanden größtenteils im Ertrag von Grundstücken. Wir nennen sie in der dortigen Reihenfolge:

1. Anton Wanners Bünd im Brühl, jetzt ein Garten.
2. Eine Wiese, drei Vierling groß, die Weibelwiese genannt.
3. Ein Vierling Wiesen im Brühl hinter dem Dorf.
4. Eine Wiese in Itelsau.

[157] Offnung B.
[158] Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe.
[159] U.R. 2843.
[160] Siehe den Abschnitt: „Der Keller und seine Verwaltung."
[161] Offnung B.

5. Drei Vierling Ackerland im Herenweg, „als man gen stüllingen geht".
6. Ein Aeckerlein, neun Furchen breit, am Wege nach Bächi.
7. Ein Acker, auch in der Kirchenzelg, „an Öttenhofferstieg"[162].

Dazu kamen 16 Garben Korn und 16 Garben Haber aus dem Kelhof, ferner der tatsächliche Wert des „Falls" von beiden Geschlechtern, der den Anschlag der Objekte stets überstieg. — Ueber den Ursprung der einzelnen Besoldungsteile, d. h. darüber, ob sie von der Gemeinde oder vom Kloster herrührten, war man schon zu Ende des 16. Jahrhunderts im unklaren. Die wiederholte Bemerkung, „man will's erfahren", läßt darauf schließen, daß ein Teil dem andern einen möglichst großen Teil der Leistung aufbürden wollte.

C. *Die Mannlehen.*

Im Vorigen haben wir versucht, das Bild der reichenauischen Villikation Schleitheim wiederzugeben, wie es in den beiden Offnungen uns entgegentritt. Dabei drängte sich uns immer wieder die Tatsache auf, daß der dort geschilderte Rechtszustand in der Zeit, aus der unsere übrigen Quellen stammen, durch die Entwicklung längst überholt war. Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts oder noch früher, hörte die reichenauische Eigenwirtschaft in Schleitheim vermutlich auf. Der gesamte Besitz des Klosters: der Kelhof und das dazugehörige Salland, die Randenburg, eine Reihe abhängiger Huben, Schupposen und Güter, Kirche, Meieramt und Vogtei waren als Lehen aushingegeben und so in irgendeiner Weise für das Gotteshaus nutzbar gemacht. Diese Lehen finden sich in den reichenauischen Kopialbüchern, einer Sammlung von Abschriften und Auszügen der äbtischen Lehenbriefe im Generallandesarchiv Karlsruhe verzeichnet. In chronologischer Reihenfolge, allerdings nicht lückenlos und untermischt mit anderen urkundlichen Berichten werden sie in der alten „Registratur über Schlaiten"[163] aufgeführt. Leider reichen beide

[162] Sollte wohl heißen „Etterhoferstieg"; auch andere Namen sind vom unkundigen Schreiber entstellt.

[163] Staatsarchiv Schaffhausen E A 4, 3, zit.: Registratur.

Quellen nicht hinter die Regierungszeit des Abtes Eberhard von Brandis (1342—1380) zurück. Die reichenauische Ueberlieferung, daß dieser Herr „die alten rödel, register und bücher vernichtet" habe, erweist sich auch hier als begründet[164]. Für uns bedeutet dieser Umstand die Unmöglichkeit schlechthin, den Lehenbesitz des Klosters nach seiner Natur und seiner Verteilung auf die einzelnen Lehensleute genau zu erfassen. Wir beschränken uns deshalb auf die Zusammenstellung der uns bekannten Lehen, um nachher an einigen Beispielen, welche die entsprechenden Unterlagen bieten, ihren Charakter festzustellen.

Unter den Inhabern solcher Lehen stehen im Vordergrund die Schulteißen von Randenburg[165]. Burkhart I. und Egbrecht IX.[166] besaßen das Meieramt in Schleitheim. 1353 verkauften sie daselbe, vermutlich aus Gründen ökonomischer Bedrängnis, um 60 Mark Silber an Jakob von Falkenstein, „ainen edlen knecht in Brissgö"[167]. Doch behielten sie sich das Rückkaufsrecht vor. Allem Anschein nach erfolgte der Wiederkauf bald nachher; denn an Himmelfahrt 1358 vermachte der kinderlose Egbrecht „das meyerampt zu Schlaithain ... und was ... mit zwingen und bennen darzu gehört, ze ainem rechten gemächt" seinen drei Nichten Margreth, Ursula und Elsbeth von Randenburg[168]. Schon am Palmsonntag des genannten Jahres versetzte derselbe Egbrecht Margreth Friedbolt, der Gattin seines Bruders Burkhart, um 21 Mark Silber nachfolgende „zins und gelt ze Schlaithain": Von Jäckli Schwitzer 5 Mutt Kernen, 5 Mutt Haber, 5 Schilling Schaffhauser Pfennig, 2 Hühner und vierzig Eier; von Eberlin von Weizen 2 Malter Fesen „Schwertstür"; von Konrad dem Sutor 2 Mutt Fesen[169]. Seit 1356 begegnen uns die Brüder Friedrich III. und Egbrecht X. als Mitinhaber der Vogtei[170]. Daß

[164] F. Beyerle, Kultur 452.
[165] Wanner, Schleitheim I, 81—99.
[166] Vgl. Stammtafel der Randenburger, S. 61.
[167] Reich. Lehenb. I fol. 675; ferner Registratur p. 4.
[168] Reich. Lehenb. I fol. 243; Registratur p. 5.
[169] Reich. Lehenb. I fol. 243; Registratur 4f.
[170] U.R. 804.

diese ein Lehen der Reichenau war, geht aus zwei Briefen von 1363 hervor, laut denen jeder der beiden Brüder die ihm zustehende Hälfte der Vogtei über den Kelhof seiner Gattin verpfändete[171]. Von den Töchtern Burkharts I. erwarb Egbrecht X. das Meieramt, sah sich aber schon 1360 genötigt, durch Verschreibung desselben einen Teil des Frauengutes im Betrage von 126 Mark Silber sicherzustellen[172]. Durch seinen spätestens 1373 erfolgten Tod[173] ging das Meieramt den Randenburgern für immer verloren. Wie dieses, so gelangte auch die ihm gehörende Hälfte des Kelhofes an seine Witwe Adelheid von Neuenegg, welche die beiden Lehen ihrem zweiten Gemahl, Ulrich von Randegg, in die Ehe brachte[174]. Egbrechts Anteil an der Randenburg erhielt 1374 seine Tochter Juntha[175], die bis 1386 im Besitz desselben blieb. Friedrichs III. Hälfte der Randenburg und des Kelhofes erbten 1373 seine Söhne Burkhart II. und Egbrecht XI. (Egli)[176]. Letztern verkauften sie 1380 Ulrich von Randegg, „des der ander halbtail vormals ist gewesen"[177]. Die beiden Randenburger begaben sich später auf ihre mütterlich-homburgischen Güter zu Staufen im Hegau[178]. Ueber das Schicksal ihres Anteils an der Randenburg verlautet lange Zeit nichts mehr. 1490 scheint das Lehen heimgefallen zu sein[179]. Die Gemeinde unter Führung ihres Vogtes Hans Wanner benützte gerne diese Gelegenheit, es selbst zu erwerben.

Neben den Schultheißen stehen die mit ihnen verwandten, in Schaffhausen verbürgerten Roten von Randenburg[180].

[171] Reich. Lehenb. I fol. 680 und 682; Registratur p. 9.

[172] Reich. Lehenb. I fol. 244; Registratur p. 7.

[173] In diesem Jahr war seine Witwe Adelheid von Neuenegg bereits in zweiter Ehe vermählt mit Ulrich von Randegg. Reich. Lehenb. I fol. 683.

[174] Reich. Lehenb. I fol. 684 und 683; Registratur p. 10, wo Heinrich von Stoffeln als Lehensherr eingeführt wird.

[175] Registratur p. 8.

[176] Reich. Lehenb. I fol. 577; Registratur p. 7.

[177] Reich. Lehenb. I fol. 683; Registratur p. 10.

[178] Rüeger, Chronik 929 Anm. 3.

[179] Reich. Lehenb. VIII (Lehenbuch des Abtes Johann Pfuser).

[180] Uber sie vgl. Rüeger 929.

1345 empfing der Ritter Walter Rot von Abt Eberhard das Gut zu Schleitheim, das ein gewisser Enich bebaute[181]. In Schlatt bei Beggingen hatte Walter Rot seine Eigenhube, die er 1341 um 41½ Mark Silber dem Spital in Schaffhausen verkaufte[182]. Auch die Heggenzi gehörten zu den adeligen Lehensleuten der Reichenau[183]. 1344 nahm Abt Eberhard von Rüeger Heggenzi, Bürger zu Schaffhausen, dessen Schuppos zu Schleitheim wieder auf und lieh sie Hans von Fulach[184]. 1426 gab Abt Friedrich von Zollern dem Konrad von Fulach eine Hub und eine Schuppos zu Schleitheim zu Lehen[185]. Erstere wurde von einem gewissen Marquart, letztere von Hans Rich bewirtschaftet. 1449 erscheint Konrad von Fulach, der Sohn des Vorigen, als Träger der beiden Lehen. Die Bebauer sind noch dieselben[186]. 1462 lieh Abt Johann von Hundweil Konrad von Fulach „anstat und in namen sein selbst und auch als ainen lehentrager Hainrichs, Caspars und Ulrichs seiner brueder ... die huob zu Schleythaim, die wylund Marquart gebaut, item die schuppis, die Hans Rich baut[187]". Von Ulrichs Enkel, Hans Wilhelm von Fulach, übertrug Abt Georg Fischer 1518 auf Hans Coler „ain hub zu Schlaythain", ... „so der Coler buwen hatt". Ueber die obengenannte Schuppos verlautet weiter nichts mehr[188]. Lütold von Röteln, wohnhaft auf einem Schlosse bei Kaiserstuhl, empfing 1345 eine Hube und einen Weingarten zu Schleitheim[189]. Um 1380 — das genaue Datum wird nicht genannt — erhielt der Ritter Johann von Meckingen ein Gut in Schleitheim zu Lehen[190]. Höchst wahrscheinlich verdankte er es seiner Ver-

[181] Reich. Lehenb. I fol. 241; Registratur p. 3.

[182] U.R. 631.

[183] Ueber sie vgl. Rüeger 758.

[184] Reich. Lehenb. I fol. 241; Stammbaum derer von Fulach in: Rüeger, Chronik 716.

[185] Registratur p. 16.

[186] Reich. Lehenb. VI (Lehenbuch des Abtes Friedrich v. Wartenberg) Registratur p. 17.

[187] Registratur p. 30.

[188] Reich. Lehenb. XI (Lehenbuch des Abtes Georg Fischer).

[189] Reich. Lehenb. I fol. 242; Registratur p. 3.

[190] Reich. Lehenb. I fol. 684.

mählung mit Margaretha Friedbolt, der Witwe Burkharts I. von Randenburg. Eberhard von Strass, Gatte der Ursula von Randenburg, gab 1382 seine drei Güter in Schleitheim, welche Eberli Klenk, Hermann Ammann und der Schwitzer bebauten, wieder auf[191]. Als Träger dieser Lehen erscheint nun Hans Hün von Schaffhausen[192]. 1390 nahm Abt Wernher von Hans von Homburg sein Gut zu Schleitheim auf und lieh es den Schaffhauser Bürgern Hermann und Götz am Stad[193]. Unter den Inhabern von Lehengütern erscheint endlich Konrad Schwager von Schaffhausen. 1449 übertrug ihm Abt Friedrich von Wartenberg „ain gütli zu Schlaithaim bawet der Plüweli", Hermann Ammanns Gütli, Hartmann Kellers Gut und Hablützels Gut. Dieser Besitz war nicht unbedeutend. Er brachte dem Lehensinhaber jährlich 6 Malter Fesen und 4½ Mutt Haber[194].

Wie oben erwähnt, war auch die reichenauische Eigenkirche in Schleitheim dem Lehensrecht unterworfen. Als Inhaber des Kirchenlehens finden wir 1306 den Ministerialen Burkhart von Salenstein[195], 1344 Albrecht von Steißlingen[196] (württ. O.A. Ehingen), 1355 Konrad den Schenken von Ueberlingen[197].

Weitaus die wichtigsten Lehen aber waren das Meieramt und die Vogtei. Ueber Ursprung, Inhalt und Entwicklung derselben handeln die betreffenden Sonderabschnitte unserer Abhandlung. Hier interessieren sie uns lediglich als Lehensobjekte. Dabei muß im vornherein bemerkt werden, daß der Lehenscharakter der Vogtei nicht mehr überall erkennbar ist; ihre mächtigen Inhaber strebten frühzeitig darnach, denselben zu verwischen. Einen Teil aber vermochte das Kloster durch seine Meier im Laufe der Zeit wieder an sich zu bringen. Er wurde seit dem 14. Jahrhundert und wohl schon früher von den Aebten verliehen. Diese Belehnungen geben uns auch über

[191] Registratur p. 13; Reich. Lehenb. I fol. 686.
[192] Ebenda.
[193] Registratur p. 12.
[194] Registratur p. 30.
[195] K. Beyerle, Kultur 173.
[196] Registratur p. 2.
[197] Urkunde vom 26. Juni 1355 im Generallandesarchiv Karlsruhe.

den eigentlichen Charakter aller vorgenannten Lehen Aufschluß.

Am 3. Januar 1388 lieh Abt Wernher Ulrich von Randegg und seiner Gemahlin Adelheid von Neuenegg „ze ainer rechten gemaind die vogtie und das maigerampt ze Schlaithain ...[198]". Durch die auch später wiederkehrende Formel „die von uns und unserm gotzhus lehen sind" soll das Eigentum des Klosters am Lehensobjekt bzw. die Zuständigkeit für die Verleihung ausgedrückt werden. Wie im vorliegenden Fall, so begegnet uns fast ausnahmslos der Abt als Lehensherr. Ein einziges Mal, 1366, erscheint der Großkeller, Mangold von Brandis, an dessen Stelle, der die Brüder Johann und Hartmann Keller von Schleitheim mit „sines kelnamptes zehenden ze Beggingen" belehnt[199]. Das obengenannte Vogtei- und Meieramtslehen hatte vorher, wenigstens teilweise, Egbrecht von Randenburg inne, mit dem Adelheid in erster Ehe vermählt gewesen war. Ihr war es vom Lehensherrn eigentlich zugedacht. Ulrich von Randegg aber wurde ihr „über die vorgeschriebenen Lehen und gemaind ze ainem rechten lehenträger" gegeben. Diese Verfügung erklärt sich aus dem zweiten auf dieses Objekt bezüglichen Lehenbrief. Er ist datiert vom 20. September 1395[200]. Als Lehensempfänger erscheinen hier Adelheid von Randegg und ihre Söhne Hans und Albrecht von Randegg. Die beiden letztern gelobten dem Lehensherrn, für ihre Mutter und für sich selbst der genannten Lehen wegen treu Mannschaft zu halten und zu leisten nach Lehensrecht. Wir sehen: Das Lehen erfordert eine Gegenleistung von seiten des Belehnten. Diese besteht im Kriegsdienst oder doch in der steten Bereitschaft dazu. Infolgedessen kann das Lehen zunächst nur einem Mann übertragen werden; daher die Bezeichnung „Mannlehen". Adelheid von Randegg wird nur unter der Bedingung als Mitempfängerin angenommen, daß ihre Söhne an ihrer Statt zur Leistung von Kriegsdiensten sich verpflichten. Solche Fälle kamen allerdings ziemlich häufig vor. Schon

198 U.R. 1211.

199 Reich. Lehenb. I fol. 685.

200 U.R. 1316.

1373, als Adelheid von Neuenegg „das gmuret hus", d. h. das Kelhofgebäude, aus der Erbschaft ihres ersten Gemahls zu Lehen empfing, wurde Ulrich von Randegg als „derselben Adelhaiten siner elichen hussfrowen oder desselben hus getrewer träger" bezeichnet[201], „als gewonlich im rechten". Auch ihre aus erster Ehe stammende Tochter, Juntha von Randenburg, hatte Abt Eberhard mit der Hälfte „der vestin Randenburg" belehnt „und ir damit die gnad bewisen, das sie dieselbe mechte inhaben, nutzen unnd niessen, als ob sie ain knab oder ain mann und lehensgnos were[202]." Diese Ausnahmefälle bedeuteten stets einen gewissen Verzicht des Lehensherrn, der aus dem Umstand zu erklären ist, daß in dieser Zeit die kriegerischen Dienstleistungen an Bedeutung verloren hatten. Von tatsächlichen Dienstleistungen der Belehnten zugunsten der Abtei Reichenau ist nirgends die Rede; wir hören auch nichts davon, daß die Schleitheimer Vogtleute ihrem Vogtherrn in einen für das Kloster geführten Krieg gefolgt seien, wozu sie nach Recht und Gesetz verpflichtet waren. Und doch müssen Dienste irgendwelcher Art geleistet worden sein. Als am 26. Mai 1416[203] Hans von Randegg an Abt Friedrich das Gesuch stellte, für den Fall seines Ablebens das Lehen der Vogtei Schleitheim auf seinen Vetter Albrecht von Neuenegg zu übertragen, da entsprach der Abt in Erinnerung „an sin mengvältig dienst, so er uns und unserm gotzhus dick und vil getan hät und in künftigen ziten wol getun mag".

Aus einem Lehenbrief des Abtes Friedrich von Zollern vom 4. Januar 1403[204] geht hervor, daß der Empfänger des Lehens „für uns gen Ow uf unser hus" kommen und dasselbe persönlich aus der Hand des Lehensherrn entgegennehmen mußte. Aber auch „ze Rattollffzel in der statt"[205] und „ze Gotlieben in der vestin"[206] wurden Belehnun-

[201] Registratur p. 10.
[202] Registratur p. 8.
[203] U.R. 1599.
[204] U.R. 1417.
[205] Reich. Lehenb. I fol. 577; Registratur p. 7.
[206] Registratur p. 8.

gen vorgenommen. Sehr oft handelte es sich dabei um ein Lehen, das dem Gesuchsteller „anerstorben und angevallen" war[207]. In diesem Fall hatte er vorgängig dem Lehensakt den urkundlichen Nachweis zu leisten, daß seine Vorfahren das Lehen bereits innegehabt und ihm als Erbe hinterlassen hätten.

Durch päpstliche Bulle vom 15. September 1402 war an Stelle von Abt Wernher Friedrich von Zollern als Vorsteher des Klosters bestätigt worden[208]. In dem am 4. Januar 1403[209] ausgestellten Lehenbrief anerkennt er, daß Hans von Randegg, seine Mutter und sein Bruder „herbracht und ze lehen gehebt hetten von unserm lieben und vorfarenden Abt Wernhern ... die vesti Randenburg halb mit lüt und mit gut, die halbe vogtie des dorffs ze Schlaithain und das mayerampt daselbs". Daraus dürfen wir wohl entnehmen, daß jeweils beim Antritt eines neuen Abtes das Lehen neu empfangen und also dokumentiert werden sollte, daß der Lehensmann auch in einem persönlichen Treue- und Dienstverhältnis zu seinem Herrn stehe. Aus dem oben zitierten Lehenbrief erfahren wir ferner, daß mehrere Personen gemeinsam als Inhaber eines solchen Lehens gelten konnten, von denen aber nur eine, zugleich auch im Namen der Mitempfänger, zur Belehnung erscheinen mußte. Bei der bäuerlichen Leihe, den Zinslehen, war eine Erneuerung des Leiheverhältnisses beim Abtwechsel nie oder nicht mehr üblich; der Grundherr begnügte sich mit der Garantie für rechtzeitige und ungekürzte Lieferung des Zinses. Gleichsam um den Unterschied zwischen Mannlehen und bäuerlichen Lehen jederzeit deutlich zu machen, um zu betonen, daß das alte, ursprüngliche Verhältnis zwischen Lehensherrn und Lehensmann noch in Kraft sei, wurden jene sehr oft auch rechte Lehen genannt[210].

Wie wir oben gesehen haben, waren die meisten Inhaber

---

[207] Reich. Lehenb. I fol. 577; Registratur p. 8.
[208] K. Beyerle, Kultur 205.
[209] U.R. 1417.
[210] U.R. 1599, 2634.

der erwähnten Mannlehen aus dem Stand der ritterlichen Dienstmannen oder Ministerialen. Bisweilen finden sich unter ihnen auch Stadtbürger[211], die am Stad, Schwager, Heggenzi, Hün; einmal erscheint sogar die Gemeinde im Besitz eines solchen Mannlehens[212]. Eine Ausnahme nach oben bilden die Grafen von Lupfen[213] als Inhaber einer Vogteihälfte. Unter den oben genannten Dienstmannengeschlechtern waren jedenfalls die von Salenstein, von Meckingen und die Vorfahren der heute noch in Budapest lebenden Keller von Schleitheim reichenauische Ministerialen.

Zum Schluß sei kurz resümiert, was sich an Hand unserer Quellen über den Charakter der Mannlehen aussagen läßt: Das reichenauische Eigentum, das in Form von Mannlehen aushingegeben wird, umfaßt Teile der Vogtei, das Meieramt, den Kelhof, eine Anzahl abhängiger Huben, Schupposen und Güter, sowie auch die Kirche. Die Mannlehen verpflichten zu ritterlichem Dienst, weshalb die Lehensfähigkeit ursprünglich nur dem Manne zukommt. Ausnahmen, wo eine Frau belehnt wird, an deren Stelle ein Mann zur Gegenleistung in Gestalt von Kriegsdienst sich verpflichtet, kommen vor. Lehensherr ist der Abt; der Lehensmann hat das Lehen persönlich von ihm entgegenzunehmen. In den meisten Fällen handelt es sich um ein Erblehen, dessen Empfänger vorgängig dem Lehensakt die Berechtigung zum Empfang des Lehens erweisen mußte. Bei jedem Abtwechsel mußte das Lehen neu empfangen werden. Mehrere Personen konnten gemeinsam Inhaber eines Lehens sein; aber nur eine derselben hatte, zugleich auch im Namen der Mitempfänger, zur Belehnung zu erscheinen. Zum Unterschied von der bäuerlichen Leihe hießen die Mannlehen auch „rechte Lehen", womit angedeutet war, daß das ursprüngliche Treueverhältnis zwischen Lehensherrn und Lehensmann noch zu Kraft bestehe.

---

[211] Vgl. die äbtischen Lehenbücher im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[212] Reich. Lehenb. VIII.

[213] Reich. Lehenb. VI; ferner Urkunde von 1402 im Fürstenbergischen Archiv Donaueschingen.

D. *Die Gewerbelehen.*

1. Die Mühlen.

Mit der reichenauischen Fronhofwirtschaft in Schleitheim war wohl von Anfang an der Betrieb einer oder mehrerer Mühlen verbunden. Diese grundherrlichen Mühlen besaßen das Recht des Mahlzwanges, d. h. die Dorfbauern waren verpflichtet, ihr Getreide in einer der herrschaftlichen Mühlen mahlen zu lassen; anderseits hatte der Grundherr dieselben jederzeit der allgemeinen Benützung offenzuhalten[214]. Wie lange der grundherrliche Eigenbetrieb der Mühlen in Schleitheim sich erhielt, ist nicht mehr genau zu ermitteln; vielleicht fällt seine Sistierung mit dem Aufhören des landwirtschaftlichen Regiebetriebes am Ort zusammen. Soviel ist sicher, daß die herrschaftlichen Mühlen im Jahre 1312 vom Grundherrn gegen Zins an berufsmäßige Müller ausgeliehen wurden[215].

In ältester Zeit gab es offenbar mehrere Mühlen in dem reichenauischen Herrschaftsgebiet Schleitheim. In der Nähe des auf dem heutigen Begginger Bann gelegenen Fohrenhofes stand die sogenannte Guggenmühle. Diese wurde schon früh von dem grundherrlichen Landwirtschaftsbetrieb getrennt. Im 13. Jahrhundert war sie bereits im Besitz der früheren Meier, der Herren von Randenburg, welche dieselbe bei ihrem Aufstieg mit ausgedehntem reichenauischem Grundbesitz an sich gebracht hatten. Am 27. Juli 1312 schenkten Friedrich II. von Randenburg und seine beiden älteren Neffen, Egbrecht V. und Egbrecht VI., dem Spital zum heiligen Geist in Schaffhausen die Guggenmühle zu Beggingen[216] anstatt der 5 Stücke Geldes, die ihr Vater und „Eni", Schultheiß Egbrecht III., zu geben gelobt hatten. Die Randenburger trugen die Mühle fortan von dem Spital zu Lehen.

Aus derselben Zeit, in der die obenerwähnte Vergabung der Guggenmühle stattfand, stammt auch die Nachricht von vier Mühlen an der Wutach. Die obern zwei gehörten zur reichenauischen Grundherrschaft Schleitheim. Sie lagen

[214] Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte 6, 460 Anm. 20.

[215] Urkunde vom 16. Januar 1312 im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[216] U.R. 350.

vermutlich in der Gegend des heutigen Zollgebäudes in Oberwiesen. In den Flurnamen „im Mühliweg" und „hinder Mühlenen" lebt die Erinnerung an diese Reichenauer Mühlen fort. Die beiden untern, wahrscheinlich in der Nähe der Mündung des Schleitheimerbaches gelegen, gehörten den Grafen von Lupfen. Sie hießen Stellingers Mühlen. Ein Inhaber derselben muß ein Vorfahr jenes Hans Stelling „uf dem Rain" gewesen sein, der im Kirchenurbar von 1394 unter den Zinspflichtigen erscheint. Die obern wie die untern Mühlen wurden vermutlich durch unterschlächtige Wasserräder in Gang gebracht, wobei die beiden obern durch die „Wehren" oder Stauungen der untern oft Hinterwasser bekamen. Die Müller und deren Lehensherren gerieten darüber in Streit. Am 16. Januar 1312 kam zwischen Ruomo von Ramstain, Propst und Keller der Reichenau, und den Grafen Eberhard und Hug von Lupfen eine Einigung zustande[217]. Sie lautet: „Wenn die obern zwo mülli bresten oder iraten (Nachteile) gewünnen von dem niedern wuore vor ufschwellen, so soll man annder müller nemen, dann die da gesessen sindt[218], und wie die den schaden haisent wenden, das soll man tun, wer die niedern zwo mülli hat." Diese Verständigung geschah im Beisein vieler vornehmer Zeugen; genannt werden Lütold von Krenkingen, Chorherr in der Reichenau, Diethelm von Krenkingen, sein Bruder, Konrad von Blumenegg, Albrecht von Blumenberg, Johann von Blumenegg, Peter von Tannegg, Wetzel von Rischach, Hermann am Stad, Eberhard der Schwager, Walter der Rote, Friedrich von Erzingen, Ritter. Die oben erwähnte Abmachung wurde getroffen „uf der brugg ze Stühlingen" bei der heutigen Neumühle. Wohl möglich, daß der Inhaber der Stellinger Mühlen sich nicht daran hielt und daß den reichenauischen Mühlen aus seinem Verhalten weiterer Schaden erwuchs; wenigstens meldet eine Urkunde vom 1. Juli 1359[219], daß die beiden Mühlen, „die gelegen warent an der

[217] Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[218] Die Mühlen wurden demnach verliehen.

[219] Im Generallandesarchiv Karlsruhe; Kopie im Fürstenbergischen Archiv Donaueschingen.

wuotach under Lindenhorn“[220] ... „abgangen und zergenget“ seien. Erneute Verhandlungen zwischen Graf Eberhard von Lupfen und dem Abt und Convent von Reichenau führten zu der Festsetzung, daß die reichenauischen Mühlen „allewegent nider sont liggen und das man enhain mülli da noch anderswo an demselben wasser von iren und ires gotzhus wegen me sol machen oder buwen“. Dagegen bezog das Kloster künftig von den beiden lupfischen Stellinger Mühlen jährlich 8½ Pfund Pfenning Schaffhauser Münze, der Meier in Schleitheim 17 Schilling Pfenning und der Keller daselbst ein Mutt Kernen. Mit dieser Abgabe an den Keller, der den Ertrag der herrschaftlichen Aecker nunmehr in den Stellinger Mühlen mahlen ließ, wurde die Verpflichtung abgelöst, „daz man demselben keller ain swin solt han und fuoran (füttern) ane sinen schaden von sant Gallentag untz zu der vasnacht jaerlichs“. Lupfen selbst bezog von seinen Mühlen jährlich 20 Mutt Kernen und 8 Mutt Mühlekorn, ferner drei Schweine, jedes im Wert von einer Mark Silber „und ain swin jaerlich, das zehen schilling phenning ... gelten sol nach herren gült“. Auch die fortbestehenden Stellinger Mühlen lagen im Schleitheimer Bann. Das für den Unterhalt der Wuhren erforderliche Holz durfte der Müller nach Belieben entweder in den lupfischen oder in den Schleitheimer Waldungen fällen. Die obere der beiden Stellinger Mühlen sollte künftig von den Grafen von Lupfen, die untere vom Keller zu Schleitheim verliehen werden. Uebrigens bestanden auch diese Stellinger Mühlen nicht mehr lange; möglich, daß sie einer Feuersbrunst oder einer Ueberschwemmung zum Opfer fielen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon waren sie vom Erdboden verschwunden[221]. Vor einigen Jahren sollen an der betreffenden Stelle anläßlich von Grabungen Reste einer früheren „Wehre“ zum Vorschein gekommen sein[222].

Inwieweit die Errichtung einer neuen Getreidemühle in der

---

[220] Der Flurname existiert nicht mehr.

[221] Vgl. Offnung A und B.

[222] Mündliche Mitteilung von Regierungsrat Traugott Wanner in Schleitheim.

Nähe des Dorfes mit dem Abgang der Wutachmühlen im Zusammenhang stand, ist heute nicht mehr genau festzustellen. Sicher ist, daß die Neumühle, später „obere Mühle" genannt, um die Mitte des 15. Jahrhunderts bereits existierte; denn unter den Zeugen, welche Schleitheim im Prozeß mit der Stadt Schaffhausen 1476 zu Ueberlingen stellte, erscheint auch „Ueli der Nünmüller"[223]. Durch eine Stauvorrichtung an Stelle der heutigen „roten Wehre" und einen langen, noch bestehenden Kanal wurde der neuen Anlage das Wasser des Dorfbaches zugeführt. Aber auch dasjenige des Zwerenbaches suchte der Müller von Anfang an seinen Zwecken dienstbar zu machen; denn im Kirchenurbar von 1510 hören wir von einer Wiese „zu willer am mülin wur"[224]. Der Neumüller muß spätestens 1481 gestorben sein; denn in diesem Jahr verliehen Abt Johann und die Kapitelherren des Klosters Reichenau „unserm lieben getrüwen Hansen Wannern, unserm vogt zu Schlaithain und allen sinen erben unseres gotzhus mülin under unserm flecken Schlaithain gelegen mit huss, hoff, hoffraitin, mülin, mülirechten, wassern, wasserflüssen und mit aller zugehörd zu ainem stäten erblehen[225]". Der Belehnte durfte an seinem Objekt nach Belieben „verkaufen, besetzen und entsetzen", immer aber unbeschadet der Lehensherrlichkeit des Klosters und seiner Zinsen. Diese betrugen 9 Mutt Kernen „gutes, wohlberaits und gelüterts kaufmannsgut, Schaffhuser mess", und waren „ain mil wegs wyt von dannen ringswyss" zu führen, wo die Amtleute des Klosters sie haben wollten. Dazu kam ein Zins von 3 Mutt Kernen an die Kirche zu Schleitheim, über welche das Kloster das Patronat innehatte. Der Lehenträger mußte versprechen, die Mühle „in guten eren und zyt ze buwen", sie nicht „zergengklich und wüstengklich" zu halten und den Grundzins wie auch die Abgabe an die Kirche je auf St. Martinstag zu entrichten. Bei Nichtinnehaltung der genannten Bestimmungen sollte das

[223] U.R. 2919. Urbar 1510 Nr. 10: „Centius Wanner (git) 1 mut kernen von der mülly, ist losslig um 11 fl."

[224] Nr. 34. Vgl. den Flurnamen „z'underst Wyler".

[225] Reich. Lehenb. VIII.

Lehen heimfallen. Starb der Lehensmann, oder ging die Mühle durch Kauf in andere Hände über, so mußte der neue Inhaber das Lehen wiederum empfangen und eine Handänderungsgebühr von 1 Pfund Pfenning, den sogenannten Ehrschatz, bezahlen. Auch bei einem Abtwechsel hatte der Lehenträger zum neuen Empfang des Objektes in der Reichenau zu erscheinen; beim Regierungsantritt Abt Martins von Weißenburg anno 1492 z. B. verfügte sich Hans Wanner zu diesem Zweck dorthin[226]. Sieben Jahre darauf starb er. Aber die Mühle blieb im Besitz seiner Familie. 1499 wurde sein Sohn Vinzenz Wanner, „auch als träger siner elichen mutter und geswistergit", damit belehnt[227]. Demnach durfte der Lehensmann die Mühle allein oder gemeinsam mit Teilhabern besitzen und betreiben; aber nur er hatte das Lehensrecht, nur er war „Trager", da das Lehensverhältnis seinem ursprünglichen Wesen nach ein rein persönliches war. Noch im Jahre 1518 war Vinzenz Wanner Inhaber der Mühle[228]. Inzwischen aber hatten Abt Martin und der Konvent des Klosters den jährlichen Grundzins von 9 Mutt Kernen, vorbehältlich den Zins an die Kirche, um 90 Goldgulden dem Spital in Schaffhausen verkauft und zur Sicherstellung dieser Summe den Lehensertrag selbst zum Pfand gesetzt[229]. Der Müller hatte den Lehenszins fortan den Amtleuten des Spitals zu entrichten. Erst im Jahre 1545, nachdem Schaffhausen bereits die volle Herrschaft über den ganzen Flecken an sich gebracht hatte, gelang es dem Kloster, durch Erlegung der 90 Goldgulden den auf der Mühle lastenden Grundzins zurückzukaufen[230].

2. Die Taverne.

„Das Tavernenrecht war das Recht des Tavernenherrn, auf seinem Gebiet das Wirtschaftswesen zu ordnen[231]." In Schleit-

[226] Reich. Lehenb. IX (Lehenbuch von Abt Martin von Weißenburg).
[227] Ebenda.
[228] Reich. Lehenb. XI.
[229] Urkunde vom 31. Januar 1502 im Generallandesarchiv Karlsruhe.
[230] Registratur p. 40.
[231] Billeter, Tavernen 4.

heim stand diese Befugnis offenbar beim Grundherrn; denn die Aufsicht über den Betrieb der Taverne gehörte zu den Obliegenheiten des Meiers[232]. Ursprünglich war sie wohl ein Bestandteil der reichenauischen Villikation[233]. Im Zusammenhang mit deren Auflösung wurde sie an die Keller von Schleitheim verliehen. Urkundlich wird die Taverne 1384 erstmals genannt. Sie war im Besitz der Anna Keller „uf dem rain"[234]. Da ihr Sohn, Heinrich Keller, ihr im Tode voranging, bestimmte sie im Einverständnis mit ihrem Vogt, daß die Taverne nach ihrem Ableben an Heinrich Keller, Sohn Heinrich Kellers von Schleitheim, oder dessen nächsten Erben übergehen solle. Aus dem Wortlaut der betreffenden Urkunde geht hervor, daß Anna Keller die Taverne selbst im Betrieb hatte[235]. Fast möchte man glauben, daß diese Verfügung der Inhaberin nahegelegt wurde. Dreimal hieß das Gericht die Frau samt ihrem Vogt abtreten, damit sie sich äußere, „ob si daz willeclich und gern irs dankes (aus freien Stücken) tun wölt". Als Zeugen wohnten dieser Rechtshandlung bei: Johannes der Simler, Fürsprech der Anna Keller, Johannes der wysse Karle, Johannes, Ueli des Wissen Sohn „und ander erber lüte vil", ein Zeichen, daß dieser Uebergabe einige Bedeutung zugemessen wurde. In späterer Zeit scheinen die Keller von Schleitheim ihre Taverne gegen einen angemessenen Pachtzins an Drittpersonen ausgeliehen zu haben. So meldet der Chronist Rüeger[236] um 1606, daß die Keller von Schleitheim „alda von alters har ... das tabern gelt inghan und noch inhand".

Außer dem Tavernenherrn oder dem von ihm belehnten Vollstrecker des Tavernenrechts durfte niemand in Schleitheim wirten oder öffentlich Brot oder Wein feilhalten[237].

[232] Offnung B.

[233] Vgl. Billeter, Tavernen 6: „In großen Grundherrschaften war das Tavernenrecht als Herrschaftsrecht oft mit dem Meierhof verbunden."

[234] Unterhalb des Hauses zum Adler am Dorfausgang.

[235] U.R. 1166.

[236] Rüeger, Chronik 809.

[237] Vgl. Billeter, Tavernen 4.

Ueber den Betrieb der Taverne sind wir sehr schlecht unterrichtet. Selbst die Offnungen als die umfangreichsten Rechtsquellen lassen uns hierin ziemlich im Stich. Die ältere enthält überhaupt keine auf die Taverne bezügliche Bestimmung, die jüngere nur eine. Sie lautet: „Item, welher gast ain gantz brot nit vergelten mag, dem sol man ain halbs ze koffen geben; welher das nit tät, kompt sin der gast ze klag, so ist er dem mayer dryg schilling vervallen". So sehr wir die kärgliche Auskunft über ein so wichtiges Gewerbelehen bedauern, so wertvoll erscheint sie uns in ihrem Charakter als Schutzmaßregel gegen eine allfällige Ausbeutung landfremder Gäste. In der Zeit des gänzlichen Zerfalls der reichenauischen Villikation erstand die Lehenmühle des Klosters unterhalb des Dorfes und 1556 die Bartenmühle, welche bereits eine teilweise Ablenkung des Verkehrs bewirkten. Insbesondere aber war es die wachsende Bedeutung der Marktorte Stühlingen und Bonndorf, die ihn nach einer andern Richtung leitete und den Bau des „unteren Wirtshauses" (Gasthaus zum Hirschen) zur Folge hatte.

3. Die Badstube.

Die Badstube befand sich genau in der Mitte des Dorfes an Stelle der obenerwähnten Straßenkreuzung. Wie Mühle, Taverne und Schmiede, so stand auch sie ursprünglich in engster Verbindung mit der reichenauischen Villikation in unserer Talschaft. Wie die ebengenannten Gewerbelehen wurde sie später an angesehene Dorfleute verliehen. 1494 z. B. gab Abt Martin „die badstuben in unserm dorff Schlaithain gelegen mit allen iren rechten und zugehörden" dem Peter Täsibach zu Lehen[238]. Das Gotteshaus bezog einen Lehenszins von 1 Pfund Pfenning. Auf Peter Täsibach folgte Burkhard Russenberg[239] als Lehensinhaber. Letzterer genoß in der Gemeinde ein gewisses Ansehen; so vertrat er dieselbe in dem Huldigungsprozeß gegenüber dem Spital in Schaffhausen. 1535 brachte die Gemeinde das Lehen an sich[240]. Das baufäl-

[238] Registratur p. 39.
[239] Reich. Inv. p. 27.
[240] Ebenda.

lige Gebäude[241] wurde abgebrochen, an seinem Platz ein Gemeindehaus erstellt und die neue Badeeinrichtung im Erdgeschoß desselben untergebracht. Als Lehenträger namens der Gemeinde erscheint 1594 Hans Peyer, schaffhauserischer Vogt, 1675 Michael Meyer, nach ihm Zacharias Erzinger[242].

4. Das Schmidlehen.

Wie im heutigen, so war auch im mittelalterlichen Landwirtschaftsbetrieb der Schmied unentbehrlich. Ursprünglich war derselbe wohl ein hofhöriger Werkmann[243], der in erster Linie für die auf dem Fronhof vorkommenden einschlägigen Arbeiten zur Verfügung stehen mußte. Immerhin ist anzunehmen, daß er auf Wunsch sein Können auch in den Dienst der Dorfbauern gestellt habe. Die spätere technische Vervollkommnung dieses Handwerks, insbesondere aber die Auflösung der Regiewirtschaft des Grundherrn führte zur Verselbständigung dieses Gewerbes. Das Recht zur Ausführung der vielen Schmiedearbeiten wurde vom Grundherrn als Lehen vergeben. Dieses unterschied sich von den Mannlehen oder rechten Lehen einerseits und den Zinslehen der bäuerlichen Hintersassen anderseits dadurch, daß die Gegenleistung des Belehnten nicht in Kriegsdienst oder in der Bereitschaft zu solchem, auch nicht in irgendeiner Zinsabgabe, sondern in einer Dienstleistung bestand, die im Gegensatz zum Waffendienst des Ritters als „niederer Dienst" bezeichnet wird[244]. In Art. 11 und 16 der Offnung vom 22. Juli 1443 lernen wir den Charakter dieses niederen Dienstlehens näher kennen. Erscheint der Großkeller zu den drei Jahrgerichten im Dorf, so soll der Inhaber des Schmidlehens dem Pferde, das jener reitet, die vier alten Eisen abbrechen und es mit vier neuen beschlagen. Als besondere Anerkennungsgebühr sendet ihm der Großkeller vom ersten Mahl, das er bereiten läßt, seinen An-

[241] Spezifikation der reichenauischen Lehengüter im Staatsarchiv Schaffhausen.

[242] Reichenauer Copeyenbuch (Schlaithaimb) 1675, im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[243] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. II, 302.

[244] F. Beyerle, Kultur 500f.

teil ins Haus. Weiter besagt die Offnung: „Von dem schmidlehen sol man dem keller die ardysen (Ackergeräte) ainest nüwen und zwürent gärwen (schärfen)[245] und sol im der keller sin kol, wenn er bachet, ze stür daran geben, und sol aber der löschen, der daz schmidlehen hat".

Bemerkenswert ist nun, daß die Schmiede dennoch unter den Zinspflichtigen der Kirche genannt wird. Und zwar scheint sie sich zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zins an dieselbe belastet zu haben. Laut der ersten Verschreibung betrug die Abgabe ein Vierling Wachs[246], nach der zweiten galt „die smit und daz gescmitgeschir jährlich 2 mut kernen und 1 pfund wachs". Von der Bedeutung dieser Wachszinse wird im Abschnitt über das Kirchengut noch die Rede sein.

E. *Die Dorfleute.*

1. Ihre rechtliche Stellung.

Die Bewohner von Schleitheim waren im Mittelalter fast ausnahmslos unfrei, d. h. sie standen in einem mehr oder weniger engen Abhängigkeitsverhältnis zum Gotteshause Reichenau. Dementsprechend werden sie in den Quellen gewöhnlich als „gotzhuslüt" bezeichnet[247]. Ihre rechtliche Stellung beleuchtet eine Urkunde vom 7. Februar 1389[248]. Sie trägt die bedeutsame Aufschrift: „Ain brieff, wie die von Slaithain gesworn hand". Die Veranlassung zur Abfassung dieses Dokuments war folgende: Die Herrschaft der Herren von Brandis[249] hatte den sichtlichen Verfall des Klosters Reichenau nach innen und außen zur Folge gehabt. Ganze vier Klosterherren bildeten den Konvent[250], der im Dezember 1335 Wernher

[245] Offnung A: „Item wer daz smidlehen haut, der sol ainem keller sin ardysen ainest nüw schmiden und ainest gärwen und sol im der keller die kolen geben, so er bachet und sol sy der leman löschen."

[246] Urbar 1394 Nr. 61.

[247] Vgl. die beiden Offnungen.

[248] Im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[249] Eberhard regierte 1343—79, Mangold 1383—85. Vgl. K. Beyerle, Kultur 181 und 199.

[250] K. Beyerle, Kultur 203.

von Rosenegg an die Spitze der Abtei berief. Ihre Mittel reichten nicht mehr zu der üblichen Romreise, die dem neugewählten Hirten die päpstliche Weihe hätte bringen sollen[251]. Unter der Wirksamkeit dieses Abtes aber begann das Kloster sich zu erholen. „Der frunthold liebe Herr", urteilt Beyerle, „gehörte jedenfalls zu den Reichenauer Aebten gesegneten Andenkens"[252]. Die lange Zeit der Mißwirtschaft hatten die Schleitheimer Gotteshausleute dazu benützt, sich ihren Verpflichtungen gegenüber der Klosterherrschaft allmählich zu entziehen. Abt Wernher aber, der die Hoheitsrechte über die Hintersassen auf der Reichenau so nachdrücklich wahrte[253], ließ auch die Bewohner des Randentales in unmißverständlicher Weise an ihre Pflichten mahnen. So kam es zu der obenerwähnten Vereidigung der Schleitheimer gegenüber der Klosterherrschaft. In Anbetracht ihrer besonderen Bedeutung lassen wir die Urkunde im Wortlaut folgen:

„Allen denen, die disen brief ansehend oder hörend lesen, künden wir Hans Martin, Richenstain, Rich, Claus Kraft, Bernhart, Gerung Barter, Hans im Hof, Gerung Wanner, Hans Simler, Hans Oehen, Claus an Wis, Burkart Oehen, Claus Haerter, Hans Scherer, Claus Wizer, Walter Oehen und all manhaft lüt des dorffs ze Slaithain zwelff jar alt und elter, die in daz kellerampt des gotzhus in der Richenowe gehoeren, und verrihen offenlich, daz wir mitt guter vorbetrachtung, zitigem raut und mit wolbedachtem mut alle gemainlich und unser jeglicher besunder gesworen haben gelert ayd zu den hailigen mit ufgehepten handen, daz unser dehainer, der in daz vorgenante kellerampt gehoert, er si in disem brief benempt oder nit, sin lib noch sin gut dem egenannten gotzhus dehains wegs empfrömden sol uf vestinan, in stett noch in dörffer noch in dehain wonung, da es dem obgenanten gotzhus schaden bringen mug, und daz ouch wir alle gemainlich und unser jeglicher besunder und ouch unser nachkomen von dez vorgenanten gotzhus in der Richenowe wegen dem

[251] K. Beyerle, Kultur 203.
[252] Ebenda.
[253] K. Beyerle a. a. O. 204.

erwirdigen geistlichen herren graff Friderichen von Zolr[254], der ze disen ziten des egenanten gotzhus wissenthafter keller ist, und sinen nachkomen, welche je denn keller des selben gotzhus sint, gehorsam, dienstbar und gewärtig sin söllent, alz unserm genedigen herren in aller der mauss und mit allem dem rechten, alz daz von unsern vordern von alter herkomen ist und wir es untz herbracht haben, und daz ouch der vorgenant unser gnediger herr von Zolr und all sin nachkomen, die je denne keller dez obgenanten gotzhus in der Richenowe sint, uns und unser nachkomen schirmen, halten und haben sond in der wis und in aller der mauss, alz sin vorfaren und er unsern vordren und uns untz her getan hant ungevarlich. Wär aber, da got vor si, daz unser dehainer sin êr übersäch und dis gelüpt überfüer, also daz er sin lib oder sin gut dem egenanten gotzhus in der Richenowe gevarlich entfremtin und entfüertin, ir wer ainer oder me, dez lib und gut sol dem obgenanten unserm herren graff Friderichen von Zolr oder sinen nachkomen, wer je denn keller dez egenanten gotzhus ist, an daz vorgenannte kellerampt ledtklich gevallen sin ane alle widerred, und sol uns all gemainlich, noch uns dehainer besunder, die also hiewider tund, ob ez dehainer tätt, daz, ob got wil, nit beschechen sol, hievor nit schirmen dehain recht noch gericht, gaistlichs noch weltlichs, frihait noch gnad, gesetz, gesellschaft, aydgnoschaft noch puntnuss der herren noch der stett, acht noch ban, privileya noch gelait, stettrecht, burkrecht, lantfrid noch lantrecht, noch dehainer hand sach, schirm, fürtzug noch fund, so jeman erfinden ald erdenken kan oder mag nu ald hienach. Hiebei sint gewesen getzügen die edeln beschaiden junker Hans von Rosnegg, fry, Ruodolff, Chunrat und Hans von Blumberg, Ruodolff und Chunrat von Homburg, Hans und Hainrich von Altinchoven, Hans von Benken, Burkart und Herman die Winman von Nükilch gebrüder und ander erber lüt vil, die allez gesehen und gehört hant. Und ze warem urkund aller diser vorgeschribenen ding, so haben wir die sächer, die in disem brief namlich geschribenn stand und ouch unser mitgenossen, die darzu gehasst sind, erbeten den

[254] Ueber Friedrich von Zollern vgl. K. Beyerle, Kultur 205 ff.

hochedeln herren graf Hansen von Hapsburg den jüngeren, lantgrave in Cleggöw, daz er sin insigel im und sinen erben unschädlich für uns offenlich gehenkt hat an disen brieff, darunder wir uns und unser nachkomen binden und verrihen ainer warhait aller diser vorgeschribnen ding. Darzu so haben wir die obgenannten Johans von Rosnegg, Ruodolff von Bluomberg, Rudolff von Homburg, Hainrich von Altinchoven und Burkhart Winman unsri Insigel in gezügen wis, doch uns und unsern erben unschädlich auch offenlich gehenkt an disen brieff, wan wir mit andern erbern lüten hie bi gewesen sint und dis allez gesehen und gehört haben. Dis beschach und wart dirr brieff geben, do man zalt von gotz geburt drützehenhundert und achtzig jar und darnach in dem nünden jar an dem sibenden tag in dem rebmonat."

Die Wichtigkeit, welche diesem Schwurbrief beigemessen wurde, ist unschwer zu erkennen; einmal aus dem Umstand, daß nicht weniger als 16 „Sächer" oder Vertreter der Dorfleute namentlich aufgeführt werden, sodann aus der zahlreichen und vornehmen Zeugenschaft, welche dem feierlichen Akt beiwohnte. Daß die genannten Sachwalter sich selbst und die von ihnen vertretenen Dorfgenossen als mit Leib und Gut dem Kelleramt in der Reichenau zugehörig bezeichnen, daß sie sich pflichtig fühlen, dem Keller von Ow „gehorsam, dienstbar und gewärtig" zu sein, kennzeichnet die rechtliche Stellung der Schleitheimer Gotteshausleute hinreichend. Der Verlust von Gut und Leben stand auf jedem, einzeln oder in Mehrheit unternommenen Versuch, sich der Herrschaft des Klosters zu entziehen. Anderseits versprach dasselbe den Dorfleuten Schutz und Schirm, wie das von altersher gegolten. Auffallend ist, daß unter den Vereidigten auch Zwölfjährige sich finden, die als „manhaft lüt" bezeichnet werden, während im allgemeinen die Altersgrenze für die Mündigkeit gegenüber unserm Fall um zwei Jahre hinaufgesetzt erscheint[255].

Wie die Eidesurkunde deutlich hervorhebt, wurde das Treugelöbnis nur von den Leuten des Dorfes gefordert, die mit Leib und Gut dem Kelleramt in der Reichenau zugehörten.

[255] Freundliche Mitteilung von Dr. Adolf Gasser, Basel.

Demnach müssen auch Eigenleute anderer Herrschaften in Schleitheim gewohnt haben. Diese Vermutung wird durch eine Reihe von Urkunden zur Gewißheit erhoben. Elsbeth Kantz gehörte der Kirche in Lausheim[256], Henni Ammann dem St. Verenastift in Zurzach[257], Verena Pfiffer dem Grafen von Fürstenberg[258] und Burcklin Goetzis, „den man nempt Russenberg"[259], war bis zu seiner Verheiratung mit Agnes Stelling Eigentum des Gotteshauses zu Stein. Indessen überwog die Zahl der reichenauischen Eigenleute die der andern Herrschaften weit. Letztere mochten als Bevölkerungsteil überhaupt kaum in Betracht fallen; anders wäre die vom Jahre 1386 stammende summarische Nachricht, daß Abt Wernher „... den vierden teil der lüt des dorffs zu Slaithain" verliehen habe[260], kaum verständlich. Wenn das Kloster Güter in Schleitheim verlieh, so waren die Leute darauf inbegriffen. So empfingen Burkhard und Egli von Randenburg 1373 die Randenburg und den Kelhof in Schleitheim „... mit lüten, mit güttern etc.", wie sie ihr Vater Friedrich von Randenburg schon besessen hatte[261]. 1380 lieh Abt Eberhard Ulrich von Randegg „das mayerampt ze Schlaithain und was er ze Schlaithain hät, lüt und gütter"[262]. Bei der Aushingabe der oben besprochenen Mannlehen melden die Lehenbücher etwa den Namen des Bauern, der das Gut bewirtschaftet. Wir dürfen wohl annehmen, daß die Landolt[263], Ammann[264], Klenck[265], Schwitzer[266], die uns in solcher Funktion entgegentreten, stets zu dem betreffenden Gut gehörten.

Ueber die Leistungen und Dienste der Gotteshausleute

[256] Urkunde vom 15. Januar 1389 im Generallandesarchiv Karlsruhe.
[257] Urkunde vom 18. Februar 1432, ebenda.
[258] Urkunde vom 24. April 1458, ebenda.
[259] Urkunde vom 4. März 1473, ebenda.
[260] Reich. Lehenb. IV fol. 527.
[261] Reich. Lehenb. I fol. 577.
[262] Ebenda, fol. 684.
[263] Ebenda, fol. 242.
[264] Reich. Lehenb. II (Lehenbuch von Abt Heinrich v. Stoffeln) fol. 686.
[265] Ebenda.
[266] Ebenda.

orientieren wiederum die beiden Dorfoffnungen und das Reichenauer Inventar von 1594. Das Kloster bezog von jeder im Ehestand lebenden und in Schleitheim wohnhaften leibeigenen Person alljährlich auf Fastnacht die sogenannte Leibhenne[267]. Beim Tode eines Leibeigenen beanspruchte es das Besthaupt; war kein solches vorhanden, dann wurde dem Verstorbenen je nach Stand, Erwerb oder Vermögen ein solches „geschöpft"[268]. Starb einer, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so gehörte seine Fahrhabe, sofern er dieselbe nicht ausdrücklich jemandem vermacht hatte, dem Kloster[269]. War sie durch Testament vergabt worden und hatten die damit Bedachten Leibeserben, so begnügte sich das Kloster wiederum mit dem Hauptfall oder Besthaupt. War es ein Pferd oder Rind, so sollte man es dem Keller in Schleitheim 5 Schilling unter dem üblichen Verkaufspreis anbieten; verzichtete er auf den Kauf, so sollte diese Vergünstigung den Erben zuteil werden. Starb ein „triegling", so legte sein Ammann 18 Denare „uff den bom" (Sarg), womit dem Erbrecht des Herrn Genüge geleistet war. Zu den Abgaben gesellten sich die Frondienste. Sie erstreckten sich, wie wir oben ausgeführt haben[270], vor allem auf die Erntefron. „Item yeglicher schupposer sol ainem keller ainen höwer und ainen schnitter gen, wenn er höwet oder schnidet[271]". Uns will scheinen, daß diese Leistungen der Schleitheimer Eigenleute im Dienste ihrer Leibherrschaft recht bescheidene waren.

Die Gotteshausleute waren größtenteils im Besitz kleinerer vom Hofe abgetrennter Lehengüter. Wenn solche ledig wurden, so durfte sie der Keller in Schleitheim nicht an sich ziehen; er sollte sie, wie die Offnung sich ausdrückt, „den gotzhuslüten lihen, die in den kelnhof gehörent und nieman anders, und sol och die güter by dem alten zins lassen beliben, daz er die nit fürbas trengk"[272], d. h. höher steigere. Wohl

[267] Reich. Inv. p. 9.
[268] Ebenda.
[269] Ebenda.
[270] Im Abschnitt über den Keller und seine Verwaltung.
[271] Offnung B.
[272] Ebenda.

möglich, daß der klösterlichen Eigenleute frühe schon zu wenige waren, um die umfangreichen Hofgüter, sowie die abgelösten kleinen Lehen zu bewirtschaften, und daß die Klosterverwaltung den Abgang an Laß und Fall immer schwerer empfand. Wir sind geneigt, folgende in die Offnung von 1443 aufgenommene Bestimmung dahin zu deuten: „Item ain herre mag denen gepieten ze wiben oder ze mannen, die es nit geton hönd"[273]. Im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Stammes alteingesessener Hofjünger lag auch das ursprüngliche Bestreben, Ausheiraten soviel als möglich zu verhindern. Zwar erfahren wir nichts von rigorosen Bestimmungen[274], wie sie in anderen reichenauischen Dörfern gehandhabt wurden: indessen besteht auch kein Grund für die Annahme, daß die Schleitheimer Gotteshausleute größere Freiheit des Eheschlusses genossen als die reichenauischen Eigenleute anderer Dörfer. Uebrigens gehörte Reichenau zu denjenigen geistlichen Grundherren, die durch Austauschverträge die Härte obigen Verbotes zu mildern suchten. Laut noch vorhandenen Wechselbriefen wurde Elsbeth Kantz gegen Hans Stammen, Besserstains Tochter, an die Kirche St. Niklaus in Lausen[275], Clewi Bock von Hüfingen gegen Henni Ammann von Schleitheim an St. Verenenstift in Zurzach[276], Hans und Cläwin Wannenmacher von Rietberingen gegen Verena Pfiffer an Graf Konrad von Fürstenberg[277] abgegeben.

Und doch scheinen diese Maßnahmen keinen dauernden Erfolg gehabt zu haben. Die Entwicklung der Dinge war nicht mehr aufzuhalten. Im 15. Jahrhundert befand sich die Zahl der Gotteshausleute in stetem Niedergang, und die Kloster-

---

[273] Offnung B.

[274] Nach der Müllheimer Offnung war der Ungehorsame von dem Abte dreimal vor den Dinghof zu laden. Hatte er sich bis dahin mit dem Herrn nicht verglichen — die Sühnesumme betrug 3 Schilling — und blieb gleichwohl aus, so durfte ihn der Abt vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang unter eine Dachtraufe legen lassen. Vgl. F. Beyerle, Kultur 511 Anm. II, 13.

[275] Urkunde vom 15. Januar 1389, Generallandesarchiv Karlsruhe.

[276] Urkunde vom 18. Februar 1432, ebenda.

[277] Urkunde vom 4. März 1473, ebenda.

verwaltung konstatierte mit Bedauern, daß „aber gotzhuslüt abgangen und der so wenig worden ist, daz gotzhus güter daselbs[278] zem teil ungebuwen ligen und nit gerätsamet werden mügent". Im Interesse einer raschen Sanierung solcher Verhältnisse traf Abt Friedrich im Einverständnis mit seinen Eigenleuten folgende Bestimmung: „Welcher man, der unserm gotzhus von aigenschaft wegen sines libs n i t zugehört, gen Slaithain zühet und sich daselbs uff unseres gotzhus güter sidelt, die koufft und an sich pringet, derselbe sol sölicher gotzhusgüter genos und gefähig sin, als ob er ain gotzhusman wäre." Bei einem etwaigen Wegzug von Schleitheim aber sollten die betreffenden Güter nur an Gotteshausleute oder doch in Schleitheim Niedergelassene verkauft werden dürfen[279].

Doch kamen auch Fälle vor, wo Leibeigene ausdrücklich von der Herrschaft freigegeben wurden. Ulin der Nünmüller z. B., der erste Inhaber der obern Mühle, wurde durch den Obervogt der Reichenau der Eigenschaft entlassen[280], um vor dem Rat in Ueberlingen ein gültiges Zeugnis zugunsten der reichenauischen Hoheit ablegen zu können. Bisweilen scheint auch der Eintritt in den geistlichen Stand zur persönlichen Freiheit geführt zu haben. Wenigstens behauptete Burkhart Bayer, der Anwalt des Spitals in Schaffhausen, im Hoheitsprozeß gegen Reichenau, daß der Leutpriester von Schleitheim, Herr Cunrat Simler, „vor siner wirdigkayt des priesterlichen ampts, des gotzhus Richenow aygen gewesen" sei[281]. Der Leutpriester Heinrich Stamler erlangte 1508 die Befreiung vom Erbfall gegen die Verpflichtung, auf eigene Kosten „ain newe schyr, dryer veld oder kar wyt mit ainem ziegeltach" erstellen zu lassen und „och das pfrundhus mit tach, mit gemach in guten êren und buwen unwiestlich und unzergengklich" zu halten[282].

Unter den uns bekannten Gotteshausleuten können wir die

[278] Zu Schleitheim.
[279] Anhang zur Offnung B.
[280] U.R. 2919.
[281] Ebenda.
[282] Urkunde vom 23. März 1508, Generallandesarchiv Karlsruhe.

alteingesessenen Familien von den im Laufe der Zeit zugewanderten deutlich unterscheiden. Zu den erstern gehören die Brenner, Hablützel, Has, Herter, Keller, Kraft, Landolt, Simler, Stelling, Wanner, Wiss und Wolf[283]. Doch schon im 14. Jahrhundert bilden die Zugewanderten einen recht ansehnlichen Teil der Bevölkerung. Die Namen der neuen Geschlechter verraten fast ausnahmslos ihre Herkunft. Wir nennen die Andelfinger, Artzinger, Brülinger, Egginger, Gisinger, Hüfinger, Stainegger, Tenger, Turgöwer, Thuringer, Winiger und Witzer. Die Thuringer stammten offenbar von Thuringen, dem heutigen Obertheuringen (württ. O.A. Tettnang), die Brülinger von Bräunlingen (bad. A. Donaueschingen), die Winiger von Weiningen (Kt. Zürich). Obige Zusammenstellung der Familiennamen zeigt also deutlich, daß die reichenauische Grundherrschaft so wenig als die von St. Gallen, Rheinau oder Allerheiligen ein zusammenhängendes Gebiet, sondern einen weithin reichenden Streubesitz darstellte[284].

2. Ihre Beschäftigung.

Die Hauptbeschäftigung der Schleitheimer Dorfleute war zu allen Zeiten die Landwirtschaft. Im Vordergrund stand die Anpflanzung von Getreide: Weizen, Korn, Roggen, Gerste und Hafer. Dazu kam der Anbau von Hanf und Gemüse; auch Obst- und Weinbau findet sich schon im 14. Jahrhundert. Der Futterbau spielte im Vergleich zu heute eine geringere Rolle; dementsprechend auch die Viehzucht. Pferde wurden im ganzen sehr wenig gehalten, umsomehr Rinder, Schweine und Schafe. Hühnerzucht gehörte zu jeder Landwirtschaft; auch der Bienenzucht begegnen wir verhältnismäßig früh. Zu einer Schilderung des mittelalterlichen Landwirtschaftsbetriebes in seinen Einzelheiten reichen unsere lokalen Quellen nicht hin; wir müssen uns mit einigen dürftigen Angaben über landwirtschaftliche Einrichtungen und Geräte begnügen. Dabei verweisen wir noch auf die bezüglichen Ausführungen im Abschnitt „Dorf und Dorfgemarkung".

[283] Vgl. vor allem die Urbarien von 1368 und 1394.

[284] Vgl. die „Karte der reichenauischen Kirchen und Kelhöfe", Beilage zur „Kultur der Reichenau" Bd. I.

Zu jedem Landwirtschaftsbetrieb gehörte eine Scheune, zur Unterbringung von Getreide, Heu, Wagen und Geräten aller Art. Das Urbar von 1394 nennt außer den mit den Wohnhäusern verbundenen zehn besondere Scheunen[285]. Bisweilen waren sie im Blick auf Feuersgefahr mit Ziegeln gedeckt[286]. Schon im 14. Jahrhundert existierten im Dorfe drei Trotten, in denen der Ertrag des stets zunehmenden Rebgeländes gekeltert wurde[287]. Die uralte Verwendung des Pfluges ist aus dem früh auftretenden Familiennamen Pfluger ersichtlich[288]. Auf den allgemeinen Gebrauch der Wanne deutet die Flurbezeichnung „im Wannenbohl"[289] hin, während der Geschlechtsname Wanner[290] auf den Mann zurückweist, der beim Dreschen das Wannen besorgte. 1443 wird der Gebrauch von Wagen und Karren erwähnt[291]. Diese wenigen Notizen mögen beweisen, daß neben der landwirtschaftlichen Betätigung bereits Ansätze zu bescheidenem Gewerbe vorhanden waren. Von Bauhandwerkern wird 1394 der Zimmermann[292], 1468 der Ziegler[293] erwähnt. Schmied und Schmiede erscheinen 1394[294], der Wagner 1443[295]., Der Schuhmacher und der Schneider werden 1394[296], der Müller 1312[297], der Scherer 1394[298] genannt. Nadler[299] und Löffler[300], welche 1468 auftreten, trugen vermutlich nur den Namen, ohne den damit bezeichneten Beruf auszuüben. Das Leinengewerbe war sehr früh vorhanden,

---

285 Vgl. Kopie von Christian Wanner, Reallehrer in Schleitheim.
286 Urkunde vom 23. März 1508, Generallandesarchiv Karlsruhe.
287 Vgl. Anmerkung 285.
288 Urbar von 1394 Nr. 55.
289 Reich. Inv. p. 59.
290 Urbar von 1394 Nr. 19.
291 Offnung B.
292 Urbar von 1394.
293 Jahrzeitrodel von 1468 Nr. 51.
294 Urbar von 1394 Nr. 26.
295 Offnung B.
296 Urbar 1394 Nr. 26.
297 Urkunde vom 16. Januar 1312, im Generallandesarchiv Karlsruhe.
298 Urbar von 1394 Nr. 46.
299 Jahrzeitrodel von 1468 Nr. 26.
300 Ebenda, Nr. 44.

obschon der Weber erst 1510[301] aufgeführt wird. Zur selben Zeit gab es in Schleitheim auch einen Drechsler[302], ja sogar einen Spießmacher[303]. In einer Art Arbeitsgemeinschaft mit dem Schmied stand der Brenner[304]. Die Kohle wurde im Walde hergestellt und in Gruben an Ort und Stelle verwahrt. Die Flurbezeichnung „im Chollplatz"[305] ruft ohne weiteres der Vorstellung von einem daselbst befindlichen Kohlenmeiler; auch der Name „in Chollgruebe"[306] erinnert an die einstige Kohlenbrennerei. Schließlich seien der Vollständigkeit halber auch hier zwei früher besprochene ehehafte Gewerbe genannt: die Taverne und die Badstube.

F. *Die Kirche.*

1. Von den Anfängen bis zur Inkorporation.

Die Kirche in Schleitheim ist vermutlich eine der ältesten im Kanton Schaffhausen[307]. Nach dem Bericht des Mönchs Purchard[308] zu schließen, fällt ihre Gründung in die Zeit vor dem Uebergang des Dorfes an die Abtei Reichenau, vielleicht ins 9. oder 8. Jahrhundert. Für diese Annahme stimmt auch die Zeugenschaft der Titelheiligen, Maria, die nach Farner[309] seit dem 7. oder 8., nach Benzerath[310] und Frauenfelder[311] schon im 6. Jahrhundert bei uns verehrt wurde. Martin Wanner[312] setzt die Entstehung unserer Kirche noch früher an, indem er „die Kristallisationspunkte für die Ausbreitung des ältesten Christentums bei uns längs der römischen Heerstraße" suchte,

[301] Urbar von 1510, Nr. 9.
[302] Ebenda, Nr. 17.
[303] Ebenda, Nr. 10.
[304] Urbar von 1394, Nr. 1.
[305] Wanner, Flurnamen 16.
[306] Ebenda.
[307] Die Kirche „auf Burg" wird 799, Merishausen 846, Schleitheim 973 erstmals erwähnt.
[308] M.G.S.S. VI, 626 (Vers 215—223); ebenso K. Beyerle, Kultur 112/21.
[309] Farner, Kirchenpatrozinien 126ff.
[310] Benzerath, Kirchenpatrone 33f.
[311] Frauenfelder, Patrozinien 14.
[312] Wanner, Gründungszeit der Randenburg 6f.

„welche von Windisch über Zurzach durch den Klettgau nach Schleitheim und durch die Klause von Füetzen nach Hüfingen und Rottweil führte".

Mit der Wiederaufrichtung des schwäbischen Herzogtums im Jahre 917 kamen die bisher im Besitz der fränkischen Krone befindlichen Güter in Schleitheim an das Geschlecht der Burchardinger. Nun stand die Kirche auf dem Boden des fränkischen, jetzt herzoglichen Fronhofes und wurde mit fronhöflichem Gut ausgestattet. Dadurch wurde der Herzog Eigentümer der Kirche und aller im Pertinenzverhältnis zu ihr stehenden Güter, welche Rolle durch die mehrfach erwähnte Vergabung des Dorfes im Jahr 973 dem Kloster Reichenau zufiel. Dieses besaß also das Patronatsrecht, d. h. das Recht, den Priester zu bestellen und das weltliche Gut der Kirche zu verleihen[313], ebenso den Kirchensatz, d. i. das Recht der Einsetzung in das kirchliche Amt. Das Reichenauer Inventar von 1594[314] sagt darüber wörtlich: „Zu Schleiten hat das kloster ein eigne pfahrr und pfahrrkirchen und solcher pfahrr lehenschafften, derselben benefitien zu conferieren und zu verleihen; auch die benefitiaten zu nominieren, zu presentieren und zu investieren gehört und gebührt dem gotshauss Reichenow einig und allein zu."

Die ältesten Nachrichten über die Kirche in Schleitheim beziehen sich meist auf ihre äußeren, vor allem auf ihre ökonomischen Verhältnisse. Aus dem Lobgedicht des Mönchs Purchard auf Abt Witigowo geht hervor, daß dieser sein neues Besitztum in bedenklichem Zustande antraf. Die Kirche lag „zerfallen und zinslos"; aber die Unternehmungslust des geistlichen Herrn und die Frondienste der Hofleute schufen ein völlig Neues. Aus öden Trümmerhaufen erstand dem Herrn ein herrlicher Tempel[315]. Vom selben Abt wird gerühmt, daß er das neuerbaute Gotteshaus mit mehr als zureichenden Einkünften ausgestattet habe[316]. Eine weitere Notiz über Kirche

[313] Registratur p. 2.

[314] S. 10.

[315] K. Beyerle, Kultur 112/21 (Vers 216—220).

[316] „... et fundum lacius augens, ... adiungens omnem, qui congruit, ecce docerem." K. Beyerle, Kultur 112/21 (Vers 219—221).

und Pfrundgut in Schleitheim enthält der liber decimationis vom Jahr 1275[317]. Sie lautet: „Pebanus in Schlaithain iuravit de eadem (ecclesia) et de prebenda sancti sepulcri apud sanctum sepulcrum XVII lib. tur.". Der Ausdruck „iuravit" besagt, daß diese Generalbesteuerung des Klerus auf Grund eidlicher Selbstangabe der Bepfründeten durchgeführt wurde. Das Einkommen des Plebans war nach obiger Erklärung ein zweiteiliges; die eine Quote floß ihm von der Pfarrei Schleitheim, die andere von der Pfründe des hl. Grabes beim hl. Grabe zu. Bezüglich der Vereinbarkeit der beiden Pfründen ist zunächst daran zu erinnern, daß der Titel Pleban, welcher seit dem 13. Jahrhundert auf deutschem Boden überall gebräuchlich ist, nicht nur im Sinn von Pfarrer (Leutpriester) verwendet wurde. Schon damals kam es nämlich vor, daß, wie die Geistlichen an Stiftskirchen, auch Plebane an einfachen Pfarrkirchen sich durch ständige Vikare vertreten ließen. In diesen Fällen bezeichnete man mit plebanus oder rector ecclesiae nur den offiziellen Pfarreiinhaber, nicht aber den amtierenden Seelsorger[318]. Plebanus pflegte sich der Pfarrer selbst zu nennen, während rector ecclesiae vorwiegend von kirchlichen Vorgesetzten und in Schriftstücken oder Aussagen über die Pfarrer gebraucht wurde. Für unsern Fall einer Selbstbesteuerung des Pfrundinhabers ist deshalb der Titel Pleban bezeichnend. Die Vermutung liegt nahe, daß der Pleban von Schleitheim eine der genannten Stellen oder auch beide nicht selbst bekleidete, sondern durch Vikare verwalten ließ. Die Pfründe des hl. Grabes beim hl. Grabe mochte dem Zehntpflichtigen anläßlich des sechsten Kreuzzuges (1248 bis 1254) zugefallen sein. Im Blick auf diese letztere und die orientalischen Beziehungen des Zehntpflichtigen ist die Abgabe in Form von Weihrauch erklärlich[319].

Es lag im Wesen der Eigenkirche, daß ihr Patron sie samt ihrem Gut verkaufen oder verleihen konnte, sofern das

---

[317] Freiburger Diözesan-Archiv I, 188.

[318] Schäfer, Pfarrkirche und Stift, 53ff.

[319] Der Weihrauch stammte von Nordostafrika und vom Saum der mittleren Südostküste Arabiens.

Gebäude seinem gottesdienstlichen Zweck nicht entfremdet und das der Kirche gestiftete Gut nicht anderweitig verwendet wurde. Der Abt von Reichenau machte anscheinend öfter von diesem Rechte Gebrauch; denn im 14. Jahrhundert finden wir mehrere Dienstmannen des Klosters im Besitz des Schleitheimer Kirchenlehens. Als erster erscheint Burkhart von Salenstein, der 1306 als Sachwalter der Reichenauer Mönche zu Papst Clemens V. nach Bordeaux ging, um die Wahl Diethelms von Castel als Vorsteher des Klosters zu hintertreiben[320]. 1344 belehnte Abt Eberhard den Ritter Albrecht von Steißlingen[321] (württ. O.A. Ehingen) mit der Kirche zu Schleitheim; elf Jahre später war Konrad der Schenk von Ueberlingen[322] Kirchherr daselbst. Keiner der Genannten dürfte das Amt des Seelsorgers selbst verwaltet haben; ein hiefür gebildeter und geweihter Knecht oder Freier versah an ihrer Stelle die priesterlichen Funktionen.

Noch im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts erfolgte die Inkorporation der Pfarrei Schleitheim. Ihren Ertrag bezog künftig das Kloster. Wie die Einverleibung der Wollmatinger Pfarrkirche[323], so sollte auch diejenige der Pfarrei Schleitheim dem finanziellen Ruin der Abtei steuern helfen. Offenbar im Zusammenhang mit der Inkorporation wurde 1368 das älteste wenigstens bruchstückweise erhaltene Urbar der Kirche angelegt[324]. Wie im Abschnitt über den Zehnten gezeigt werden soll, ergriff die Klosterverwaltung bald noch weitere Maßnahmen, um die Einkünfte der inkorporierten Pfarrei zu steigern oder doch jeder Einbuße an denselben zu begegnen.

Mit dem unbeschränkten Recht der Nutzung des gesamten Widums war für das Kloster die Verpflichtung verbunden, die pfarramtlichen Funktionen durch einen Vikar besorgen zu lassen. Bezeichnend für die Rechts- und Pflichtauffassung der

---

[320] K. Beyerle, Kultur 173.

[321] Reich. Lehenb. I fol. 241; Registratur p. 2.

[322] Urkunde vom 26. Juni 1355, Generallandesarchiv Karlsruhe.

[323] 19. Juli 1347. Frey, Wollmatingen 258 und 351.

[324] 1394 wurde es erneuert, ebenso 1510, 1533 und 1585.

Klosterregierung war, daß keine definitive Abschichtung der Vikariatspfründe von der eigentlichen Pfarrpfründe vorgenommen, sondern bei jeder Neueinsetzung eines Vikars punkto Entlöhnung der Weg der persönlichen Abmachung beschritten wurde. So kam es dann zu jenen kläglichen Besoldungen von 15 oder 16 fl.[325]. Die Tatsache, daß die zum Amt berufenen Vikare wegen ihrer Jugend oder zwecks weiterer Ausbildung meist bald wieder beurlaubt werden mußten, läßt die Sorge der Klosterregierung für die Pastoration der Gemeinde nicht eben groß erscheinen.

Von den in vorreformatorischer Zeit an unserer Kirche amtierenden Geistlichen wissen wir im Ganzen sehr wenig. Infolge freiwilliger Resignation des bisherigen Kirchenrektors Walther von Sumerow (württ. O.A. Tettnang) setzte Abt Friedrich am 14. Juli 1428 den Priester Johannes Caspar zum Pfarrer an der Pfarrkirche der hl. Jungfrau Maria in Schleitheim ein[326]. Auf ihn folgte Johannes Knüttel. Dieser führte den Titel „vicarius perpetuus in Schlaithain" und bezog ein jährliches Gehalt von 15 fl.[327]. An seine Stelle trat 1447 Johannes Brunner[328]. Am 14. Juli 1463 erhielt ein Konrad Brunner, „rector in Schlaithain", Absenzerlaubnis[329]. Er war Kaplan an der St. Johannskirche zu Schaffhausen, wo ihm die Pfründe des Barbara-Altars verliehen worden war[330]. Ein Jahr später trat er bereits von der Pfarrei Schleitheim zurück. An seiner Stelle erscheint 1464 Conrad Hitz[331], genannt Simler. Dieser war von Schleitheim gebürtig. Bei seiner Ernennung zum Priester wurde er aus der Leibeigenschaft entlassen[332]. Auch erfuhr er gegenüber seinen Vorgängern die bescheidene Gehaltsaufbesserung von 1 fl.[333]. Wenige Monate nach Uebernahme der

[325] Künstle, Deutsche Pfarrei 94.
[326] Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe.
[327] Rüeger, Chronik 1113.
[328] Ebenda.
[329] Rüeger a.a.O. 1114.
[330] Rüeger a.a.O. 1109.
[331] Rüeger a.a.O. 1113f.
[332] U.R. 2919.
[333] Rüeger, Chronik 1114.

Pfarrei erhielt er Urlaub, ebenso 1465 und 1466. Im letztgenannten Jahr resignierte er[334]. Als sein Nachfolger wurde Ulrich Heß von Bäretswil bestimmt. Sei es, daß er bei seinen Pfarrkindern nicht beliebte, sei es, daß ihm die Stelle nicht zusagte, soviel ist sicher, daß er das Amt nie antrat[335]. Nach ihm wurde Johannes Winz an die Pfarrei berufen. Dieser mußte sich anfänglich durch einen Amtsbruder vertreten lassen[336]. Indessen blieb er nachher volle 36 Jahre auf seinem Posten. Im Anfang seiner Amtszeit, 1468, wurde von den Vögten und Geschwornen „mit raut irs lütpriesters und wissen gantzer gemaind" der im Gemeindearchiv aufbewahrte Jahrzeitrodel verfaßt, der als aufschlußreiches Dokument für den Lokalgeschichtsforscher von größter Bedeutung ist. Von 1502—1506 finden wir Johannes Gering als Leutpriester in Schleitheim[337]. Ihm folgte Heinrich Stamler von Dornstetten[338]. Seit 1515 war Niklaus Spöhrlin „caplan und versächer der pfarr zuo Schlaithain"[339]. Mit ihm endigt die Reihe der katholischen Seelsorger der Gemeinde. Er war nach den vorhandenen Berichten keine sehr achtungswürdige Persönlichkeit. So meldet ein Eintrag im Schaffhauser Ratsprotokoll von 1535: „Umb dass her Niklaus Spöhrlin sin frowen geschlagen, daß sie zu einem scherer gan müssen, ist er busswürdig erkennt und gestraft umb 1 march silbers; das sol er nach miner herren stattrecht bezalen." Die Synode fand, er sei „gnug kindisch" und vom Wort Gottes verstehe er wenig[340]. Seiner schlechten Amtsführung dürfte es großenteils zuzuschreiben sein, daß die Reformation in Schleitheim von Anfang an in sektiererische Schwärmerei ausartete[341].

---

[334] Rüeger, Chronik 1114.

[335] Ebenda.

[336] Ebenda.

[337] Ebenda.

[338] Urkunde vom 23. März 1508, im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[339] Staatsarchiv E A 1 (Korrespondenzen), s. Rüeger, Chronik 440 Anm. 7.

[340] Bächtold, Pfarrpründen 190.

[341] Wanner, Schleitheim II, 194.

2. Das Kirchengut.

Das Vermögen der Kirche Schleitheim war schon in alter Zeit von beträchtlichem Umfang. So urteilt der Chronist Rüeger: „Diss dorf Schleitheim hat eine schöne und stattliche kilchen. Filicht mag es vor alten ziten etwas geistlichen gestiffts alda ghan haben, dann das gebüw der kilchen etlichermaßen daruf düten tut[342].“ Für den Historiker ist diese Andeutung verheißungsvoll genug, um der Zusammensetzung des Kirchengutes besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Als Kernstück desselben haben wir, abgesehen vom Altargrund, das Widum anzusehen. Ueber die Lage und den Umfang dieses Grundbesitzes orientiert vorläufig der noch erhaltene Flurname „uf der Widem“. Der Umstand, daß er in allen drei Zelgen vorkommt, beweist, daß die Kirchengüter gleich dem fronhöflichen Grundbesitz in Gemengelage sich befanden. Widem heißt heute ein Gewann unterhalb der „Bachwies“, ein zweites oberhalb der Brühlbünden und ein drittes rechts der alten Beggingerstraße in der Nähe des Bürgerasyls[343]. Genaueres über die Größe des Widums erfahren wir aus dem Reichenauer Inventar von 1594[344]. Darnach betrugen die Liegenschaften der Kirche 45½ Jucharten Ackerland und 13½ Mannsmad Wiesen. Vom Ackerland entfielen auf die Unterzelg 4½ Jucharten an der Widem unterhalb der Bachwies, 4 Jucharten hinter Mühlenen[345], 1½ Jucharten im untern Mühliweg, ½ Juchart an Wildrichshalden[346] und 3 Jucharten hinter Mauern. In der Oberzelg lagen 11 Jucharten rechts der alten Beggingerstraße in der Nähe des Bürgerasyls, 3 Jucharten unter Birbistel und 2 Jucharten im Uchtenstall[347]. In die Kirchenzelg gehörten 11 Jucharten oberhalb der Brühlbünden, 2½ Jucharten in der „hambschen Wies“, 1½ Jucharten bei Schüsselkorb[348] und

[342] S. 440.

[343] Wanner, Flurnamen 8.

[344] p. 77 f.

[345] In Oberwiesen.

[346] Zwischen Heerenweg und Bach.

[347] Das Gewann ist nicht mehr näher zu bestimmen.

[348] Ebenfalls abgegangener Flurname.

1 Juchart bei der Wlden[349]. Von den Wiesen lagen drei Mannsmad in der Au, 4½ Mannsmad zu Bächi, 1 Mannsmad im Randen, 3 Vierling im Schwärzental, 1 Mannsmad in Mettlen, 2½ Mannsmad im obern Brühl und 3 Vierling im Huttistel. Im vorliegenden Beschrieb handelt es sich wohl um eine maximale Ausdehnung der Kirchengüter, die erst im Laufe des Spätmittelalters infolge von Schenkungen allmählich erreicht wurde. Leider läßt sich diese Entwicklung im einzelnen nicht verfolgen. Angedeutet aber wird sie durch zwei Einträge im Urbar von 1368. Der eine lautet: „Item Hans Mesn hot geben ain wisli, lit in Erchenzagel und hat das wider empfangen umb ain viertel ves, und wen er stirbt, so ist es der hailig[350]". Im zweiten lesen wir: „It Hans Keller hot geben an die kilch den akker an Schiltstaig und die wis in ... büchel, dar ab gat ... viertel kn."

Ueberdies suchte die Kirche ihren Besitz an Liegenschaften durch Ankäufe verschiedener Art zu erweitern. So berichtet das Urbar von 1394: „Item Henni Scherer git 1 viertel kernen ab dem gütli, daz die heilinge kôften[351]." 1472 kauften die Kirchenpfleger von Ulrich Steinegger und seinem Sohn ihr Haus „an der kilchen hofstatt gelegen" um 49 Pfund Heller[352].

Die erste der im Urbar von 1368 genannten Schenkungen lautet, wie wir gesehen haben, ausdrücklich auf die „Heiligen"[353]; wenn aber an anderer Stelle gesagt wird, daß die „heilinge" ein Gütli kauften, so tritt uns in ihnen zweifellos die Kirche als juristische Person entgegen[354]. Diese Feststellung nun führt uns zu der Annahme, daß es sich in andern als den oben genannten Fällen ebenfalls um Kirchengut handelt, das auch nicht zur ursprünglichen Ausstattung, zum eigentlichen Widum, gehörte, sondern erst später kaufs- oder

[349] An der Wutach hinter Oberwiesen.

[350] Im Urbar von 1394 Nr. 35 lesen wir: „It der Tutlinger git 1 viertel vesen ab der wis in erckenzaggel und wenn ... Heini Klenken ist, so vallet si an die hailingen."

[351] Nr. 46.

[352] U.R. 2843.

[353] Vgl. Anm. 350.

[354] Vgl. Anm. 351.

schenkungsweise an die Kirche kam. So entrichtete Hans Stelling uff dem Rain 1 Mutt Kernen[355], Hermann Zing 1 Mutt Kernen und 2 Viertel Haber[356], Clewi Zing 2 Hühner, 1 Mutt Kernen[357] „ab der heilingen gütli", der Schuhmacher 1 Mutt Kernen[358], Cuni Scnid (Schnider?) 2 Mutt Kernen, 1 Viertel Fesen und 7 Viertel Haber[359], Clewi Krafft . . . Viertel Haber[360], Henni zur Brug 2 Mutt Kernen[361], der Steinegger 4 Mutt Kernen und 3 Mutt Haber[362] „von der heilingen gut", Hermann Ammann 1 Mutt Fesen „von der halgen wingarten"[363]. Das Kirchenurbar selber unterscheidet offenbar zwischen „Widem" und der „hailingen gut", wenn es sagt: „It die gebraita hind d'kilchen, die in die widem hört, git zehenden." Auf Grund vorstehender Untersuchung sind wir geneigt, unter Widum oder Widem den zur ursprünglichen Ausstattung der Kirche gehörenden Grundbesitz, unter „der hailingen gut", „der hailingen gütli", „der hailgen wingarten" solche Liegenschaften zu verstehen, die entweder den Patronen der Kirche geschenkt oder von dieser als juristischer Person käuflich erworben wurden.

Nach der Inkorporation der Kirche wurde die Widem anscheinend aufgeteilt und so an adelige Lehensleute ausgetan. 1386 besaßen Burkhart und Egli von Randenburg einen Viertel derselben. Noch später wurde sie als Erblehen an Dorfbauern verliehen. 1494 war Berchtold Helin[364], 1517 Martin Helin[365], 1522 Martin Bächtold[366] Inhaber des Lehens. 1594 erscheint dessen Enkel Jakob Bächtold als Lehenträger für sich und seinen Bruder Hans Bächtold[367]. Der alljährlich auf

[355] Urbar 1394, Nr. 13.
[356] Nr. 21.
[357] Nr. 22.
[358] Nr. 26.
[359] Nr. 38.
[360] Nr. 43.
[361] Nr. 47.
[362] Nr. 49.
[363] Nr. 34.
[364] Staatsarchiv E A 4, 3 (Akten).
[365] Urkunde vom 7. November 1517, Generallandesarchiv Karlsruhe.
[366] Wanner, Schleitheim II, 212 Anm. 5; Reich. Inv. p. 77.
[367] Reich. Inv. p. 77.

St. Martinstag zu entrichtende Lehenzins betrug 8 Mutt Fesen. Auch lastete auf der Widem die Verpflichtung, das Wuchervieh der Gemeinde, einen Stier, einen Eber und einen Widder zu halten[368]. Dafür erhielt sie aus dem einen Drittel des Kelhofes einen jährlichen Zins von 15 Garben, zur Hälfte Korn-, zur Hälfte Hafergarben[369]. Die Widem ihrerseits gab der Kirche zu Schleitheim den Fruchtzehnten, dagegen war sie vom Heuzehnten befreit[370].

Die genannten Urbarien nennen außer den vom Kirchengut gehenden Pachtzinsen allerhand Grundzinse in Form von Fesen, Kernen, Haber, Hanfsamen, Wachs, Hühnern und Geld[371]. Betreffend die mehrfach vorkommenden Wachszinse ist zu bemerken, daß es sich bei unsern Abgabepflichtigen nicht um Wachszinsige (Cerocensuales) im spezifischen Sinne des Wortes[372] handelt, da sie, wie andere Zinser, nachweisbar in den Fronhofverband gehörten, d. h. persönlich und dinglich vom Grundherrn abhängig waren[373].

Einen wichtigen Bestandteil des Kirchengutes bildeten ferner die sogenannten Jahrzeiten. Gegen eine einmalige größere[374] oder jährliche Abgabe an Fesen, Kernen, Hafer, Hanfsamen[375], Wachs[376] oder barem Geld[377] gewährte die Kirche die Wohltat der sogenannten Seelen- oder Totenmesse, die alljährlich am Todestag des Spenders in der Kirche gelesen wurde. Außer den erwähnten landesüblichen Spenden finden sich auch solche, die nach Art und Bestimmung die Gesinnung des Gebers deutlicher machen. Henny Stelling und seine Gattin Adelheid z. B. schenkten „ainen sturtz"

[368] Reich. Inv. p. 83.

[369] Ebenda.

[370] Ebenda.

[371] Urbar 1394, Nr. 61 (Hanfsamen), Nr. 4, 6, 30, 43, 47, 54, 61, 65 (Wachs), Nr. 22 (Hühner), Nr. 42, 52 (Geld).

[372] Brebaum, Wachszinsrecht 3f., 17f., 20ff.

[373] Urkunde vom 7. Februar 1389, im Generallandesarchiv Karlsruhe; Urbar 1394, Nr. 43.

[374] Jahrzeitrodel von 1468, Nr. 14.

[375] Ebenda, Nr. 7, 13, 16, 21, 22, 30, 31, 37, 38, 44, 45.

[376] Ebenda, Nr. 25.

[377] Ebenda, Nr. 14, 24, 33, 39, 43, 50, 51.

(Schleier)[378]; Ursel Russenberg gab den Sturtz, „den man über das sacrament däckt an unsers heren fronlichnams tag"[379], offenbar ein besonders wertvolles Stück. Anna Enich stiftete „iren blawen mantel"[380], Elsi Kraft brachte „um hail ir sel ain frowen roch"[381], Clewi Schnider „ain cunstchen (künstlichen) rotten rock, darvon das rott messgewand gemachet ist", und „die rote binden, die man zu dem sacrament brucht"[382]. Metzy Rainbolti endlich stiftete „die alb[383] zu dem rotten messgewand". Bei der großen Zahl solcher Jahrzeitstiftungen — es werden deren 51 gemeldet — hätte der Leutpriester den Verpflichtungen der Kirche kaum gerecht werden können; zudem waren für die Begehung gewisser Jahrzeiten[384] ausdrücklich mehrere Priester gefordert. Nun erfahren wir aus dem „gemain jarzit rodel"[385] vom Jahr 1468, daß man die Feier der vielen gestifteten Jahrzeiten zusammenkommen ließ. Am Tage nach der Kirchweih und dann auf St. Aurelientag oder auf Fronfasten vor Weihnachten wurden diese Messen mit sieben Priestern „oder als vil es ertragen mag" gefeiert. Die von auswärts kommenden Geistlichen konnte der Leutpriester im Einverständnis mit den Kirchenpflegern gegen ein bestimmtes Entgelt bei sich beherbergen. War seine Forderung zu hoch, so sollten die Priester samt dem hiesigen Pfarrer von einem Wirte verpflegt und jedem als Entlöhnung ein „Behamsch" (11 Schilling) verabfolgt werden. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß, wenn viele Arme in der Gemeinde vorhanden waren, die Kosten der Jahrzeit an diese verwendet wurden und jene ungefeiert blieb. In diesem Fall sollte dem Leutpriester sein Anteil an der Stiftung gleichwohl ausgerichtet werden, da er einen Bestandteil seiner Besoldung darstellte. In vielen Fällen wollten die Stifter, die sich „in das jarzit verbrudert" hatten und so „aller guthait, die darin be-

[378] Jahrzeitrodel von 1468, Nr. 11.
[379] Ebenda, Nr. 42.
[380] Ebenda, Nr. 17.
[381] Ebenda, Nr. 47.
[382] Ebenda, Nr. 49.
[383] = weißleinener Rock des Meßpriesters.
[384] Jahrzeitrodel von 1468, Nr. 46.
[385] Im Gemeindearchiv Schleitheim.

schach", teilhaft geworden waren, die Wohltat nicht nur auf ihre Kinder und Eltern, sondern auch auf weitere Verwandte ausgedehnt wissen. Daraus ergibt sich, daß weitaus der größte Teil der Ortsbevölkerung sich dieser Segnungen versichert glaubte.

Eine noch ergiebigere Quelle, aus der das Kirchengut floß, war der Zehnten. In urkundlicher Zeit zwar finden wir die Kirche zunächst nicht mehr in seinem vollen Besitz. Ein Teil war vermutlich durch Verleihung, Verpfändung oder Verkauf in weltliche Hände gekommen. Zu dieser Annahme führt das älteste noch erhaltene Zehntdokument, datiert vom 26. Juni 1355[386]. Laut desselben schenkten Egbrecht der ältere, Schultheiß von Schaffhausen, und seine Vettern, Burkhart und Egbrecht, die Schultheißen von Schaffhausen, genannt von Widen[387], Ritter, „alle drie luterlich durch got und zu irer vorderen seelenheil einem jeweiligen kilchherrn der kilchen zu Schlaithain[388] den zehenden von den nügrüten hinder hard gelegen, die gen Schlat[389] gehörend, ferner von den nügrüten, die an dem Randen ligen und gen Brunkoven gehörend, und von den wisan und aeckern, die in den hof ze Brunkoven bi Beggingen gehörend", alle im Schleitheimer Kirchsprengel gelegen. Diese Zehntverschreibung bedeutete somit für die Kirche die Wiedergewinnung einer früheren Rechtsame. Weitaus der größte Teil des Zehnten in Beggingen und Schlatt war übrigens der Kirche verblieben; allerdings ging infolge ihrer Inkorporation das Zehntrecht bald hernach an den Abt von Reichenau über. Die oben erwähnte Offnung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sagt denn auch ausdrücklich: „Och gat dem keller der zehent in, was hie ze dorff zehendet", außer von der Zehenthub und der Widem. Da der Keller in Schleitheim die wirtschaftlichen Interessen des Klosters vertrat, so war dieses nach dem obigen Wortlaut Zehntherr am Ort. Auch oben im Tal war die Abtei Reichenau zehntberech-

[386] Im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[387] Schloß bei Ossingen (Kt. Zürich).

[388] Damals „her Cuonrat der schenk von Ueberlingen".

[389] Abgegangenes Dorf an Stelle des heutigen Schlatterhofes in der Gemarkung Beggingen.

tigt; spricht doch dieselbe Offnung von „mines herren zehenden ze Beggingen". Der Großkeller Mangold von Brandis verlieh denselben 1366 an die Brüder Johann und Hartmann Keller von Schleitheim. Er betrug insgesamt 50 Stuck Korn, wovon 40 Stuck in Schaffhausen abgeliefert, die übrigen 10 den Vögten entrichtet werden mußten[390]. Diese Verleihung kann zugleich als indirekter Beweis dafür angesehen werden, daß im Jahr 1366 die Inkorporation der Kirche bereits stattgefunden hatte.

Genaueren Aufschluß über den Zehnten und Zehntbezug in Schleitheim erhalten wir aus einer Urkunde vom 11. Dezember 1438[391]. In diesem von der Gemeinde ausgestellten Revers bekennen sich die Dorfleute klar und deutlich zu ihrer Zehntpflicht gegenüber dem Kloster. Sodann wird daran erinnert, daß vor Jahren die Aebte desselben den Zehnten als festen jährlichen Zins auf die Güter geschlagen und die Schleitheimer solchen viele Jahre hindurch bezahlt hätten. Vermutlich blieb infolge Mißwachses der wirkliche Zehntertrag meist unter dem festgesetzten Zins, was eine Erhöhung der kirchlichen Abgabe bedeutete. Die Schleitheimer Gotteshausleute konnten ihrer Verpflichtung je länger je weniger nachkommen. Die Folge war unpünktliche Ablieferung des Zinses und eine wachsende Verschuldung der Dorfleute. Diese schlossen nun mit Abt Friedrich von Wartenberg einen Vergleich dahin, daß ihnen die rückständigen Zinse erlassen seien, sie selber dagegen gehalten sein sollten, von allen Gütern in der Kirchhöri Schleitheim innerhalb und außerhalb des Dorfes „tugentlichen und ane widerrede jährlichs ze richten und ze geben den zehenden von allen den früchten und nutzen, so daruff erwachsent und werdent, es sye an korn, an win, an ops und an allem dem, so von gemainem rechten zehenden geben sol". Im Besonderen wurde festgesetzt, daß von jeglicher Hofstatt innerhalb des Etters 1 Schilling Heller und von jeder Mannsmad Wiesen 1 Schilling Heller Heuzehnt entrichtet werden müsse. Von den Hofstätten außerhalb des Etters und von allen Wiesen forderte das Kloster fortan „den opszehenden, als in denn got werden

[390] Reich. Lehenb. I fol. 685.

[391] Im Generallandesarchiv Karlsruhe.

lausset". Ausgenommen von obigen Bestimmungen war die Widem, von welcher der Zehnt bisher bereits „den Heiligen", d. h. der Kirche, zugekommen war. Das Kloster behielt sich vor, je nach Gutfinden „erber lüt" zu bestellen, welche durch Augenschein sich davon überzeugen sollten, ob „dem gotshus das sine nit verbliche noch verhalten werde und die hofstette nit zusammengetzogen werdint, dadurch das zehendgelt gemindert werden möcht". Schließlich wurde bestimmt, daß der Zehntertrag von Aeckern, Wiesen oder Hofstätten wie bis anhin in den Kelhof abgeliefert werden solle.

Der Zehnt bezog sich auf alle landwirtschaftlichen Produkte. Man unterschied den Großzehnt, der von Weizen, Korn, Roggen, Dinkel oder Fesen, Gerste und Haber erhoben wurde, und den Kleinzehnt, „das ist der lebendig und garten-zehendt aus heusern, hofsteten und gärten im etter gelegen"[392]. Dazu kamen noch der Heu-, Obst- und Weinzehnt, der Zehnt von Erbsen, Bohnen und Hanf und der Noval- oder Neugrützehnt.

Beim Großzehnt wurde von allen Aeckern, mit Ausnahme derjenigen, die zum Kelhof gehörten, die zehnte Garbe gefordert. Wenn ein Bauer mehrere Getreideäcker besaß, so wurde die Gesamtzahl der geernteten Garben festgestellt und hievon der zehnte Teil genommen; bei weniger als zehn Garben wurde von 5 an auf-, unter 5 abgerundet. Für das Zusammentragen von 100 Fesengarben zahlte der Zehntherr drei, von 100 Habergarben 5, für das Einführen von 100 Fesengarben 11, von 100 Habergarben 14 Batzen. Bisweilen verkaufte das Kloster den ganzen Zehntertrag eines Jahres um ein bestimmtes Maß ausgedroschenen Getreides[393].

Als Kleinzehnt „aus heusern und gärten innerhalb des etters" bezog das Kloster von jedem Haus 1 Schilling Heller; von den Hofstätten aber, die im Laufe der Zeit „in den wiesen und bünden aufgericht und gebaut worden" waren, wurde fernerhin der Heuzehnt genommen[394]. Beim Heuzehnt gab der Pflichtige ursprünglich „den zehenden schochen"; doch wurde frühe schon statt desselben von jeder Mannsmad

[392] Reich. Inv. pag. 15 und 22.
[393] Ebenda, pag. 15 f.
[394] Ebenda, pag. 22.

Wiesen ein Schilling Heller erlegt[395]. Der Obstzehnt wurde ohne Ausnahme von allen Hofstätten außerhalb des Etters erhoben[396]. Auch vom Weinzehnt war niemand „gefreit"; doch scheint es in diesem Punkt, im Unterschied zu den vorigen, bezüglich der Ablieferung keinerlei Anstände gegeben zu haben[397]. Der Zehnt von Erbsen, Bohnen und Hanf wurde von allen mit diesen Kulturen bedeckten Grundstücken innerhalb und außerhalb des Etters eingezogen[398]. An sehr vielen Orten war dieser Zehnt im Kleinzehnt inbegriffen[399].

Eine wichtige Rolle spielte der von allem neu in Anbau genommenen Lande zu entrichtende Neubruch- oder Novalzehnt. Die Bauern stellten sich nämlich wie überall auf den Standpunkt, daß durch Veränderung der Kultur, durch Aufnahme eines Grundstückes in die Esch, keinerlei Zehntpflicht erwachsen könne. Ihre Behauptung war insofern unhaltbar, als sie von der irrigen Ansicht ausging, der Zehnt laste auf den Grundstücken, während er ursprünglich von den Produkten erhoben wurde. Der Abt von Reichenau bestand deshalb darauf, daß ihm der Novalzehnt „ohn verhindert und ohn intrag meniglichs" entrichtet werde. Anderseits glaubten die Bauern, den Großzehnt abschütteln zu können, wenn sie Aecker in Wiesen verwandelten. In solchen Fällen aber verlangte der Zehntherr zu der bisherigen Abgabe noch den Heuzehnt. Auf diese Weise sollte den Pflichtigen die Lust zu derartigen Versuchen genommen werden[400].

Ein Blick in die Quellen, besonders in die spätern, läßt erkennen, daß ein Teil des Kirchengutes, das sogenannte Pfrundgut, speziell für den Unterhalt des Geistlichen bestimmt war. Ueber die Größe dieses Pfrundgutes wissen wir aus vorreformatorischer Zeit nichts Genaueres; doch scheint das Einkommen des Leutpriesters ursprünglich ein recht ansehnliches gewesen zu sein. Durch das Mittel der Inkorpora-

[395] Reich. Inv. pag. 20.
[396] Ebenda, pag. 23.
[397] Ebenda, pag. 24.
[398] Ebenda, pag. 21.
[399] Vgl. Meyer, Bundesrecht I, 325f.
[400] Reich. Inv. pag. 17.

tion der Kirche gelang es indessen der Klosterverwaltung, einen Teil der Pfründe an sich zu ziehen. Die amtierenden Vikare waren nach Stand und Bildung nicht in der Lage, ihre Ansprüche in wirksamer Weise geltend zu machen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, daß im Jahr 1497 Anna Imthurn, die Witwe des Wilhelm von Fulach in Schaffhausen, ihr Gütchen zu Beggingen an die Pfarrpfründe Schleitheim verkaufte[401]. Eine bescheidene Verbesserung seiner Besoldung erhielt der Leutpriester Johannes Winz auch durch die acht Denare, die ihm seit 1468 für die Begehung der Jahrzeiten regelmäßig zukamen[402]. Eine seines Amtes würdige Existenz aber erhielt der Pfarrer erst durch die Verwendung des Rates beim Bischof von Konstanz, der infolge der Inkorporation des Klosters im Jahre 1540[403] auch Inhaber der reichenauischen Güter und Rechte zu Schleitheim geworden war. In seinem Schreiben an den Bischof vom 10. Oktober 1542[404] gab der Rat — offenbar auf Grund noch vorhandener Quellen — eine Beschreibung des „alten Pfrundkorpus". Es enthielt 24 Pfund 19 Schilling 4 Heller bares Geld, 1 Malter 5 Viertel Fesen, 11 Mutt 3 Viertel Kernen und 3 Mutt 2 Viertel Haber, alles Grund- oder Lehenzinse oder Ersatz für Zehnten von Gütern zu Schleitheim, Beggingen, Tal und Schlatt. Dieser Beschrieb bildete die Grundlage längerer Verhandlungen, die 1551 mit der Vereinbarung der nachfolgenden Pfarrbesoldung[405] ihren Abschluß fanden: „Erstlichen hus, hof, schüren, krut- und boumgarten darhinder soll herr Johanns Gaisenbock (damals Pfarrer in Schleitheim) oder sine nachkommen hinfüro inhaben, besitzen, nutzen und niessen; der lechenherr soll dasselbi in tach, gemach und zitlichen büwen one der predikanten kosten und schaden erhalten und haben. Zum andern sol ouch gedachter her Joh. Gaissenbock die 8 mansmad wisen wie von alter her nutzen und niessen. Zum dritten die

401 Urkunde vom 14. Februar 1497, Generallandesarchiv Karlsruhe.

402 Vgl. Einleitung zum Jahrzeitrodel von 1468.

403 Baier, Kultur 241.

404 Missivenbuch im Staatsarchiv Schaffhausen.

405 Ratsprotokoll vom 4. Mai 1551. Siehe ferner Bächtold, Pfarrpründen 189ff.

hanfbünt und das boumgertlin, des 1 juchart ungevarlich ist, ain rebberg vor Hard gelegen, sol und mag er ouch wie von alter nutzen und niessen. Desglichen den krut- und boumgarten, so dem hailigen (d. i. die Kirche) zu Schlaiten gehörig; davon gat jerlichs zu zins 6 viertel vesen und 1 hofstettlin, ist ouch des hailigen. Item mer sol im geben werden jerlich uf Martini: kernen 26 mutt, haber 6 malter, win 7 soum zu herbst, geld 46 fl. jerlich, strouw 200 garben jerlich zwuschen Martini und Wienechten". Dazu kamen der schon erwähnte Beitrag des Kirchenguts, einige Grundzinse und Zehnten, Holz und die bisherigen Grundstücke.

Die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens war den Kirchenpflegern übertragen. Als solche werden 1472 Burkli Russenberg und Clewi von Tal[406], 1528 Bomgratz Pletscher, Vogt, und Hans Staman[407] genannt.

3. Der Kirchsprengel und seine Einordnung in den Gesamtverband der mittelalterlichen Kirche.

Die Pfarrkirche Schleitheim war Mittelpunkt eines Kirchsprengels, der auch die Dörfer Beggingen, Schlatt[408] und den Hof „Tal" zwischen Schleitheim und Füetzen umfaßte. Von Beggingen berichtet Rüeger, daß dieser Flecken „ein sondere capellen" habe, „so anno 1377 in Sant Silvesters êr gebuwen und gewicht worden"[409]. Die Kapelle wurde offenbar auch mit einem gewissen Vermögen ausgestattet; denn 1379 verleihen Johannes Bugge und Walther Gerung von Beggingen, „ze disen ziten phleger und kilchenmaier des gotzhus Sant Silvesters ze Beggingen", eine der Kirche gehörige Hofstatt[410]. Daß indessen Beggingen keine eigene Pfarrei bildete, sondern durch einen Kaplan von der Pfarrkirche in Schleitheim aus bedient wurde, ist mehrfach bezeugt. Schon in der früher erwähnten Zehntverschreibung der Herren von Randenburg aus

[406] U.R. 2843.
[407] Urkunde vom 7. Februar 1528 im Generallandesarchiv Karlsruhe.
[408] Anm. 389.
[409] Rüeger, Chronik 441.
[410] U.R. 1082.

dem Jahre 1355[411] wird die Zugehörigkeit der Dörfer Beggingen und Schlatt zum Schleitheimer Kirchsprengel ausdrücklich betont. Auch im liber marcarum des Bistums Konstanz von ca. 1415 heißt es: „Slaithain cum capellis videlicet Talslait et Beggingen"[412], 1497 sogar: „Ecclesia Beckingen est filialis ad Schlaithain"[413]. Für diese Zugehörigkeit spricht ferner, daß eine Reihe von Beggingern[414] bei der Kirche Schleitheim eine Jahrzeit stifteten. Endlich wurden laut Urkunde vom 19. Mai 1488[415] auf einem Landtag bei Stühlingen dem Johannes Winz, Leutpriester zu Schleitheim, 2 Jucharten Acker, „genannt Pfaffenagker", am Bach unterhalb des Dorfes Beggingen, zugesprochen, ein deutlicher Beweis dafür, daß dem Leutpriester in Schleitheim auch die Bedienung der Kapelle in Beggingen oblag.

Wie bereits erwähnt, stand auch in „Tal", westlich von Beggingen, eine Kapelle mit Bruderhaus. Noch im 15. Jahrhundert werden „der bruder ze Tal", Cläwi Stamma[416], und die „pfläger der kirchen ze Tal", Cläwi Schudel zu Beggingen und Jörg Berchtold zu Schleitheim, genannt[417].

Kirchenpolitisch war der Kirchsprengel Schleitheim ein Teil des Dekanats Schwaningen bzw. Stühlingen[418]. Dieser Wechsel in der Benennung richtete sich nach dem Wohnsitz des jeweiligen Dekans. Wie das Dekanat Neunkirch gehörte dasjenige von Stühlingen zum Archidiakonat Klettgau, das mit neun andern die Diözese Konstanz bildete.

[411] Urkunde vom 26. Juni 1355 im Generallandesarchiv Karlsruhe.
[412] Abgedruckt im Freiburger Diözesan-Archiv Bd. 5 S. 92.
[413] Rüeger, Chronik 1114.
[414] Jahrzeitrodel von 1468, Nr. 5, 6, 23, 32,35, 46.
[415] Generallandesarchiv Karlsruhe.
[416] Rüeger, Chronik 1114.
[417] Ebenda.
[418] Frauenfelder, Patrozinien 79.

III. Die reichenauische Gerichtsherrschaft.

A. *Die Vogtei im Gesamten.*

Die Vogtei über Schleitheim stand ursprünglich beim Kloster Reichenau. Sie war „völlig unabhängig von jeder Landgrafschaft"[1]. Auch gehörte sie nicht zur „Mundat am Randen", wie schon angenommen wurde[2]; sie bildete vielmehr eine Exemption für sich, die einerseits von der „Mundat" des Klosters Allerheiligen, anderseits von dem westlich der Wutach sich ausdehnenden Albgau begrenzt wurde. Wie wir in einem früheren Abschnitt[3] ausgeführt haben, wurde die Vogtei im 14. und 15. Jahrhundert wenigstens zum Teil als Lehen aushingegeben. Im Folgenden wollen wir versuchen, uns an Hand der erhaltenen Lehenbriefe und der einschlägigen Offnungsbestimmungen über Wesen und Inhalt der Vogtei Rechenschaft zu geben.

1. Die Schirmvogtei.

Wie allgemein bekannt, hatten die Vögte „für die Erhaltung des Friedens und den Schutz der berechtigten Interessen der Untertanen zu sorgen"[4]. Diese Aufgabe wird ihnen durch folgende Bestimmung der Offnung zugewiesen[5]: „Item die vögt söllent die lüt ... schirmen und sönt inen beholfen sin"[6]. Dafür mußten sie von den Vogtleuten angemessen entschädigt werden. Ursprünglich wurde diese Vogtsteuer von den im

[1] Hedinger, Landgrafschaften 251.

[2] Gasser, Territoriale Entwicklung der Eidgenossenschaft 103.

[3] Im Abschnitt über die Mannlehen.

[4] Steinemann, Dorfverfassungen 26.

[5] Offnung A: „Der vögt recht".

[6] Von der Schutzpflicht der Vögte handelt auch folgender Artikel der Offnung A: „Item die vögt sont och den zins belaiten untz ze kilchhaimerbach..."

Schirm des Vogtes stehenden Ortsbewohnern erhoben, später aber auf die einzelnen Höfe und Güter, sogar auf die Widem und den Zehnten geschlagen. Diese Abgabe war wiederum in der Offnung verankert[7]: „Och git inen (den Vögten) min herre sechtzig mutt kernen von dem kelnhoff ze vogtstür; item ain kilchherre git inen zehn mutt kernen von der widem. Item inen gant och zehn mutt kernen von mines herren zehenden ze Beggingen und von den 24 huben, von jeder hub 17 schilling schaffhusermüntz und ire vasnachthüner, und sol man inen nit füro thun", d. h. nicht mehr zu geben schuldig sein. Diese Schlußbemerkung läßt vermuten, daß die Vögte sich mit den vertraglich festgesetzten Leistungen der Vogtleute nicht immer begnügten. Vielleicht kann auch die weitgehende Teilung der Vogtei[8] als Beweis dafür gelten, daß man dieselbe in erster Linie als einträgliches Lehensobjekt und weniger als ein mit Pflichten beschwertes Amt betrachtete. Aus der in Naturalien bestehenden Vogtsteuer sollten die Vögte in erster Linie den eigenen Unterhalt während ihrer Anwesenheit in Schleitheim bestreiten. „Und sont dieselben vögt die stür in die trischkamer (Vorratshaus) legen ... und sont die vogtstür bruchen zu den drin gerichten oder gedingen, und wenne die drü geding uskommend (vorüber sind), ist dann etwas für, das mugent si thun, was sy wöllen."[9]

2. Die Gerichtsbarkeiten.

Die Vogtei erstreckte sich weiterhin auf die Gerichtsbarkeit, und zwar sowohl auf die hohe, als auch auf die niedere. Was die hohe Gerichtsbarkeit anbetrifft, so muß ihre nebensächliche Behandlung in den beiden Offnungen auffallen. Die ältere beschränkt sich diesbezüglich auf die lakonische Meldung: „Item dis sint der vögt recht, das si ze richten hant über das blut"[10]; die jüngere vollends schweigt sich über diesen Punkt gänzlich aus. Den Grund hievon sieht Steinemann[11]

[7] Offnung A.
[8] Vgl. den Abschnitt über die Inhaber der Vogtei.
[9] Offnung A.
[10] Ebenda.
[11] Steinemann, Dorfverfassungen 63.

unserer Ansicht nach mit Recht darin, „daß die hohen Gerichte immer über größere Landstriche dieselben waren, und die Bevölkerung deren Verfahren und Zuständigkeit in Form einer Art gemeinen Prozeßrechtes kannte, während in Bezug auf niedere Vogtgerichte und grundherrliche Gerichte und Rechte regelmäßig von Dorf zu Dorf Verschiedenheiten bestanden".

Es galt als unveräußerliches Recht des Dorfes, daß es sein besonderes Hochgericht habe. „Das dorff hat das recht, daß es stock und galgen sol han."[12] Beide standen auf dem Galgenbuck[13], von wo der Blick die Dörfer Schleitheim, Beggingen und Schlatt, desgleichen den Hof Brinkhofen erreichte. Hier war demnach die Hochgerichtsstätte des alten Immunitätsbezirkes. Beim Zerfall desselben wurde das Hochgericht durch Schaffhausen an die Schiltstaig (Silstig) verlegt, wobei man dem Grafen von Lupfen gegenüber zu Unrecht geltend machte, daß der Galgen auf der Schiltstaig von jeher die Richtstätte der Schleitheimer, d. h. des reichenauischen Hochgerichts, gewesen sei[14].

Aus der Zeit vor 1530 sind uns nur wenige Fälle von Vergehen bekannt, die in den Bereich des hohen Gerichts gehörten. Zwei Beispiele seien angeführt. Anfang Februar 1489 war Lienhard Thuringer von Schleitheim „umb schwär verlümbdung und mergklich ursach ... in fenknus komen"[15]. Auf Grund eines Vertrages von 1432 verglichen sich die beiden Hochrichter[16] dahin, daß Graf Heinrich von Lupfen den Thuringer gen Stühlingen führen lassen, ihn „in baidertail namen, zu baidertail handen und uff baidertail kosten halten und versehen" solle, wie sich's gebühre. Auf die Fürsprache des Vogtes in der Reichenau und nach geleisteter Urfehde wurde der Delinquent am 17. Februar 1489 wieder entlassen[17].

---

[12] Offnung A: „Des dorffs recht."
[13] Wanner, Flurnamen 15.
[14] U.R. 3480.
[15] U.R. 3343.
[16] U.R. 1866.
[17] U.R. 3343.

Für Jörg Knobel, der anno 1494 „in des landgrafen[18] Sigmund von Lupfen forst und oberkeit zu Schlaithain ain merkliche verhandlung unerlobt begangen", mußte der reichenauische Amtmann in Schleitheim Fürbitte einlegen. Wie Thuringer, so schwur auch Knobel „mit uffgehepten fingern ainen aid liplich zu gott und den hailigen", sich für die erlittene Gefangenschaft, und „was sich darin und darunter verloffen und begeben hatt", gegen niemand zu rächen, weder mit Worten noch mit Werken, worauf er auf freien Fuß gesetzt wurde.

Laut Vergleich vom 13. Oktober 1432 gehörte auch die Jagd in den „twingen und bännen" von Schleitheim zu den hochobrigkeitlichen Rechten[19]. Schon anfangs des 16. Jahrhunderts kam es — wenn auch nicht so oft wie in der Folgezeit — vor, daß Bauern wegen des großen Wildschadens sich zu polizeiwidrigen Handlungen verleiten ließen. So beschwerte sich Graf Sigmund von Lupfen 1524 beim Rat in Schaffhausen über einen Schleitheimer, „daß er über geleisteten aid, keine büchs mehr zu tragen, und darauf ihm erteiltes pardon annoch seinen forst strafbarlich bestreiche"[20].

Auch die Fischerei in den Gewässern von Schleitheim war hochobrigkeitliche Befugnis. Beide Vögte sollten nach Belieben daselbst fischen; bei Verleihung dieses Rechtes wurde der Lehenzins halbscheidig geteilt.

Obschon keine urkundlichen Zeugnisse dafür vorliegen, so ist doch anzunehmen, daß in älterer Zeit bei den Tagungen des Hochgerichtes Leute aus allen Gemeinden des Immunitätsbezirks anwesend waren[21].

Weil aus der Immunität des Klosters Reichenau hervorgegangen, umfaßte die Vogtei Schleitheim neben der hohen auch die niedere Gerichtsbarkeit. Beide Vögte waren demnach zugleich Niederrichter; der eine derselben[22] besaß zudem die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

---

[18] Kopialbuch I, 10 im Fürstenbergischen Archiv Donaueschingen.
[19] U.R. 1866.
[20] Register von J. J. Speißegger, Nr. 42 (Staatsarchiv Schaffhausen).
[21] Steinemann, Dorfverfassungen 63.
[22] Albrecht von Neuenegg, später Schaffhausen.

Nach den vorhandenen Quellen ist es nun schlechterdings unmöglich, die private grundherrliche Gerichtsbarkeit vom öffentlichen Niedergericht zu scheiden. Die beiden mußten schon deshalb zusammenfallen, weil vermutlich alle Dorfleute zum grundherrlichen Verband gehörten. Eigenleute anderer Herrschaften wurden, wie wir oben gesehen haben, gewöhnlich ausgewechselt; auch ist anzunehmen, daß Abt Friedrich 1443 bei Verleihung unbesetzter Güter zuerst die fremden Eigenleute im Dorf und erst nachher fremde Zuzüger berücksichtigt hätte[23]. Unsere Anschauung von der Verschmelzung des öffentlichen Niedergerichts mit dem grundherrlichen Gericht teilt auch Hedinger, wenn er sagt: „In Schleitheim verwaltete die Niedergerichtsbarkeit der Meier"[24]. Und Bächtold[25], der beste Kenner der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse auf der Schaffhauser Landschaft, urteilt bezüglich unseres Falles: „Der Meier handhabt vor allem die niedere Gerichtsbarkeit". Was wir im Abschnitt über „Meier und Meieramt" hinsichtlich der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ausgeführt haben, gilt deshalb auch hier.

B. *Die Inhaber der Vogtei.*

Wer die Vogtei Schleitheim anfänglich verwaltete, wird kaum je mit absoluter Sicherheit zu ermitteln sein. Bächtold[26] meint zwar, es sei „keine Frage, daß das Kloster seine Immunitätsprivilegien auch hier geltend gemacht, und daß ursprünglich ein reichenauischer Kastvogt oder ein unterer Vogt in dessen Namen die öffentliche Gerichtsbarkeit und später wenigstens den Blutbann in Schleitheim geübt" habe. Auf alle Fälle sind die Uebergänge zu der späteren Vogtei nicht mehr deutlich erkennbar. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war dieselbe im Besitz der Freiherren von Krenkingen, der Grafen von Lupfen und der Abtei Reichenau selbst. Nun ist ohne weiteres einleuchtend, daß jeder der drei Teilhaber darnach trach-

[23] Anhang zur Offnung B.
[24] Hedinger, Landgrafschaften 156.
[25] Bächtold, Erwerbung 94.
[26] Ebenda, S. 89.

Die Inhaber der Vogtei Schleitheim (zu Seite 119ff.)

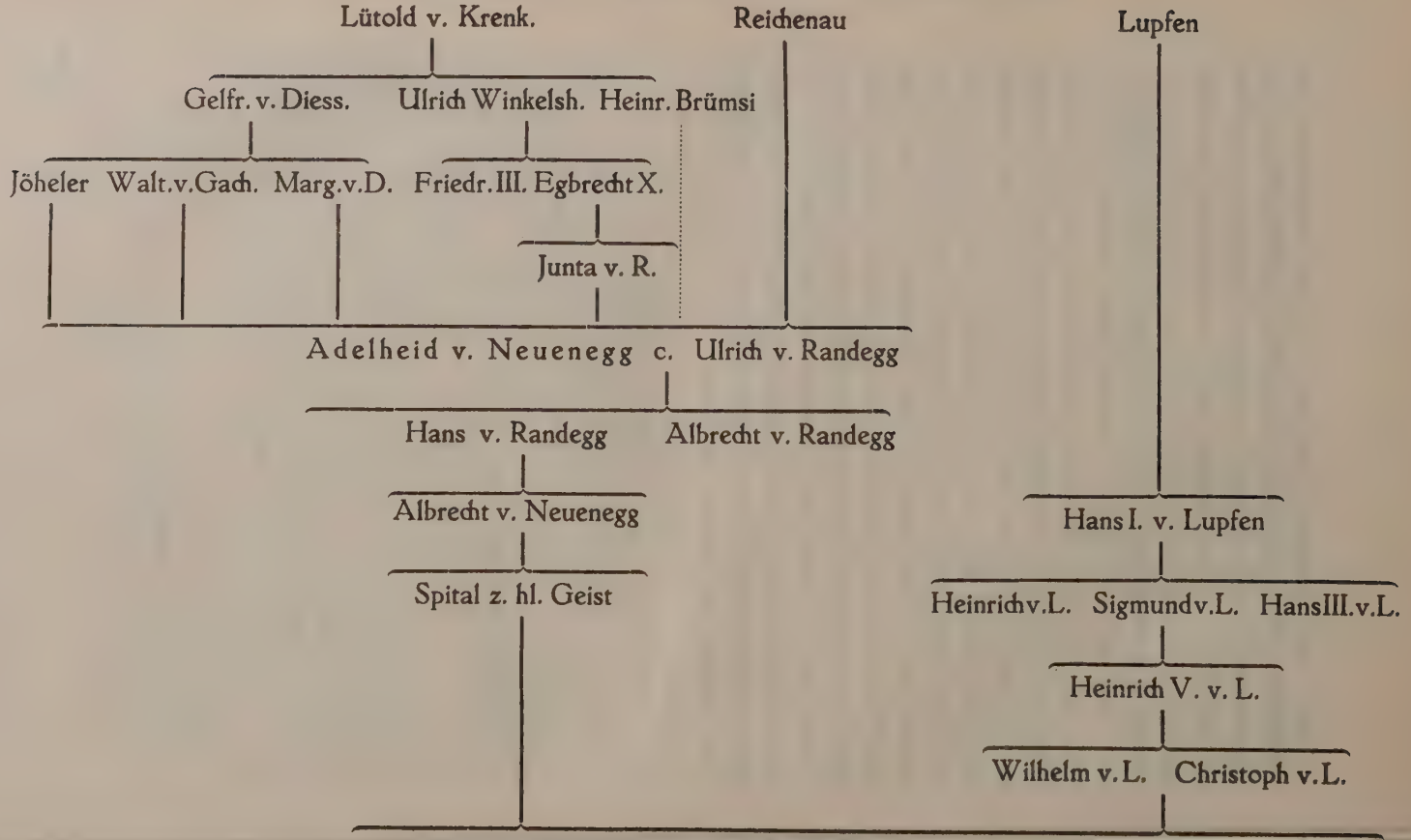

tete, die ganze Vogtei an sich zu bringen. Darüber entspann sich ein erbitterter Kampf, der sich mit längeren und kürzeren Unterbrechungen durch vier Jahrhunderte hinzog. Die Tatsache, daß im Verlauf desselben zuerst der eigentliche Eigentümer, das Kloster Reichenau, ausschied, hernach die Grafen von Lupfen bzw. deren Rechtsnachfolger aus dem umstrittenen Hochgerichtsbezirk verdrängt wurden, daß die Erwerbung der Landeshoheit in Schleitheim durch die Stadt Schaffhausen die Verlegung der Kantons- und damit der Landesgrenze an die Wutach zur Folge hatte, dürfte mehr als bloß lokalhistorisches Interesse beanspruchen. Fast romantisch aber mutet es uns an, wenn wir vernehmen, daß durch die Sammlung von Besitz und Rechten eine Frau entscheidend dahin gewirkt hat, daß Schleitheim heute die mannigfachen Segnungen unseres schweizerischen Freistaates genießt.

Verfolgen wir nun das Schicksal der einzelnen Vogteianteile und zwar in der Reihenfolge, wie sie in den Quellen genannt werden. Die hier beigefügte graphische Darstellung soll unsere Ausführungen soweit als möglich unterstützen.

1. Der Vogteianteil der Freiherren von Krenkingen-Weißenburg.

„Krenkingen hat mich gar lang gekrenkt und krenkt mich noch, darum, daß ich semliches gewaltigen und uralten herrengschlechts harkommen, stammen und nammen noch nie grundlich erfaren könden[27].“ So verständlich der bittere Seufzer des fleißigen Chronisten Rüeger über seinen Mißerfolg uns sein muß, so schätzenswert ist es, daß die Forschung uns in den genannten Punkten die Auskunft längst gegeben hat. Das freiherrliche Geschlecht derer von Krenkingen empfing seinen Namen von einem im Tal der Steinach (bad. A. Waldshut) gelegenen Dorf Krenkingen. Seine Stammburg stand vermutlich auf einem Hügel, eine Viertelstunde östlich des Dorfes, welcher heute noch die „Burg“ genannt wird[28]. Eine jüngere Linie derer von Krenkingen führte den

[27] Rüeger, Chronik 815f.

[28] Ebenda, S. 816, Anm. 5.

Namen von Krenkingen-Weißenburg von einem eine Stunde südwestlich des Dorfes Wilchingen sich erhebenden Schlosse Weissenburg[29]. Ein Sproß dieser Familie, Diethelm von Krenkingen, war 1169—1206 Abt des Klosters Reichenau[30], seit 1189 auch Bischof von Konstanz. In politischen Dingen nicht minder kundig als in geistlichen, übernahm er während der Abwesenheit Herzog Philipps in Italien sogar die Verwaltung des Herzogtums Schwaben. Die Vermutung liegt nahe, daß der weltgewandte Abtbischof die Vogtei Schleitheim oder doch einen Teil derselben seinen Verwandten als Lehen übertrug. Auf jeden Fall dürfte seine langjährige Regierung die Festsetzung der Familie von Krenkingen in dieser vogtherrlichen Befugnis außerordentlich begünstigt haben. Zwei andere Umstände wirkten in derselben Richtung. Nach Diethelms Tod schwanden Reichtum und Ansehen des bis anhin berühmten Inselklosters zusehends. Es wurde in den unseligen Kampf zwischen Kaiser und Papst verwickelt; die Stürme des Interregnums und zwei in kurzer Zeit sich folgende Brände machten den Ruin der Abtei beinahe vollständig[31]. Kein Wunder, daß der krenkingische Vogt in Schleitheim seine amtliche Bestellung in Vergessenheit zu bringen suchte und sich mehr und mehr als rechtmäßiger Eigentümer der Vogtei gebärdete. Wenigstens hören wir in den Urkunden des 14. Jahrhunderts nichts mehr davon, daß die Freiherren dieselbe als Bevollmächtigte des Abtes von Reichenau ausgeübt oder von diesem zu Lehen getragen hätten. Sie selbst veräußern ihre Vogteirechte bereits als Lehensherren an Leute des niederen Dienstadels.

Die erste Urkunde, die von einer Verleihung der Vogtei Schleitheim durch die Krenkinger berichtet, wurde am 5. Mai 1346 ausgestellt[32]. Laut derselben verkaufte Freiherr Lütold mit Zustimmung seines Sohnes Johann „das vogtrecht und die vogtie über lüt, über gut, über holtz, über velde, über den kelhof, über den zehenden und über die widem" und alles das,

[29] Ebenda, S. 818, Anm. 2.
[30] K. Beyerle, Kultur 147ff.
[31] Ebenda, S. 155.
[32] U.R. 688.

was sie zu Schleitheim hatten, um 160 Mark Silber an Gelfrat, Ulrich Winkelsheim und Heinrich Brümsi in der Weise, daß Gelfrat die eine, Winkelsheim und Brümsi zusammen die andere Hälfte innehaben sollten. Die genannten Lehensleute gehörten sämtlich zu den adeligen Bürgergeschlechtern der Stadt Schaffhausen. 1349 gab Gelfrat seinen Anteil beim Lehensherrn wieder auf, aber nur, um ihn alsbald mit seiner Tochter Margreth und Walther von Gachnang neu zu empfangen[33]. Ulrich Winkelsheim, der 1352 schon in vorgerücktem Alter stand, scheint wenige Jahre hernach gestorben zu sein. An seiner Stelle erscheinen die Schultheißen von Randenburg als Mitinhaber des krenkingischen Vogteilehens. Am 23. Februar 1356 nämlich erklärten Schultheiß Friedrich III. und Egbrecht X. ihr Einverständnis, daß Gelfrat über seinen Anteil an dem, was er gemeinsam mit ihnen und Heinrich Brümsi zu Schleitheim habe, frei verfügen könne[34]. Jener machte alsbald von seiner Ermächtigung Gebrauch; denn schon am 24. März 1357 erscheint neben ihm, seiner Tochter Margreth und Walther von Gachnang der Schaffhauser Bürger Jöheler als Mitbelehnter[35]. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Gelfrat durch ökonomische Schwierigkeiten zu dieser sukzessiven Veräußerung seines Vogteianteils sich gezwungen sah. 1363 waren auch die beiden Randenburger genötigt, die Vogtei über den Kelhof ihren beiden Gemahlinnen Anna von Homburg und Adelheid von Neuenegg zu versetzen[36]; letztere war bestimmt, die spätere Zugehörigkeit unseres Dorfes zum Territorium der Stadt Schaffhausen und damit zur Eidgenossenschaft vorzubereiten. Die aus der Ehe Adelheids mit Egbrecht X. hervorgegangene Tochter Junta starb früh; der von Haus aus begüterten und zielbewußten Frau fiel es darum nicht schwer, Rechte und Besitzungen ihres dauernd in Geldverlegenheit befindlichen Gemahls Stück um Stück an sich zu bringen. Nachdem sie bereits im Jahre 1360 für ein Darlehen

[33] U.R. 732.
[34] U.R. 804.
[35] Ebenda.
[36] Reich. Lehenb. I fol. 680 und 682.

von 126 Mark Silber das Meieramt in Schleitheim als Pfand bekommen hatte[37], war die Grundlage für die Aufrichtung einer geschlossenen Herrschaft gegeben. Diese wurde noch begünstigt durch den um 1368 erfolgten Tod ihres Schwagers Friedrichs III., da dessen Söhne, Burkhart II. und Egbrecht XI. (Egli), ihren schaffhauserischen Wohnsitz bald hernach verließen und sich auf ihre mütterlich-homburgischen Güter zu Staufen im Hegau begaben[38]. Egbrecht X. überlebte seinen Bruder um einige Jahre. Adelheid lieh ihm ihre finanzielle Hilfe, um Friedrichs Vogteianteil dem seinen hinzuzufügen. Ob die beiden Eheleute auch das Lehen Heinrich Brümsis an sich brachten, ist auf Grund der Quellen mit Bestimmtheit weder zu bejahen noch zu verneinen. Soviel ist zu sagen, daß es spätestens mit der folgenden Erwerbung in Adelheids Hände überging. Nach Egbrechts Tod — dieser muß spätestens 1373 erfolgt sein — heiratete die Witwe den Ritter Ulrich von Randegg[39], ohne indessen ihre Absichten auf die zu begründende Herrschaft Schleitheim aufzugeben. Im Gegenteil: Um 410 Goldgulden kaufte sie 1386 von Gelfrats Tochter Margreth, der Gattin des Schultheißen Johann von Randenburg, auch ihre Vogteirechte im Dorfe[40]; offenbar hatte die Verkäuferin ihre Mitbesitzer, Walther von Gachnang und den Jöheler, vorher ausgelöst. So war demnach genau nach 40 Jahren das inzwischen vielfach geteilte krenkingische Lehen wieder in einer Hand vereinigt, die sich bereits nach einem neuen größeren Besitz ausstreckte.

2. Der vom Kloster Reichenau verliehene Teil der Vogtei.

Im Abschnitt über „Meier und Meieramt" ist ausgeführt worden, wie der Verwalter des Hofrechtes auch das öffentliche Niedergericht an sich riß. Vorerst geschah solches wohl im Einverständnis, vielleicht sogar mit Unterstützung des geistlichen Gerichtsherrn in der Reichenau, welcher sich durch

[37] Reich. Lehenb. I fol. 244.
[38] Bäschlin, Schultheißen von Randenburg 419.
[39] Reich. Lehenb. I fol. 683.
[40] U.R. 1188.

das Mittel des Meieramtes der Uebergriffe der Vögte zu erwehren suchte. Wir werden aber sehen, daß der schon im 14. Jahrhundert mächtig gewordene „Vogtmeier" bald genug die Praxis der Vögte befolgte, und daß seine Abhängigkeit vom Grund- und Gerichtsherrn nur noch auf dem Papier bestand. Das formelle Leiherecht auf die zurückerworbene Teilvogtei aber suchte sich das Kloster zu wahren und behielt es tatsächlich bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Erstmals wird das Lehen genannt in einer Urkunde vom 3. Januar 1388[41]. Laut derselben verlieh Abt Wernher von Rosenegg „ze ainer rechten gemaind und in gemaind wis" Ulrich von Randegg und seiner Gemahlin Adelheid von Neuenegg „die vogtie und das maigerampt zu Schlaithain, item das hoch hus hinder der kilchen, item sechs manngrab rebwachs gelegen zu Schlaithain an dem berg, item ain gueth, das si koufft habend von burin; item ain gütli, das Ulins des Wissen gewesen ist, und den halben tail der burg und vest ze Randenburg" etc. Mit dieser Belehnung waren die Eheleute von Randegg-Neuenegg nunmehr in den Besitz der Hälfte der gesamten Vogtei Schleitheim gekommen. Daß das Lehensobjekt auch das Meieramt, die halbe Randenburg, das Fronhofgebäude und einen ansehnlichen Grundbesitz umschloß, war insofern von besonderer Bedeutung, als damit der künftigen Herrschaft ein fester, sichtbarer Mittelpunkt gegeben war. Das mehr oder weniger abgerundete Besitztum erhielt und erweiterte sich nun bis 1438, in welchem Jahre es durch Kauf an den Spital zum hl. Geist in Schaffhausen kam.

3. Das kombinierte krenkingisch-reichenauische Vogteilehen.

Nach dem 1394 oder 1395 erfolgten Tod Ulrichs von Randegg empfingen das kombinierte krenkingisch-reichenauische Lehen die zum zweitenmal verwitwete Adelheid von Randegg und ihre Söhne Hans und Albrecht von Randegg, und zwar zur Hälfte von den Freiherren von Krenkingen, zur andern von der Abtei Reichenau selbst[42]. Auch bei jeder fol-

[41] U.R. 1211.
[42] U.R. 1316.

genden Handänderung mußte die Einwilligung beider Lehensherren nachgesucht werden, wovon eine längere Reihe von Urkunden im Staatsarchiv Schaffhausen Zeugnis ablegt. Graf Friedrich von Zollern, der nach dem Tode Wernhers von Rosenegg das Szepter der Reichenau führte, bestätigte obige Belehnung durch einen neuen Lehenbrief vom 4. Januar 1403[43]. Albrecht von Randegg scheint jung gestorben zu sein; sein Bruder Hans aber verließ den elterlichen Wohnsitz in Schleitheim[44] und wohnte fortan auf dem Schloß Heilsberg bei Gottmadingen. Am 26. Mai 1416 ermächtigte ihn Abt Friedrich von Wartenberg für den Fall seines kinderlosen Absterbens, das Lehen der Vogtei Schleitheim auf seinen Vetter Albrecht von Neuenegg zu übertragen[45]. Dasselbe bewilligte ihm am 3. September 1423 Freiherr Hans von Krenkingen für den von ihm stammenden vierten Teil[46]. Albrecht von Neuenegg erwartete mit sichtlicher Ungeduld Tag und Stunde, da das Vermächtnis in Kraft treten sollte. Mehr der Not gehorchend als dem eigenen Trieb erklärte Hans von Randegg am 14. Oktober 1424[47] vor Bürgermeister und Rat in Schaffhausen, „wie dass er angesehen hab angeborn natürlich sippmangschafft, damit im ... Albrecht von Nüwenegg sin lieber vetter gewandt sye" und er darum ihm und seinen Erben recht und redlich zufügen, ordnen, machen und verschaffen wolle die Hälfte des Burgstalls Randenburg, das Meieramt zu Schleitheim mit den dazugehörigen Gerichten, Zwingen und Bännen, die Hälfte der Vogtei über das Dorf Schleitheim, den jährlichen Zins aus dem Kelhof im Betrag von 55 Mutt Kernen, ferner 4 Mutt Kernen Vogtsteuer von der Widem, „so ain kilchherre zu Schlaithain jerlichs pflichtig ist ze geben". Am 27. Juli 1428[48] bestätigte Hans von Randegg zu Handen Albrechts von Neuenegg das Testament, welches er „vor etwas

---

[43] U.R. 1417.
[44] Bächtold, Erwerbung 89.
[45] U.R. 1599.
[46] U.R. 1706.
[47] U.R. 1723.
[48] U.R. 1784.

zites und jaren" (1424) gemacht hatte, unter Vorbehalt „ettlicher güter, järlich nutz, zins, gült und gelt". Diese Leibrente umfaßte 30 Mutt Kernen von dem Kelhof zu Schleitheim und dem Zehnten zu Beggingen, 25 Mutt Kernen „von dem hof, der des Ettern gewesen ist", 12 Mutt Kernen und 2 Schafe von den Frischlingen aus dem Kelleramt, 3 Mutt Haber „von den schupposern, die den hirten lichent", 17 Schilling Heller von den Mühlen an der Wutach, vier Hühner von dem Weingarten unter Peter Merkis, des Rebmanns, und „der Hochen" Weingarten gelegen, 1 Mutt Haber und soviel Pfenning, „als man von zwain mutt kernen ze frischingen git". Weiter gehörten in dieses Leibgeding ½ Mutt Fesen von Hans Ulis Haus, ½ Mutt Fesen von der Wiese in Böschwang[49], die Zinse von dem Hof zu Wetzenhofen im Betrage von 13 Malter Korn und 15 Schilling Pfenning, 4 Mutt Kernen von der Widem zu Schleitheim, die Vogtsteuer von den dortigen Gütern[50], 6 Mannsmad Wiesen am Randen, „die aecker oben an der burghalden, uff der ebni, die an den burgstall Randenburg stoßen, und das holtz, genannt der geren, och uff dem Randen hinter der burg", desgleichen „die aecker, die wingärten gewesen sind, genannt der gross wingart; item der acker, der och ain wingarten was und des Kantzen gewesen ist, und Kraftz acker und die Clöwis von Tall und Hennis von Tall warent; item der wingart, genannt der Hainricher". Man könnte nicht behaupten, daß diese Rente zu knapp bemessen war. Für die genaue Vorsorge des Rentners spricht auch die Tatsache, daß die einzelnen Teile der Rente ihrer Natur nach sehr verschieden und darum nicht demselben Risiko ausgesetzt waren. Das Vermächtnisobjekt selbst enthielt die hohen Gerichte, „die mir[51] zem halbtail zugehörent, vogtye, zwing und benne und das maygerampt ... daselbs zu Schlaithain." Am 23. April 1431 erschienen Hans von Randegg und sein Vetter auf der Reichenau, ersterer, um das Vogteilehen bei Abt Friedrich aufzugeben, letzterer, um es von ihm zu empfangen[52].

[49] Gemarkung Beggingen.
[50] Gemeint sind die Lehengüter.
[51] Hans von Randegg.
[52] U.R. 1847.

Schon ein Jahr nach dieser Uebertragung erhob sich „etwas spenn, stösse, zwayung und misshellikait" zwischen Albrecht von Neuenegg und dem Inhaber der anderen Vogteihälfte, Graf Johann von Lupfen. Sie wurden geschlichtet durch den Vergleich der beiden Vogtherren vom 13. Oktober 1432[53], welcher die streitigen Punkte in folgender Weise regelte:

Da Albrecht von Neuenegg „den bann über das blut ze richten ze disen zitten nit inhat", so soll der Graf von Lupfen über alle Missetaten und Unzuchten richten, die innerhalb des Dorfetters verübt werden. Sollte Albrecht von Neuenegg der Blutbann über kurz oder lang auch zugesprochen werden, so sollen die Untervögte der beiden gemeinsam richten, oder dann derjenige, der von ihnen gemeinsam dazu bestimmt wird. Die dabei fallenden Bußen sollen schon von jetzt an gleichmäßig unter die beiden Vogtherren verteilt werden. Falls die Kosten für den Unterhalt eines Verurteilten dessen Hinterlassenschaft übersteigen, so sollen sie gemeinsam die Differenz tragen. Kein Gefangener soll ohne beider Einwilligung „ledig gezelt", d. h. freigesprochen werden. Hievon ist ausgenommen das Meieramt, das dem von Neuenegg allein zugehört; darüber soll er seinen besonderen Vogt setzen. Das hohe Gericht außerhalb des Etters steht allein dem Grafen von Lupfen zu. Die Dienste, Steuern, Fastnachthühner der Vogtleute sollen gemeinsam sein, ausgenommen das Meieramt. Von solchen Leuten, die später in Schleitheim sich niederlassen, wollen die Vogtherren Dienste, Steuern und Vogtrechte ebenfalls gemeinsam beziehen. Bei unehelichen und solchen Personen, die „Landsidling" heißen, soll der Erbfall Lupfen zugehören; dagegen sollen Steuern, Dienste, Frevel (d. h. die davon fallenden Bußen) in gleicher Weise wie oben geteilt werden. Diese Unehelichen und Landsidlinge sollen dem Grafen von Lupfen jährlich ihre Fastnachthühner geben, wovon er die Hälfte an den Herrn von Neuenegg abtreten muß. Ein von beiden gemeinsam gesetzter Untervogt soll an beider Herren Statt über alles gebieten und richten, ausgenommen das Meieramt und was darein gehört. Dieser Vogt soll auch

[53] U.R. 1866.

die gemeinsamen Dienste, Steuern, Fastnachthühner und Vogtrechte einziehen. Ueber die Besetzung des Gerichtes wird vereinbart, daß beide Vogtherren hiezu gemeinsam die zwölf „nützlichsten und besten" Männer erwählen sollen. In gleicher Weise sollen die vier Geschworenen (der Gemeinderat) des Dorfes bestellt werden. Sollten die Parteien in diesen Dingen uneins sein, dann erwählt der gemeinsame Vogt bei dem Eid, den er beiden Teilen geschworen, zwei ehrbare Männer, die ihm als Richter geeignet erscheinen. Diese drei wählen alsdann, ebenfalls nach abgelegtem Eide, „zehn der nützlichsten, also, daß der richter zwölff sind und der vogt der dreizehend ist". Diese Zwölf sollen hernach die „Vierer" bestellen, „die das dorf versehen söllen nach altem herkommen". In Betreff der Dienste, welche die Schleitheimer ihren beiden Vogtherren zu leisten schuldig sind, soll ein jeder Teil die seinigen fordern; sollte der eine Teil ihrer nicht bedürfen und der andere bäte ihn darum, so soll er sie ihm nicht versagen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit wollen die beiden Vogtherren gemeinsam ahnden. Wenn Albrecht von Neuenegg oder seine Nachkommen nach Schleitheim kommen, um in den dortigen Gerichten zu jagen oder in dem Bach daselbst zu fischen, so soll ihnen dies gestattet sein. Wird aber die Fischerei in demselben verliehen, so soll der Lehenzins halbscheidig geteilt werden. Lupfen soll auch darauf dringen, daß alle Streitigkeiten im Dorf vor dem Gericht in Schleitheim zum Austrag kommen. Endlich wird bestimmt, daß, wenn Albrecht von Neuenegg seine Rechte in Schleitheim verkaufen sollte, er dieselben zuerst dem Grafen von Lupfen anzubieten habe. Für den Fall aber, daß die beiden Vogtherren bezüglich des Kaufpreises nicht einig werden sollten, sei Albrecht von Neuenegg freie Hand gegeben.

Dieser scheint übrigens der Gunst des Schicksals nicht recht getraut zu haben. Es wurde bereits erwähnt, daß er sich 1428 den Besitz der Vogtei Schleitheim wiederum bestätigen ließ. Ja noch am 9. Mai 1435 veranlaßte er seinen Vetter zu der schriftlichen Erklärung, daß alle dem Testament zuwiderlaufenden Briefe „kraftlos, gantz tod und ab haißen" sollten. Am

selben Tag übergab ihm Hans von Randegg das Schenkungsobjekt gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Leibgedings von 60 Gulden. Doch schon am 12. August 1438[54] verkaufte Albrecht von Neuenegg an den Spital zum heiligen Geist in Schaffhausen seinen Teil des Dorfes Schleitheim, das Meieramt, seinen Teil der hohen und niederen Gerichte mit Fällen und Freveln, die jährlichen Zinse ab dem Kelhof und der Widem, die Zinse von dem Zehnten zu Beggingen, eine Wiese in Böschwangen[55], seinen Teil der Aecker in Stocken und vor Eschen, die Wiese am Randen, den Baumgarten unter Burghalden, seinen Teil und seine Rechte an der „Mülistatt" unterhalb Schleitheim an der Wutach, die Hälfte des Burgstalls Randenburg mit Aeckern, Wiesen, Holz und Feld, mit Gerichten, Zwingen und Bännen, alles Lehen zum Teil von dem Gotteshause Reichenau, zum Teil von Freiherr Hans von Krenkingen; ferner den Hof Wetzenhofen, lediges Eigengut, samt dem dortigen Meier, seinem Weib und seinen Kindern, „die von aigenschafft ir libe darin gehören ... und dartzu all ander sin aigenlüte, so er ze Schlaithain oder da umb hat", wie Hans von Randegg der Alte es innegehabt und ihm zu Handen gebracht hatte. Die Kaufsumme betrug 1600 rheinische Gulden zuzüglich die obengenannten 60 Gulden jährlich Leibgeding für Hans von Randegg, wofür die Stadt bis zu dessen Tod die Bürgschaft übernahm. Auf Grund dieses Kaufs wurde der Spital von den Lehensherrn belehnt; von Hans von Krenkingen mit einem Drittel der Vogtei Schleitheim, welcher jährlich 20 Mutt Kernen und 2 Pfund Heller einbrachte, und von Abt Friedrich mit einem Drittel der Vogtei, dem halben Burgstall Randenburg, dem Meieramt, sechs Manngrab Reben an dem Berg, dem Buringütchen, dem Gütchen Ulins des Wissen, einem Gütchen, das von Surin erkauft worden war, und dem hohen Haus hinter der Kirche[56]. Bürgermeister Adam Kron begab sich schon am 3. September nach der Reichenau, um namens des Spitals das Lehen zu emp-

[54] U.R. 1989.
[55] S. Anm. 49.
[56] U.R. 1991.

fangen[57]. Auch späterhin war der jeweilige Bürgermeister von Schaffhausen Lehenträger für den Spital und hatte als solcher dem Abt von Reichenau den Huldigungseid zu leisten.

Um dieselbe Zeit, da der Spital seine Vogtei in Schleitheim zu nutzen begann, traten die Grafen von Lupfen mit ihren weitgehenden Hoheitsansprüchen im Gebiet des Randens auf. Wenn die Stadt als Partnerin des Klosters Allerheiligen in dem sich entspinnenden Prozeß unterlag, so konnte das auch bezüglich der neuen Erwerbung ihres Spitals nachteilige Folgen haben. Dies hauptsächlich auch darum, weil die in der alten Offnung enthaltenen rechtlichen Bestimmungen von der Entwicklung überholt waren, also mit dem herrschenden Rechtszustand im Dorfe keineswegs mehr im Einklang standen. Es war deshalb eines der ersten Anliegen des neuen Vogtherrn, die geltenden Rechtsverhältnisse klar und deutlich zu fixieren, um gegen Lupfen als Mitinhaber der Vogtei, nötigenfalls aber auch gegen den Lehensherrn selbst, den Abt in der Reichenau, gerüstet zu sein. So entstand die neue Offnung vom Jahre 1443, die, rein äußerlich betrachtet, wesentlich umfangreicher erscheint als die frühere. Im Abschnitt über die Rechte und Aufgaben des Meiers haben wir versucht, die Neuordnung durch den Spital gebührend ins Licht zu stellen. Im allgemeinen — das sei auch hier besonders hervorgehoben — herrschte auf Seite des neuen Vogtherrn die Tendenz, die Kompetenzen der Vögte zugunsten des Meieramtes, das jener allein besaß, zu mindern.

Als Vögte des Spitals, die gleichzeitig das Meieramt versahen, werden genannt: 1458 Henni Plüwel[58], 1489 Burkli Russenberg[59], 1478 Heinrich von Tal[60], Hans Pletscher[61], 1534 Pankraz Pletscher[62], 1537 Vinzenz Wanner[63] und 1555 Hans Russenberg[64], welch letzterer nach Errichtung der Obervogtei Schleitheim das Amt des Untervogtes bekleidete.

[57] U.R. 1991.
[58] Urkunde im Gemeindearchiv Schleitheim.
[59] U.R. 3344.
[60] U.R. 3028.
[61] s. d. Staatsarchiv, A A 26, 5.
[62] Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe.
[63] Urkunde im Gemeindearchiv Schleitheim.
[64] Urkunde ebendaselbst.

4. Der Vogteianteil der Grafen von Lupfen.

Ueber dem Ursprung des lupfischen Anteils der Vogtei Schleitheim liegt undurchdringliches Dunkel. Die von Lupfen[65] waren ein altschwäbisches Herrengeschlecht, dessen Stammburg nahe bei Talheim (württ. O.-A. Tuttlingen) gelegen war, und das schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in hohem Ansehen stand. Infolge seiner Vermählung mit der Schwester des kinderlosen letzten Grafen von Küssenberg-Stühlingen erhob Heinrich von Lupfen Ansprüche auf die Herrschaft Küssenberg samt der Landgrafschaft Stühlingen (östlicher Albgau), welche der Bischof von Konstanz bei Lebzeiten Heinrichs von Küssenberg käuflich erworben hatte. In dem zwischen den Interessenten ausbrechenden Streit stellte Heinrich von Lupfen auf den Entscheid der Waffen ab. Er fiel in das bischöflich-konstanzische Gebiet ein und verwüstete einen Teil desselben. Später kam zwischen den beiden Parteien ein Vergleich zustande, wonach der Bischof die gekaufte Küssaburg nebst Teilen des Klettgaus, Heinrich von Lupfen aber „ze ainer besserung" die Burg Stühlingen erhielt. Er nannte sich Landgraf von Lupfen-Stühlingen und trat als solcher am 25. April 1251 seine neue Herrschaft an. Fünf Jahre nachher starb er. Sein Sohn Eberhard I. erhielt nun die Landgrafschaft Stühlingen und blieb volle 46 Jahre im Besitz derselben. Nach seinem 1302 erfolgten Tode teilten sich seine Söhne Eberhard II. und Hug mit ihrem Vetter Heinrich II. in den Besitz der Burg. Die beiden ersteren trafen im Jahre 1312 den früher erwähnten Vergleich wegen der Mühlen an der Wutach[66]. Auch erscheinen sie als Lehensherren in Beggingen, wo sie Güter der Gebrüder Rudolf und Ulrich von Wagenberg auf Egbrecht und Friedrich, die Schultheißen von Schaffhausen, übertragen[67]. Eberhard III., der Sohn Hugs, schloß 1359 mit Abt Eberhard von Brandis die ebenfalls oben erwähnte Uebereinkunft wegen der Stellinger-Mühlen[68]. Der

[65] Vgl. zum Folgenden: Glatz, Geschichte der Landgrafen von Lupfen-Stühlingen.

[66] Urkunde vom 13. Januar 1312 im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[67] U.R. 338.

[68] Urkunde vom 1. Juli 1359 im Generallandesarchiv Karlsruhe.

Enkel Eberhards III., Hans I. (1388—1436), war 1402 im Besitz der halben Vogtei Schleitheim, die er laut Erklärung seines Vetters Hamann von Lupfen, damals Propst und Keller der Reichenau, von dieser zu Lehen trug[69]. Anscheinend wurde der Belehnte von dem Schaffhauser Bürger Berchtold Keller in der Ausübung seiner Vogteirechte gehindert. Der Geschädigte führte bereits zum drittenmal Klage gegen Berchtold Keller; dieser wurde jedoch durch die Stadt Schaffhausen unterstützt, welche Heinrich Irmensee als ihren Bevollmächtigten zur Gerichtsverhandlung nach der Reichenau entsandte. Irmensee erinnerte an den Freiheitsbrief, den König Rudolf von Habsburg am 25. Mai 1277 der Stadt Schaffhausen ausgestellt hatte, in welchem er ihr die Zusicherung erteilte, daß keiner ihrer Bürger beiderlei Geschlechts um Leib und Gut oder einer andern Sache wegen außerhalb der Stadt vor Gericht gezogen werden dürfe. Das Pfalzgericht in der Reichenau anerkannte grundsätzlich den Freiheitsbrief der Stadt, mahnte aber deren Vertreter, Keller dennoch in seinem Vorgehen nicht zu unterstützen, da dieses weder durch eine Belehnung noch sonstwie begründet sei. Der Graf von Lupfen wurde einstimmig im Besitz seiner Vogtei bestätigt. Die Folgezeit brachte noch manchen Beweis, daß Graf Hans gegen Uebergriffe von seiten der aufstrebenden Stadt sich erfolgreich zur Wehr setzte. Vor allem verstand er es, sich durch seine vielen Dienste die Gunst des Kaisers zu erwerben. Auf dem Konzil zu Konstanz, wo er im Auftrage Sigismunds die Exekution gegen Hieronymus von Prag leitete, wurde er vom Reichsoberhaupt in feierlicher Weise mit der Landgrafschaft Stühlingen neu belehnt. Demselben Kaiser erklärte er 1422 auf dem Reichstag zu Regensburg[70], daß unfern von seiner Herrschaft Stühlingen, zwischen den vier Grafschaften Nellenburg, Fürstenberg, Habsburg und Stühlingen eine freie Pirsch und Fleck am Randen liege, genannt die „Muntat", die niemand zustehe und darin niemand gestraft werde, wo daher viel Räuberei, Mord und anderer Unfug verübt werde. Zugleich

[69] Urkunde von 1402, Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen.
[70] U.R. 1691.

bat er Sigismund, er möge ihm diese freie Pirsch verleihen, „damit solch übel abgestellt" werde. Der Kaiser willfahrte der Bitte und stellte Graf Hans den gewünschten Lehenbrief aus. Aus kluger Berechnung hielt dieser seinen Erfolg anfangs geheim. Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen lief Gefahr, sein altes Recht auf den Wildbann des Randens zu verlieren, und dies in einer Zeit, wo es darnach trachtete, diesen kostbaren Besitz um die übrigen Hoheitsrechte zu erweitern und zur vollen Immunität abzurunden. Graf Hans benützte übrigens jede Gelegenheit, seine Position jenseits der Wutach zu verstärken. Die Schleitheimer besaßen vom Kaiser einen Freiheitsbrief (wohl die Bestätigung der klösterlichen Immunität), wonach sie „ainen jeglichen ächter by inen zu Schlaithain in dem dorff enthalten, husen und hofen" durften. Graf Hans als kaiserlicher Hofrichter aber wußte es dahin zu bringen, daß die Schleitheimer das kaiserliche Dokument dem Schreiber seines Landgerichtes zur Einsicht vorlegen und diesem für die Einsichtnahme 5 Schilling Heller zahlen mußten[71]. Ueberdies mußten sie versprechen, auf Wunsch jedem nach Kräften zu seinem Recht zu verhelfen, der auf ihrem Boden „ainen ächter anfallen" würde, bei Strafe im Unterlassungsfalle. Dabei berührt es höchst merkwürdig, daß der Graf seine richterlichen Befugnisse in Schleitheim als aus den landgräflichen Rechten herstammend darstellte, während er sich 23 Jahre vorher in dem Streit mit Berchtold Keller darauf stützte, daß seine Schleitheimer Vogtei ein reichenauisches Lehen sei. Der immer wieder zu Tage tretenden Tendenz des Grafen, den tatsächlichen Ursprung seiner Schleitheimer Vogtei zu verwischen, traten die Dorfleute, besonders aber Albrecht von Neuenegg als Inhaber der andern Vogteihälfte, ebenso nachdrücklich entgegen. Am 13. Oktober 1432 kam dann der oben besprochene Vergleich der beiden Vogtherren zustande.

Inzwischen suchte Graf Hans seinen Besitz im Randental zu erweitern, indem er 1433 von Hans von Homburg Vogtei und Kelhof in Beggingen um 300 Gulden an sich brachte[72].

[71] Urkunde vom 11. August 1425 im Generallandesarchiv Karlsruhe.
[72] Rüeger, Chronik 443, Anm. 3.

Das schöne Lehen wurde zwar bald zerstückelt, indem die Söhne des Grafen, Sigmund, Heinrich und Hans II., genannten Kelhof um 200 rheinische Gulden an Michel Winkelthaler verkauften[73], während sie, bzw. ihre Nachkommen, bis 1530 ununterbrochen im Besitz der niederen Vogtei verblieben[74]. Die neue Erwerbung beschleunigte den Ausbruch des drohenden Konfliktes mit dem Abt von Allerheiligen und der Stadt Schaffhausen. Als die oben genannten Grafen nach dem 1436 erfolgten Tod ihres Vaters das von diesem in Regensburg erlangte Recht am Randen „mit jagen, hoch- und landgerichten, zöllen, geleiten, wildpännen" ausüben wollten, da wurde man in Schaffhausen stutzig. Das Kloster Allerheiligen und seine Vögte, Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen, erhoben Einspruch gegen die Ausübung jener Hoheitsrechte durch die Grafen von Lupfen. Es kam zum Prozeß, der 1440 an Kaiser Friedrich III. geleitet und von diesem an das Reichskammergericht verwiesen wurde. Auf schaffhauserischer Seite stützte man sich auf eine Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom Jahre 1067[75], in welcher er dem Grafen Eberhard von Nellenburg den Wildbann auf dem Randen verliehen, mehr noch auf eine solche des Grafen Burkhard von 1092[76], in der dieser den Randenforst dem Kloster Allerheiligen vermacht hatte. Vielleicht war in dieser letztern Schenkung auch der Wildbann inbegriffen. „Von irgendwelcher Gerichtsbarkeit ist in beiden Urkunden nicht die Rede."[77]

Zudem war die Schenkung Burkhards von Nellenburg dem Kloster Allerheiligen und nicht der Stadt Schaffhausen gemacht worden. Diese aber hatte im Blick auf ihre bedeutenden Besitzungen im Gebiet der Mundat ein großes Interesse daran, daß der Graf von Lupfen auf dem Randen nicht festen Fuß fasse. Sie bat daher den Abt, sie als Teilhaberin an den Mun-

[73] U.R. 2234.
[74] U.R. 4412.
[75] U.R. 8.
[76] U.R. 9.
[77] Glitsch, Untersuchungen 164.

datsrechten anzunehmen. 1451 kam denn auch zwischen Abt und Stadt ein Vertrag zustande, in dem die hohen Gerichte in der Mundat vom Kloster Allerheiligen an Schaffhausen abgetreten wurden[78]. Der Prozeß zwischen den Grafen von Lupfen und den Schaffhausern zog sich aus verschiedenen Gründen dann jahrelang hin, ohne daß ein Urteil gefällt worden wäre. Die Grafen von Lupfen befanden sich insofern in einer etwas eigentümlichen Lage, als sie die Gefälle der Vogtei Schleitheim sukzessive an den Schaffhauser Bürgermeister Heinrich Barter verpfändet hatten. Anno 1447 schon versetzten sie ihm mit Einwilligung des Lehensherrn Abt Friedrich in der Reichenau für 570 Pfund Heller 28½ Mutt Kernengeld, 1462 für 100 Gulden Kapital 8½ Mutt Kernengeld, und 5 Jahre später für 138½ Gulden 4 Mutt Kernen, 7 Heller Geld und und die Fastnachthühner, „so jährlich von der vogtei fällig sind"[79]. 1468 brach der sogenannte Waldshuterkrieg aus, während dessen die Abhaltung eines gemeinsamen Gerichtstages ohnehin ausgeschlossen war. Lupfen stand auf österreichischer Seite und suchte die mit den Eidgenossen verbündete Stadt an allen Enden zu schädigen, so auch zu Schleitheim, dessen eine Häfte ihr Spital 1438 von Albrecht von Neuenegg käuflich erworben hatte. Das Dorf scheint in diesem Kriege schwer gelitten zu haben. „Des brandes und andershalb, so ... in dem krieg tzwüschen unsern gnedigen herren von Oesterrich und den Aidgenossen geschehen"[80], konnten die Dorfleute dem Grafen von Lupfen die Vogtsteuer nicht rechtzeitig entrichten. Auch hatten sie die ihnen widerfahrenen Unbilden nach Möglichkeit zurückgegeben, indem ihrer etliche Graf Hans „ain vehde und vindtschaft angesagt", einigen seiner Untertanen die Pferde geraubt, deren Besitzer auf Zürcher Gebiet getrieben und dort gefangen genommen hatten. 1469 wurde der Streit durch ein in Radolfzell tagendes Schiedsgericht gütlich beigelegt[81], im Beisein des Abtes Johann von

[78] U.R. 2250.

[79] Staatsarchiv Schaffhausen (Akten) E. A. 4, 3; Urkunde von 1447 im Fürstenbergischen Archiv Donaueschingen.

[80] Urkunde vom 13. Januar 1469 im Generallandesarchiv Karlsruhe.

[81] Ebenda.

Reichenau, einer Abordnung des Dorfes Schleitheim und des Grafen Sigmund, der an Stelle seines Bruders Hans erschienen war. Die gegenseitigen Reibereien hörten indessen nicht auf. Die eidgenössische Tagsatzung verwendete sich in verschiedenen Schreiben an die Grafen von Lupfen und an den Kaiser für die befreundete Stadt[82]. Ihr gegenüber wiederholten die von Lupfen ihre Klage, daß ihnen in der Mundat am Randen, im Gatter- und Westerholz, die sie vom Reich zu Lehen hätten, Schaden zugefügt werde. Kaiser Friedrich lud am 15. Januar 1471 Bürgermeister und Rat abermals vor das Reichskammergericht; doch dieses richtete wieder nichts aus. „Unterdessen herrschte auf dem Randen das Faustrecht."[83] Schon früher hatte Graf Sigmund die Schleitheimer wegen einer Forderung gepfändet, indem er ihnen Vieh wegnehmen ließ. Zwar hatten sie dasselbe zurückerhalten, als sie sich bereit erklärten, auf einem Rechtstag in Ueberlingen Rede zu stehen[84]. Hier wurde entschieden, daß die Schleitheimer innert kürzester Frist dem Grafen 200 Gulden bezahlen oder das Vieh wiederum stellen sollten. Ein von den Parteien bestelltes Schiedsgericht ermäßigte später die Forderung des Grafen auf 50 Gulden[85].

Ein noch stärkeres Stück leistete sich Graf Hans, Sigmunds Bruder. Er forderte etliche Personen von Schleitheim und Grimmelshofen vor sein Landgericht in Stühlingen, wogegen der reichenauische Vogt in Schleitheim, Hans Has, energisch protestierte[86]. Er berief sich darauf, daß Schleitheim als reichenauische Domäne seit uralten Zeiten von der gräflichen Gewalt befreit sei und wünschte, daß der mitgebrachte Freiheitsbrief, wie das früher immer geschehen, verlesen werde. Die lupfischen Amtleute aber pochten auf den Lehenbrief, den Graf Hans 1422 vom Kaiser erworben hatte. Selbstverständlich gab das Landgericht dem Dokument des Grafen gegenüber dem Immunitätsausweis des Klosters den Vorzug.

[82] Bächtold, Erwerbung 134.
[83] Ebenda, S. 135.
[84] Urkunde von 1457 im Fürstenbergischen Archiv Donaueschingen.
[85] Ebenda.
[86] Urkunde von 1458 im Fürstenbergischen Archiv Donaueschingen.

Wie oft hatten die Grafen, wenn es ihnen dienlich war, ihre Vogtei in Schleitheim als reichenauisches Lehen bezeichnet. Jetzt scheuten sie sich nicht, wider besseres Wissen ihre landgräfliche Hoheit auf Kosten der reichenauischen Immunität auszudehnen. Macht ging vor Recht. Zwar hatte Graf Sigmund nicht ganz Unrecht, wenn er 1480 anläßlich neuer Verhandlungen in Konstanz[87] erklärte, „es sei zu seines Vaters Zeit keinerlei Obrigkeit noch hohe Gerichte in der Mundat gewesen"; aber er machte sich der nämlichen Uebergriffe schuldig, wenn er alte Hoheitsrechte des Klosters Reichenau mit Füßen trat. Schaffhausen beklagte sich denn auch schon ein Jahr nachher gegenüber dem Grafen, daß „die von Schlaithain . . . mit üwer gnaden lantgericht in vil weg ersucht und angefochten" würden, und fügte bei, daß es denen von Schleitheim befohlen habe, allfälligen Ladungen künftig keine Folge mehr zu leisten, da das Dorf niemals zur Landgrafschaft Stühlingen gehört habe.

Ebenso gefährlich, wenn vielleicht auch nicht so auffällig wie in Schleitheim, erscheint das Vorgehen des Grafen von Lupfen in Beggingen, wo er die niedere Vogtei allein ausübte. 1483 noch saß Markus Werner als Vogt des Grafen Johann „ze Beggingen an gewonlicher gerichtsstatt"[88], um einen Kaufvertrag zwischen Hans Nydinger von Beggingen und Hans Furer von Schaffhausen zu fertigen. Nun wurden dergleichen Angelegenheiten dem Landgericht in Stühlingen zur Erledigung überwiesen, als ob alle vogtherrlichen Rechte in Beggingen ein Ausfluß der landgräflichen Hoheit wären. Am 19. Mai 1488 z. B. wurden vor Hans Schmid, Landrichter zu Stühlingen, dem Leutpriester Johannes Winz zu Schleitheim zwei Jucharten Acker, „genannt Pfaffenagker", unterhalb Beggingen, zugesprochen[89]. Es scheint, daß der Streit um die Hoheit im Randental in sein kritisches Stadium eingetreten war. Wenn die Stadt Schaffhausen keinen entscheidenden Schritt unternahm, so war die lupfische Territorial-

[87] U.R. 3098.

[88] U.R. 3196.

[89] Urkunde vom 19. Mai 1488 im Generallandesarchiv Karlsruhe.

herrschaft Beggingen binnen kurzem eine vollendete Tatsache. Schaffhausen wandte sich deshalb 1487 nochmals an die Eidgenossen[90]. Wie sehr dieselben sich ihres zugewandten Ortes annahmen, beweist die Ernennung des Berner Stadtschreibers Dr. Thüring Frikart, eines ihrer gewandtesten Diplomaten, als Sachwalter in dieser Angelegenheit. Graf Sigmund und Abt Konrad von Allerheiligen erschienen persönlich in Basel, dieser begleitet von dem in eidgenössischen Kreisen bekannten Bürgermeister Ulrich Trüllerey und dem Stadtschreiber Baumann. Der Abt zeigte sich höchlich beleidigt, daß er als ehrwürdige geistliche Person so schwer verklagt worden, desgleichen die Boten Schaffhausens, daß „der frommen, ehrlichen Stadt des heiligen römischen Reiches" so Schmerzliches widerfahren sei. Kein Wunder, daß auch der Graf „hochgewidmet seines Adels und Herkommens" sich breitzumachen begann. Zur Sache selbst erklärte Dr. Frikart, die umstrittene Gegend habe kein herrenloses Land sein können. Nur dadurch, daß Graf Hans in Regensburg die Wahrheit verschwiegen habe, sei er zu seinem Lehenbrief gekommen. Basel wollte vermitteln, allein seine Artikel wurden verworfen, da der Graf einen Rechtsspruch begehrte. Am 1. Januar 1491 endlich kam zwischen den Parteien ein Vertrag zustande[91], wonach sie mit Reden „still ston" sollten, bis eine vom Kaiser zu ernennende Kommission unter dem Vorsitz des Grafen Heinrich von Fürstenberg die Sache entschieden habe. Zehn Tage später[92] richtete der Graf von Lupfen an den Kaiser die Bitte, er möge den Entscheid in diesem langwierigen Streit dem Grafen von Fürstenberg allein übertragen. Der Kaiser entsprach dem Wunsche; die Parteien mußten sich indessen im Vorneherein verpflichten, sich dem Schiedsspruch bei ihren Würden, Ehren und Treuen zu unterwerfen[93]. Zunächst stellte der Vermittler fest, daß Mundat, Hochgericht, Forst- und Wildbann am Randen, Gatter- und Westerholz dem Grafen von Lupfen als Lehen des „hailgen richs" zugefallen, anderseits dasselbe

[90] Bächtold, Erwerbung 134; ebenso U.R. 3291.
[91] U.R. 3405.
[92] U.R. 3406.
[93] U.R. 3431.

Widum und Eigentum des Gotteshauses Allerheiligen sei. Dann entschied er den Streit dahin, daß Gatter- und Westerholz dem Grafen von Lupfen, „das übrige gezirgk obgemelter Mundat am Randen" Abt, Prior und Konvent des Klosters, sowie Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen zukommen sollten. Die Grenze zwischen den beiden Hoheitsgebieten wurde folgendermaßen bestimmt: „Von der Wuttach hinuff byss in die obristen marck by der letz ob der Schiltstaig (Silstig), und von derselben die straß hinin in die margken ob und an der Schiltstaig, und dieselben staig nieder bis an die müli under Schlaiten (obere Mühle) an dem bach gelegen, und usser der müli den bach uff bis an den etter zu Schlaiten, oberhalb des dorffs, von demselben etter den margken nach das thal uff bitz in die margk by Grimmeltzhover stig in dem bach, und usser derselben den bach für das kilchlin uff zu thal, biß in die marck nebend und oberthalb dem vichfürtlin desselben bachs, und usser derselben durch Füetzer thannen den marckhen nach hinüber bitz in den Füetzerbach, so by Grimmeltzhoven in die Wutach rinnet, und denselben bach hinnider bis in die Wuttach".[94] Kein Teil, so lesen wir in dem vom 27. August 1491 datierten Schiedbrief, soll den andern mehr an seinen Rechten hindern, doch beiden Parteien an ihren Rechten und Gewohnheiten der hohen Gerichte innerhalb des Etters zu Schleitheim, auch den niederen Gerichten, Zwingen und Bännen daselbst unschädlich. Für den teilweisen Gebietsverlust sollten Bürgermeister und Rat von Schaffhausen dem Grafen Sigmund 800 rheinische Gulden zahlen. Beiden Teilen wurden die zu Basel eingelegten Akten wieder zugestellt, mit Ausnahme des Lehenbriefes von Kaiser Sigismund und des Briefes, der die Umschreibung der Mundatsgrenze enthielt. Beide Dokumente wurden Bürgermeister und Rat von Konstanz zur Verwahrung übergeben. Die Basler Rechtssätze wurden aufgehoben. Bei Totschlägen sollte der Teil richten, in dessen Gebiet das Haupt des Erschlagenen lag. Jeder Teil sollte auf seinem Gebietsanteil den Wildbann üben. — Im Ganzen bedeutete der Schiedsspruch einen Sieg der Schaff-

[94] U.R. 3431.

hauser Interessen. Daß die Mundatsgrenze von der Wutach an den Etter des Dorfes Schleitheim zurückverlegt wurde, hatte im Laufe der nächsten 3½ Jahrhunderte noch mancherlei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien zur Folge.

Leider hatte Graf Heinrich von Fürstenberg unterlassen, für den Fall neuer Streitigkeiten einen Vermittler zu ernennen. Als daher Graf Heinrich V. von Lupfen, der Sohn Sigmunds, 1492 einen vom Landgericht zu Stühlingen verurteilten „armen mann, so nie zu Schleitheim angenommen noch berechtiget" war, „gewalticlich und mit macht an die Schiltstaig" hatte „hengken lassen und damit des hailigen gaistes spital ... siner offenbaren gruntlichen gerechtigkait ... zu entsetzen understanden", traten alsbald neue Kollisionen ein. Schaffhausen, welches behauptete, daß der Galgen an der Schiltstaig von jeher die Richtstätte der Schleitheimer, d. h. des reichenauischen Hochgerichts, gewesen sei und daß Graf Sigmund ihn wohl als reichenauischer Vogt, nicht aber als Landgraf benützen dürfe, verlangte an Stelle seines Spitals „umb sölich hochmütig fürnemen und übergriff wandel und abtrag"[95]. Der Graf wies diese Zumutung entschieden zurück, erklärte sich indessen bereit, vor Kaiser Friedrich oder dem römischen König Maximilian sein Vorgehen zu verantworten, „da dann söllichs als von dem hailgen rich zu lehen harflüsst". Neben dem Reichsoberhaupt schlug er den Hauptmann des schwäbischen Städtebundes, die Bischöfe oder Bürgermeister und Räte von Konstanz und Basel, auch den Grafen von Fürstenberg als Vermittler vor. Schaffhausen wandte sich wieder an die Eidgenossen. Diese forderten den Grafen auf[96], der Stadt und ihrem Spital Genugtuung zu leisten, damit diese ihnen „darumb fürer nit zu klag" kämen. Die vom 24. März 1492 datierte Antwort Sigmunds[97] an die Boten der Eid-

[95] Schreiben des Grafen Heinrich von Lupfen an Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen vom 13. Februar 1492, im Staatsarchiv Schaffhausen.

[96] Schreiben der Tagsatzung in Zug an Graf Heinrich von Lupfen vom 29. Februar 1492. Staatsarchiv Schaffhausen.

[97] Schreiben des Grafen Heinrich von Lupfen an die Eidgenossen vom 24. März 1492. Staatsarchiv Schaffhausen.

genossen gab dem ihm gemachten Vorwurf wegen seines „hochmütigen fürnemens" recht. Er ignorierte den im vorhergehenden Jahr abgeschlossenen Vertrag vollständig, berief sich auf Gewohnheit und Herkommen der Grafschaft Stühlingen (!) und behauptete, daß der Galgen an der Schiltstaig in dem seinem Vater vertraglich zugeteilten Bezirk stehe. Ja er verfehlte nicht, nochmals darauf hinzuweisen, daß er „uss kraft königlicher lyhung und begnadung von wyland könig Sigmunden, ... mynen anherrn beschehen", gehandelt habe. Seine Vorfahren hätten nicht allein die im Etter des Dorfes Schleitheim, sondern auch die im Gebiet der Mundat und in der Grafschaft Stühlingen aufgegriffenen Missetäter an der Schiltstaig hängen lassen, wie solches aus den zu Basel ins Recht gelegten Briefen deutlich hervorgehe.

Diese Antwort war noch nicht im Besitz der Eidgenossen, als diese am 26. März zu ihrer Tagung in Luzern zusammentraten[98]. Sie konnten nicht verstehen, daß der Graf fast einen vollen Monat dazu benötigt habe und richteten erneut die Forderung an ihn, Schaffhausen in der besagten Angelegenheit Genugtuung zu leisten. „Sömlichs", so schließt das Schreiben, „wellent nicht underwegen lassen, dann söllte das ouch nit beschehen, könden wir anders nit achten, dann das wir harinne von üch verschreyt und verlacht wurden". Inzwischen war die Antwort des Grafen, worin er sich zu Recht erboten hatte, in die Hände der Eidgenossen gelangt. In etwas verbindlicherem Ton ersuchten sie ihn jetzt[99], auf der Anfang Juli zu Baden stattfindenden Tagsatzung zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Anwalt dahin abzusenden, damit der Handel mit Schaffhausen gütlich beigelegt werden könne. Wirklich erschien am festgesetzten Tage die Gesandtschaft des Grafen, desgleichen eine solche von Schaffhausen. Es gelang, „sy nach allerlei müy und arbeit in der gütlicheit" zu bereden, also, daß sich beide Teile bereit erklärten, die An-

[98] Schreiben der Tagsatzung in Luzern an Graf Heinrich von Lupfen vom 3. April 1492. Staatsarchiv Schaffhausen.

[99] Schreiben der Tagsatzung in Zug an Graf Heinrich von Lupfen vom 15. Mai 1492. Staatsarchiv Schaffhausen.

gelegenheit zu endgültigem Entscheid einem Schiedsgericht mit Ritter Konrad Schwend, Bürgermeister von Zürich, als Obmann, vorzulegen[100]. Ueber den Spruch dieses eidgenössischen Schiedsgerichtes ist nichts Genaueres bekannt; doch ist anzunehmen, daß er im allgemeinen die Klage der Schaffhauser schützte. Von größerer Bedeutung noch als dieser Zwischenentscheid ist die Tatsache, daß die ganze Sachlage am Ende des Prozesses noch ebenso unabgeklärt war wie bei dessen Beginn im Jahre 1440. In Wirklichkeit konnte eben weder die eine noch die andere Partei das objektive Recht auf die umstrittene Hoheit für sich in Anspruch nehmen; man stritt sich um den Besitz eines wehrlosen Dritten, der Abtei Reichenau, deren alleingültige Rechtstitel weder dem Machtprinzip des sich entwickelnden Landesfürstentums noch demjenigen der nach einem Territorium strebenden Stadt etwas bedeuteten. Daß nicht die ganze Mundat der Landgrafschaft Stühlingen zugefallen war, vermochte Graf Sigmund nicht sobald zu verwinden; auch dem Reichsoberhaupt, dessen Sympathien für Lupfen durch die Ereignisse vom Jahre 1499 noch verstärkt worden waren, scheint die Lösung des Fürstenbergers nicht recht entsprochen zu haben. Denn als der Abt von Allerheiligen anno 1500 es versäumte, vom Kaiser die Mundat als Reichslehen neu zu empfangen, da teilte ihm dieser mit, daß er dasselbe als heimgefallen betrachte und es seinem lieben und getreuen Rat und des Reiches Schatzmeister, Hans von Landau, verliehen habe[101]. Eine praktische Bedeutung scheint diese Belehnung zwar nicht gehabt zu haben.

Der Entscheid von Zürich hatte allem Anschein nach auch auf die Verhältnisse in Beggingen seine Rückwirkung; denn am 31. Mai 1493 saß Hans Kuchihans von Eberfingen anstatt seines Herrn, des Grafen Heinrich von Lupfen, wieder im Dorfe selbst zu Gericht[102]; die Begginger brauchten mit ihren täglichen Rechtsanliegen künftig nicht mehr vor den Schran-

[100] Original-Abschied der Tagsatzung vom 6. Juli 1492. Staatsarchiv Schaffhausen.

[101] U.R. 3660.

[102] U.R. 3495.

ken des Landgerichtes zu erscheinen. Für unsere Nachbarn oben im Tal lagen die Dinge auch hinsichtlich des Hochgerichtes nunmehr klar; durch den neuen Verlauf der Mundatsgrenze waren sie jetzt schon ganz unter schaffhauserische Oberhoheit gekommen.

Die äußeren Verhältnisse sorgten ebenfalls dafür, daß die lupfische Macht sich nicht dauernd über die Talschaft Schleitheim ausbreitete. Wir erinnern uns, daß die Grafen von Lupfen schon bald nach Beginn des Streites mit Schaffhausen den gesamten Jahresertrag ihrer halben Vogtei, nämlich 40 Mutt Kernen und 7 Pfund Heller samt den Fastnachthühnern Bürgermeister Heinrich Barter verpfändet hatten[103]. Zwar hatten sie sich die Wiedereinlösung des Pfandschillings vorbehalten; diese war jedoch nicht erfolgt, und Barters Enkel verkaufte sein Zinsguthaben um 573 rheinische Gulden an seinen Vetter Hans Ziegler[104]. Zu Anfang des Schwabenkrieges, am 3. März 1499, war der Gläubiger noch nicht im vollen Besitz der vorjährigen Kornzinse, und doch gebot die Not der Zeit, die letzten Nahrungsquellen zu fassen. Deshalb forderten Bürgermeister und Rat den Grafen auf, Ziegler das schuldige Getreide, welches tatsächlich vorhanden sei, zu entrichten. Vermutlich blieb ihr Begehren unbeantwortet; doch nun hatte Schaffhausen ein gewisses Recht, seine Hand auf das ganze Dorf zu legen. Als die durch den Krieg geängstigten Dorfleute mit Hab und Gut in der Stadt Zuflucht suchten, wurden sie nur gegen geleisteten Huldigungseid in deren Mauern aufgenommen. Wir besitzen hierüber folgenden kurzen, aber vielsagenden Bericht eines Augenzeugen: „In dem krieg, der gewesen ist im 1499. jar, do hattend wir lib und gut zu Schaffhusen geflöckt. Do wotend sy uns nit behalten, wir schwürind den inen“[105].

Die ökonomischen Verhältnisse des Grafen Sigmund wurden durch den Krieg wenig gebessert; bald hernach[106] sah er sich genötigt, um 200 rheinische Gulden auch den Ertrag

[103] Staatsarchiv E A 5, 1 (Akten).

[104] Ebenda.

[105] Staatsarchiv A A 26, 6 (Akten).

[106] Urkunde vom 3. September 1501, Generallandesarchiv Karlsruhe.

seiner Begginger Vogtei zu verpfänden[107]. Die Erkenntnis, daß Schaffhausen, welches im abgelaufenen Kriege tapfer an der Seite der Eidgenossen gekämpft hatte und erst vor wenigen Wochen als vollberechtigter Ort in deren Bund aufgenommen worden war, in seinem Streben nach Erwerbung eines abgerundeten Territoriums sich zum Aeußersten bereit fände, mochte neben finanziellen Erwägungen den Grafen zur Verpfändung seiner Vogtrechte veranlassen. Immer weniger konnte er daran denken, früher gehegte Pläne hinsichtlich der Ausdehnung seiner Landgrafschaft über die Wutach jemals zu verwirklichen. Um so wichtiger war für ihn die Abrundung seines Herrschaftsgebietes auf der rechten Seite der Wutach. Zu diesem Ende erwarb er am 20. Dezember 1512 von dem Schaffhauser Ratsherrn Hans Keller und seiner Gemahlin Justina von Fulach um 500 rheinische Gulden die Dörfer Weizen und Brunnadern[107a]. Sigmund beschloß sein unruhiges Leben am 28. Dezember 1524, ohne einen leiblichen Erben zu hinterlassen. Sein Besitztum in Schleitheim fiel an zwei Söhne Graf Heinrichs, Wilhelm und Christoph von Lupfen. Sie waren es, welche im Jahr 1530 mit der Stadt Schaffhausen jene bekannte Tauschhandlung vornahmen, durch welche unsere Talschaft endgültig schaffhauserisch und damit auch schweizerisch geworden ist.

Infolge seines Uebertrittes zur Reformation hatte Michael Eggenstorfer, Abt zu Allerheiligen, sein Kloster mit Häusern, Rechten und Besitzungen der Stadt Schaffhausen abgetreten. Es lag in dem Streben des politisch erstarkten Gemeinwesens nach Abrundung seiner Herrschaft, entferntere Güter und Rechte des ehemaligen Klosters gegen näherliegende zu vertauschen. Im Blick auf das bis anhin gespannte Verhältnis zu den Landgrafen von Lupfen mußte es Schaffhausen daher sehr erwünscht sein, daß Wilhelm und Christoph sich bereit finden ließen, ihre halbe Vogtei zu Schleitheim gegen die Vogtei Grafenhausen und Schluchsee an die Stadt abzutreten[108]. Bedauerlich für die Folgezeit war jedoch, daß die

[107] Gläubiger war der Schaffhauser Bürger Gangwolf Trüllerey.
[107a] Rüeger, Chronik 813 Anm. 1.
[108] U.R. 4412.

Grafen von Lupfen die Hoheit über das Gatter- und Westerholz samt dem Forst sich vorbehielten und die gegenseitigen Schikanen noch weitere 300 Jahre andauerten. Einen ähnlichen Vorbehalt machte allerdings auch Schaffhausen, indem es sich auf Anraten seines Sachwalters in Grafenhausen drei Hölzer, darunter den Berg Staufen, sicherte.

Am 4. März 1530[109] bestätigte Graf Christoph von Lupfen dem Rat von Schaffhausen den Empfang des Tauschbriefentwurfes. Zur Verhütung weiterer Mißverständnisse korrigierte er mit Einwilligung seines Bruders Wilhelm die durch den Vertrag von 1491 bestimmte Mundatsgrenze. Nach ihrer Regulierung zog sich dieselbe „von der Wutach hinuff bis an die obristen margk bey der letz ob der Schiltstaig, von derselben strass hinin bis in die margk an der Schiltstaig, und dieselben Schiltstaig nider bis an die margk ob dem capelle hinder dem hochgericht, von dannen in die margk under der müli, von dannen in der margkh hinder dem dorff uff dem Burgkle (Bohl) bey dem birbom, von derselben in die margkh by dem rietböschigen möslin (Steineten), von derselben ob dem dorf hinus in den bach, darnach den bach hinuff bis in die margkh zu tal bey dem kilchle, und usser derselben für uff bis in die margkh ob dem tal, und usser derselben den margkhen nach hinüber bis in den bach, so bey Grimmeltzhoven hinab in die Wuttach rynnet, und denselben bach nider bis in die Wutach."

Schaffhausen wurde gebeten, obige Korrektur in den Tauschbrief aufzunehmen und diesen nach endgültiger Redaktion zurückzusenden. Bald nachher ersuchten die Vertragschließenden den Abt von Reichenau um seine Einwilligung in den Tausch. Als diese längere Zeit ausblieb, wiederholte der Graf von Lupfen anfangs November sein Gesuch mit dem Bemerken, die Sache sei schon „verwilt" und der Zeitpunkt gekommen, wo mit dem Einzug der Vogtsteuer begonnen werden müsse. Auch Bürgermeister und Rat von Schaffhausen wurden in diesem Sinne beim Abt vorstellig, der unterm 17. November 1530 ihrem Wunsch entsprach[110]. Die Einwilli-

[109] Speißegger, Register Nr. 30.

[110] U.R. 4412 Beilage.

gung geschah unter dem Vorbehalt, daß die Stadt als nunmehr einziger Vogtherr in Schleitheim ihr Lehen regelmäßig zu empfangen und hierüber einen Revers zu Handen des Klosters auszustellen habe. Sie mußte schriftlich versprechen, das Gotteshaus und seine Leute zu Schleitheim bei ihren Freiheiten, Zinsen, Zehnten, Steuern, Gülten, altem löblichem Herkommen und Gebräuchen nach Kräften zu schützen.

Die schöne Hoffnung, daß durch den erwähnten Tauschvertrag alle Ursachen zu Streitigkeiten zwischen den beiden Kontrahenten restlos beseitigt würden, erwies sich, wie bereits erwähnt, als trügerisch. Schaffhausen aber war durch die Erwerbung der ganzen Vogtei Schleitheim und der niedern Gerichte in Beggingen seinem Ziele um einen bedeutenden Schritt näher gekommen, und schon rüstete es sich für den letzten großen Ringkampf mit dem Lehensherrn selbst, dem Abt in der Reichenau.

C. *Der Huldigungsprozeß.*

Bald nach dem Erwerb des halben Dorfes Schleitheim durch den Spital forderten Bürgermeister und Rat namens der Stadt von den Dorfleuten die Huldigung[111]. Allein diese widersetzten sich dem Ansinnen und führten Klage in der Reichenau. Der Abt protestierte in einem Schreiben vom 15. Januar 1467[112] gegen die gestellte Zumutung und verwies die Stadt, sofern sie von ihrem Vorhaben nicht abstehen wolle, auf das früher gemeinsam bestimmte Schiedsgericht, den Rat in Ueberlingen. In seiner Antwort vom 5. März desselben Jahres[113] nahm Schaffhausen den Rechtsvorschlag auf. Unterdessen brach der Waldshuterkrieg aus, und erst nach acht Jahren standen die beiden Parteien vor dem Rat in Ueberlingen einander gegenüber[114]. Die Stadt war vertreten

[111] Zu diesem ganzen Abschnitt vgl. Kirchhofer, Neujahrsgeschenke XIX, 7ff.; ferner Bächtold, Erwerbung 175—182. Der Abschnitt stellt einen verbesserten Abdruck dar aus Wanner, Schleitheim I, 138—154.

[112] Siehe die Prozeßakten, Staatsarchiv A A 26, 5.

[113] Ebenda.

[114] U.R. 2906.

durch die beiden Spitalpfleger Burkhart Bayer und den Altbürgermeister Hans Am Stad, Schleitheim durch eine nicht näher genannte Abordnung. Namens des Spitals sprach Hans Am Stad, ein vielfach erprobter und in eidgenössischen wie in süddeutschen Kreisen bekannter Staatsmann[115]. Er wies den vom kaiserlichen Hofgericht in Rottweil ausgestellten Kaufbrief vom Jahre 1438 vor, ebenso ein Missiv Albrechts von Neuenegg an die von Schleitheim, worin dieser seine bisherigen Untertanen des Eides gegen sich entließ und sie aufforderte, den Pflegern des Spitals zu huldigen. Auf dieser Huldigung, meinte Am Stad, müsse Schaffhausen „als Regiment seines Gotteshauses" bestehen, da die Stadt ihre Untertanen zu Schleitheim „mit Tür und Tor beschließe" und diese in des Spitals hohen und niederen Gerichten säßen. Dr. Balthasar Meßnang als Fürsprecher der Gemeindevertretung von Schleitheim führte aus, daß die Dorfbewohner von jeher den Abt in der Reichenau als ihren rechtmäßigen Herrn betrachtet, daß sie deshalb nur ihm, niemals aber den Vögten gehuldigt hätten. Er bestritt sogar die Rechtmäßigkeit der Kaufhandlung, weil weder der Abt als Lehensherr noch die Schleitheimer zu der Fertigung eingeladen worden seien. „Es möchte ouch einer verkoffen, das nit sin wär." Besonderen Nachdruck legten die Schleitheimer darauf, daß sie „von eigenschaft wegen" dem Abt in der Au gehörten, „der ouch da väll und geläss" habe. Im übrigen erklärten sich die Abgeordneten namens der Gemeinde bereit, bisher geübte Dienste den Vögten gegenüber — eine Wiese am Randen zu mähen und zu heuen[116] — weiterhin zu leisten. Am Stad erklärte, daß auch der Spital von jeher Leibeigene in Schleitheim besessen[117] und durch den Kauf von Albrecht von Neuen-

[115] Vgl. des Verfassers Artikel im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz.

[116] Es handelt sich um die sogenannte „Heerenwies". Vgl. Top. Atl. Blatt 14.

[117] Der Rodel über des Spitals Rechte und Gefälle zu Schleitheim und Umgegend von ca. 1450 besagt: „Item dis sind die aigenlüt, der meyer zu Wetzenhofen, sin wib und alle ire kind, no der Ron und der Bogk, Gerung Ron und sin muter, Hanns Barter, „der Blötscher".

egg weitere übernommen habe. Sodann habe er selbst als Bürgermeister der Stadt das Lehen nach aller Form Rechtens vom Abt in der Reichenau empfangen. Schleitheim aber bestand darauf, daß die Huldigung gegenüber dem von Neuenegg sich niemals glaubwürdig nachweisen lasse. Vor allem lehnten die Dorfleute die Verpflichtung „zu raisen und zu dienen" aufs entschiedenste ab. Wenn man bedenkt, daß die Eidgenossen und ihre zugewandten Orte in dieser Zeit alle Augenblicke bewaffnet auszogen, um wirkliche oder vermeintliche Rechte gegenüber Fremden zu behaupten, so kann man verstehen, daß unsere Bauern gerade diese Auflage nicht auf sich nehmen wollten. Das Urteil des Schiedsgerichtes lautete: Nachdem die Schleitheimer nicht bestreiten, daß sie in des Spitals hohen und niederen Gerichten sitzen, so sollen sie Schaffhausen als Vertreter des Spitals Gehorsam schwören, „sy mögen dann erwysen, dass sy dem von Nünegk und seinen vorfarn" nie geschworen haben. Den Schleitheimern fiel es nicht schwer, diesen Beweis zu erbringen, und schon Ende Oktober 1475 standen die beiden Parteien neuerdings vor dem Rat in Ueberlingen[118]. An Stelle des Spitalpflegers führte auch diesmal Altbürgermeister Am Stad die Sache der Stadt, während die Schleitheimer durch Hans Haberling, den Ammann der Reichenau, verbeiständet wurden. Folgende sechs Zeugen sollten überdies die früher gemachten Angaben der Gemeinde bestätigen: Herr Konrad Simler, Priester, Has von Alenspach, Henseler von Grimmelshofen, Ulrich Tübelher von Hallau, Hans Rain und Hans Hösy von Schleitheim. Der allzeit schlagfertige Gegner bemühte sich, die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen in Frage zu stellen. Konrad Simler sei vom Gotteshaus in der Reichenau bepfründet; er stamme von Schleitheim und habe allda seine Verwandten. Ehe er das Priesteramt erlangt, sei er Leibeigener des Klosters gewesen. Als Simler jedoch in Gegenwart seines Herrn, des Abtes, einen Eid „zu Gott und den Heiligen" schwur, daß er weder Gewinn noch Nachteil aus der Sache ziehe, wurde er als Zeuge anerkannt. Auch Has von Alenspach wurde an-

[118] U.R. 2919.

gefochten. Er sei, so behauptete Am Stad, Leibeigener des Klosters; „er habe ouch das feur (d. h. seinen Herd) zu Schlaithain". Zudem sei er früher bereits als reichenauischer Vogt gegen den Spital vor Gericht aufgetreten. Haberling versuchte diese Einwände zu entkräften. Has wohne nicht mehr in Schleitheim, sondern in Alenspach (am Untersee), seine Güter lägen größtenteils in Schaffhausen. Dennoch wurde er als Zeuge vom Gericht verworfen, weil er sich weigerte, durch einen Eid seine Interesselosigkeit am Ausgang der Sache darzutun. Auch Hans Hösy von Schleitheim wurde abgelehnt, obschon die Dorfanwälte als Garantie für die Zuverlässigkeit seiner Aussagen sein hohes Alter (d. h. seine weitreichende Erinnerung) ins Feld führten. Die andern drei Vorgeschlagenen leisteten den gewünschten Eid und wurden darauf mit Simler verhört. Zwei Zeugen, Hans Möchelin von Hallau und Thomann Ammann von Schleitheim, ließen sich schriftlich vernehmen; andere, welche die Schleitheimer auf diesen Tag unmöglich hatten beibringen können, wünschten sie später noch zu stellen. Trotz der Einrede Am Stads, „die sache sye lang umbzogen", wurde dem Wunsche entsprochen. Die Abgeordneten bezeichneten Graf Johann von Lupfen, Junker Pfost von Neuenegg, Clewin Helin von Füetzen, Henslin Schlaithain von Mellingen und Ulin Nünmüller von Schleitheim und versprachen, diese Zeugen auf Anfang Dezember 1475 beizubringen[119]. Indessen stand ihnen auf den anberaumten Rechtstag nur einer zur Verfügung. Der Graf von Lupfen war landesabwesend; Pfost von Neuenegg, todkrank und bereits mit den Sterbesakramenten versehen, ließ sich nicht mehr vernehmen, und einer der Genannten war inzwischen gestorben. Ulin Nünmüller mußte vorerst vom Obervogt in der Reichenau aus der Leibeigenschaft entlassen werden, um nach Ablegung des geforderten Eides als Zeuge auftreten zu können. Am 25. Januar 1476 urteilte der Rat zu Ueberlingen[120], die von Schleitheim hätten die Richtigkeit ihrer Behauptung hinreichend bewiesen. Sie seien nicht schul-

[119] U.R. 2919.
[120] U.R. 2920.

dig, den Vögten des Spitals weiter zu huldigen, als wie sie solches des Gerichtes halben bisher schon getan hätten, ausgenommen die Leibeigenen, welche der Spital von Albrecht von Neuenegg erkauft habe. Wie zu erwarten stand, nahmen die Schleitheimer das Urteil an, Schaffhausen dagegen nicht. Es appellierte unverzüglich an Kaiser Friedrich III.[121]. Vor Hans Blattmann, alt Hofmeister zum Paradies, Clewin Singer von Langwiesen, Hans Vögelin, Müller zu Neuhausen, Claus Binder und Hans Rusch von Schaffhausen als Zeugen setzte der kaiserliche Notar Johannes Greschhart von Kaisersberg am 2. Februar in der Kaufleutentrinkstube zu Schaffhausen („uff der louben vor der stuben") die entsprechende Urkunde auf. Zwölf Tage später erschien er persönlich zu Schleitheim im Hause des Vogtes Hans Wanner, genannt Gerung, und verlas sie den „erbern, frommen, den vögten und der gemaind des benannten dorffs Slaithain" in Gegenwart von Johannes Wintz, Leutpriester daselbst, Johannes Soler, Landschreiber, und Heinrich Schinder, Landweibel zu Stühlingen.

Zu der obschwebenden Streitfrage kam bald eine weitere Unstimmigkeit zwischen den prozessierenden Parteien. Die Stadt verbot den Schleitheimern, das Wild am Randen, welches ihre Kulturen schwer schädigte, zu schießen. Alsbald beschwerten sich die Dorfleute deswegen bei ihrem Herrn, dem Abt von Reichenau. Dieser befahl ihnen nachdrücklich Nichtbeachtung dieses Verbotes und reichte Ende Juni 1476 bei Abt und Rat von Schaffhausen einen diesbezüglichen Protest ein[122]. „Lenger dann yemand verdenken mög" hätten seine Untertanen von diesem Rechte Gebrauch gemacht; er selbst könne nicht zugeben, daß ihm an seiner Herrschaft irgendwelcher Abbruch geschehe. Nötigenfalls werde er auch in dieser Sache auf einen gerichtlichen Entscheid dringen.

Inzwischen hatte der Rat Peter Gamp mit der Appellationsurkunde nach Neustadt zum Kaiser gesandt. Infolge des verwahrlosten Zustandes des Reichshofgerichtes ließ derselbe die meisten der bei ihm eingegangenen Rechtssachen mit Um-

[121] U.R. 2920, im Anhang zur Urkunde.

[122] Staatsarchiv A A 26, 5 (Akten).

gehung des letzteren durch delegierte Kommissäre erledigen. So beauftragte er am 26. Oktober 1476 den Rat zu Zürich[123], in dieser Sache zu sprechen. Anfänglich schien es, als ob dieser seiner Aufgabe sich rasch entledigen werde. Er berief die Streitenden zu einem ersten Vorstand auf den 20. Januar 1477[124]. Wenige Tage zuvor waren die eidgenössischen Truppen, darunter 1500 Zürcher, geführt von Hans Waldmann, siegreich von Nancy heimgekehrt. Der Krieg gegen Karl den Kühnen von Burgund hatte seinen für die Eidgenossen ruhmreichen Abschluß gefunden. Schaffhausen, das seit Beginn des Waffenganges entschlossen an der Seite der Eidgenossen gestanden, das 1474 vor Héricourt mit den Zürchern auf dem linken Flügel gekämpft, das im Oktober 1475 neuerdings seine Mannschaft nach Bern gesandt, vor allem aber bei Grandson im Gewalthaufen der Eidgenossen wacker mitgestritten und die schmähliche Flucht des burgundischen Heeres mit herbeigeführt hatte[125], sah dem Spruch des Zürcher Rates mit vermehrter Zuversicht entgegen. Es war wohl kein Zufall, daß es zwei Tage zuvor an Stelle des betagten Hans Am Stad gerade den Führer seines Kriegskontingentes, Bürgermeister Ulrich Trüllerey, als seinen Anwalt bezeichnete[126]. Schon früher war er als Ratsbote nach Zürich gekommen und durch seine Vermählung mit Adelheid Schwend, der Schwester des Ritters Konrad Schwend, mit den dortigen Staatslenkern in engere Verbindung getreten. Auf manchen eidgenössischen Tagungen hatte er die mächtigen „Puntsgenossen" schätzen gelernt. Er war es auch, der mehr als irgend ein anderer den Anschluß seiner Vaterstadt an die Eidgenossenschaft betrieb und mit großer Umsicht vorbereitete. Trüllerey ließ nichts unversucht, Schaffhausen gegenüber Schleitheim und dem Abt von Reichenau den Erfolg zu sichern. Dabei sah er sich durch die Ungeschicklichkeit der Gegenpartei in seinen Bemühungen unterstützt. Der Abt, von den Schleitheimern um Abstellung des Rechtstages

[123] Staatsarchiv A. A. 26, 5.
[124] Ebenda.
[125] Henking, Schaffhausen im Mittelalter 280f.
[126] Staatsarchiv A A 26, 5.

gebeten, sandte seinen Boten am 19. Januar[127] „zu nacht ylentz" mit dem bezüglichen Schreiben nach Schaffhausen. Durch diesen Aufschub hoffte auch er Zeit zu gewinnen. Auf den 6. Februar lud Zürich die beiden Parteien wiederum vor[128]. Diesmal erschienen als Vertreter der Gemeinde Schleitheim Hans Wanner, Vogt, Hans von Tal, genannt Hösy, und Burkard Russenberg; allein als der Abt gegen die vom Kaiser ernannte Kommission protestierte, enthielten sie sich jeglicher Antwort auf die Klagen der Spitalvertreter. Am dritten Tag fochten die Anwälte der Gemeinde die Appellation selbst an, zogen aber auf den Widerspruch der Boten von Schaffhausen die Vollmacht zu antworten hervor. Am zweiten und dritten Tage war Abt Johann wieder anwesend, „hoch anführend, wie sehr diese Sache das heilige Reich und seine Stiftsregalien berühre"; er könne dazu unmöglich schweigen[129]. Nach dem Spruch des Zürcher Rates wurde der Streit nun schriftlich geführt. Pfleger und Meister des Spitals sollten ihre Klage aufsetzen und sie denen von Schleitheim binnen 14 Tagen zustellen; diesen wurde für ihre Antwort darauf die nämliche Frist gesetzt. Alsdann sollten die Spitalvertreter innert zwei Wochen ihre Widerrede schreiben und die Schleitheimer ebenso rasch auch dazu sich äußern. Endlich wurde jeder Partei nochmals eine gleich lange Frist für ihre Schlußrede zugebilligt. Dieser Beschluß der kaiserlichen Kommission zeigt deutlich, wie umständlich die damalige Prozeßführung sich gestaltete. Wie früher schon bestritten die Schleitheimer die Rechtsgültigkeit der Kaufhandlung zwischen dem Spital und Albrecht von Neuenegg, desgleichen, daß sie in des Spitals hohen und niederen Gerichten säßen. Zuzugeben sei, daß der Spital etliche Rechte in Schleitheim als Lehen vom Herrn in der Reichenau empfangen habe, so das Meieramt und einige Vogtrechte. Auch anerkannten sie, daß der Abt, welcher als geistlicher Fürst das Blutgericht nicht selber ausüben könne, den Organen des Spitals das Richteramt übertragen habe.

[127] Staatsarchiv A A 26, 5.

[128] Ebenda.

[129] Kirchhofer, Neujahrsgeschenke XIX, 8.

Schleitheim sei wie andere reichenauische Dörfer in die Freiheiten des Klosters eingeschlossen. Die Dorfleute hätten auch je und je von diesen Freiheiten Gebrauch gemacht. Wenn sie einzeln oder mehrere miteinander vor fremde Gerichte zitiert worden seien, so hätten sie stets dem Abt ins Recht antworten müssen. Allerdings säßen sie in des Spitals „schirm und frieden", aber derselbe sei vom Herrn in der Reichenau als Vogt gesetzt, „sy zu befriden und zu schirmen und nit zu unfriden". Zur Bekräftigung ihrer Behauptung wiesen die Abgeordneten die Offnung des Dorfes vom Jahr 1443 vor, ein Zeichen, wie sehr die Schleitheimer als rechtliche Körperschaft, als politische Gemeinde sich zu fühlen begannen. Auch sei, so führte die Gesandtschaft weiter aus, keineswegs nachzuweisen, daß sie jemals einem andern als dem Abt in der Reichenau Gehorsam geschworen hätten. Sie vergaß auch nicht darauf hinzuweisen, daß der Graf von Lupfen die andere Hälfte der Vogtei zu Lehen besitze, deswegen aber nie das Ansinnen an die Schleitheimer gestellt habe, ihm zu huldigen. Wenn es dazu kommen sollte, daß sie nicht nur ihrem rechtmäßigen Herrn, sondern auch den beiden Vögten, Schaffhausen und Lupfen, gegenüber eides- und dienstpflichtig würden, so wären ihnen damit „dry burdin uffgelegt, an deren ainer sy vast genug zu tragen" hätten. Wenn nämlich die „armen lüt" von Schleitheim Weib und Kinder verlassen und in den Krieg ziehen müßten oder vertrieben würden, so lägen ihre Felder unbebaut, „ir brott und libsnarung wäre inen vom mund abgeschnitten", der Abt käme nicht zu seinen Zinsen und Zehnten und wäre alsdann außerstande, den Vögten ihre Schirmgült und Vogtrechte auszurichten. Befremdlich sei auch, daß Pfleger und Meister des Spitals sich nur auf das zuerst ergangene Urteil des Rates von Ueberlingen berufen hätten, während doch das Endurteil jenes Schiedsgerichtes als maßgebend betrachtet werden müsse.

Schaffhausen bestand darauf, daß die Vertreter von Schleitheim laut dem in Ueberlingen ergangenen Urteil die hohen Gerichte des Spitals anerkannt hätten. Die Anwälte der Gemeinde bestritten dies, wiederum mit der Erklärung, diese

Gerichte seien nur ein Ausfluß der Rechte des Abtes. Das Schreiben Albrechts von Neuenegg, worin dieser sie aufforderte, dem Spital zu schwören, wie sie ihm gegenüber getan, nannten sie „ein schlechtes brieflein". Nach dem Verhör der Zeugen in Zürich — es dürften die gleichen gewesen sein, die in Ueberlingen gestellt wurden —, begehrte Schaffhausen einen neuen Tag zur Einsprache gegen dieselben[130]. Nun aber ruhte der Streit einige Jahre. Der Amstaldenhandel und die kriegerischen Unternehmungen der Eidgenossen jenseits des Gotthard zogen aller Aufmerksamkeit auf sich. Erst am 16. Juni 1481[131] wurde durch Bürgermeister Heinrich Göldi ein Vertrag vereinbart, wonach die Verhandlungen bis auf weiteres eingestellt wurden, vorbehältlich der beidseitigen Rechte und Ansprüche. Das Verhältnis zwischen den beiden Parteien scheint sich übrigens mit der Zeit etwas gebessert zu haben; denn am 20. Oktober 1488[132] ließ sich Abt Johann von Reichenau dazu herbei, daß Schaffhausen des Spitals Vogteianteil in Schleitheim künftig nicht mehr jedes Jahr, sondern nur beim Regierungsantritt eines neuen Abtes und nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch als Lehen empfangen mußte. Alsdann aber sollten Pfleger und Meister des Spitals den Bürgermeister von Schaffhausen zum Empfang des Lehens nach der Reichenau entsenden. Der Abt verstand sich auch dazu, daß der schaffhauserische Lehenträger solange zu keinem „Manntage" (Aufgebot der Dienstleute) außerhalb der Stadt erscheinen müsse, bis das Kloster die 65 Gulden, welche es vor Jahren dem Spital aus der Vogtei Schleitheim und andern Unterpfändern verkauft, wieder gelöst habe.

Der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb, gaben auch die Dorfleute endlich nach. Denn im Ratsprotokoll vom 6. post Laetare 1498 lesen wir: „Hat ain ganz gemain von Schlaithaim uns, als die unsern, one alle fürwort gewertig und gehorsam ze sind, geschworen". Das Jahr 1499 mit seinen Kriegswehen machte die Schleitheimer vollends mürbe. Als die schwäbischen Truppen nach ihrer Niederlage bei Hallau

[130] Staatsarchiv A A 26, 5.
[131] U.R. 3133.
[132] U.R. 3332.

am Ostermontag dieses Jahres nach Engen sich zurückzogen, verbrannten sie Schleitheim und Beggingen[133]. In der Eile des Abzuges ließen sie im „Kühtal" ihre beste Büchse zurück. Die Schleitheimer hatten sich vor dem Ueberfall mit Hab und Gut nach Schaffhausen geflüchtet. Die Stadt aber nahm sie erst nach erfolgter Huldigung in ihren schützenden Mauern auf. Der Abt willigte ein, daß die Schleitheimer auf die Dauer des Krieges der Stadt schwören sollten. Nach Verlauf desselben schickte sie ihren Bürgermeister Konrad Barter in das Dorf, der die Leute ihres Eides gegen Schaffhausen entließ und sie zugleich anwies, wiederum dem Abt in der Reichenau als ihrem „rechten natürlichen herrn" zu schwören[134]. Hieran erinnerten später die Schleitheimer gerne, um zu beweisen, daß die Stadt selbst den Abt als ihren wahren Herrn angesehen hätte. Bei ihrem ebenso scharfen als zielbewußten Vorgehen stützte sich dieselbe immer wieder auf die Eidgenossen, mit denen sie sich in mannigfachen Sorgen und Nöten wie auch in glorreichen Kämpfen aufs engste verbunden hatte. Die schweizerischen Bundesbrüder konnten sich zwar bisweilen des Eindrucks nicht erwehren, daß Schaffhausen in der Verfolgung seiner Interessen allzu rasch vorgehe. Als nämlich im Frühjahr 1501 der Abt von Reichenau dem Spital noch „etliche vogtrechte" schuldete, mahnte der Meister desselben die Schleitheimer „in leistung", welche Zumutung sowohl beim Abt als auch bei den Dorfleuten auf entschiedenen Widerstand stieß[135]. Jener machte vorläufig eine Abschlagszahlung von 20 Gulden und bat gleichzeitig den Rat von Schaffhausen, sich bis Pfingsten zu gedulden, wo das Kloster „wein und anderes" verkaufen werde. Schaffhausen gab sich mit dem Anerbieten nicht zufrieden. Der Abt wandte sich deshalb an die Eidgenossen, die am 10. März dieses Jahres von Zürich aus die Stadt ermahnten, von weiteren derartigen Forderungen abzustehen und die Lösung der Streitfrage den im Mai zu Schaffhausen tagenden eidgenössischen Boten zu über-

[133] Henking, Schaffhausen im Mittelalter 293.
[134] Staatsarchiv A A 26, 5.
[135] Ebenda.

lassen. Bald genug aber stellte es sich heraus, daß die Schaffhauser „derselben irrung nicht geschwiegen", sondern eine öffentliche Vergantung der reichenauischen Rechte und Güter zu Schleitheim angedroht hatten[136]. Wieder beschwerte sich der Abt bei den eidgenössischen Orten. Die Tagherren schrieben am 20. April von Luzern aus, daß ihnen das Vorgehen Schaffhausens „etwas gfahrlich" vorkomme. Der Rat möge Pfleger und Meister des Spitals bereden, die Angelegenheit bis auf den „Tag" zu Schaffhausen anstehen zu lassen; sollte die Gant indessen bereits stattgefunden haben, so solle sich die Stadt wenigstens keiner weiteren Herausforderung des Gotteshauses schuldig machen. „Der sweren lewff gehalten kriegs, des verbrennens halb" hätten das Kloster und die „armen lüt" von Schleitheim ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ob schließlich Schaffhausen oder der Abt von Reichenau von den Boten der Eidgenossen gedeckt wurde, ist nicht bekannt; vielleicht mußten sich beide Teile zu Zugeständnissen bequemen. Uebrigens lenkte die Außenpolitik, welche durch den großen Pavierzug, den glorreichen Sieg von Novarra und die Niederlage von Marignano gekennzeichnet ist, die Aufmerksamkeit der Schaffhauser wie der Eidgenossen bald genug nach einer andern Richtung hin. Auch die große geistige Bewegung der Reformation mit den bedauerlichen Begleiterscheinungen des Bauernkriegs und der Wiedertäuferei stellte die streitenden Parteien vor andere, wichtigere Probleme. Es kam die Zeit, da die Untertanen dem guten alten Recht ihrer Herren die Freiheit des Christenmenschen, wie sie sie verstanden, gegenüberstellten; die Zeit, wo die Regierenden sich zusammenschließen, ihre Kräfte vereinigen mußten, wenn sie des „neuen Geistes" Herr werden wollten. Zunächst war der Abt von Reichenau der Hilfesuchende. Als nämlich die Schleitheimer und Begginger im Jahre 1524 wider altes Herkommen und „trotz vilfaltig unsers amptmanns pitt"[137] den kleinen Zehnten nicht entrichten wollten, ersuchte er Bürgermeister und Rat von Schaffhausen als

[136] Speißegger, Register Nr. 7.
[137] Ebenda, Nr. 94.

Vogtherren, auf die Ungehorsamen einen Druck auszuüben. Dieser war jedenfalls nicht allzu heftig; denn bei dem revolutionären Geist jener Tage wollte die Regierung ihre Untertanen in keiner Weise provozieren. Im Jahr darauf fand sie sich sogar bereit, die des Aufruhrs angeklagten Schleitheimer beim Abt in Schutz zu nehmen. Sie hätten sich in dem vergangenen Kriegsaufruhr (gemeint ist der Bauernkrieg) bei weitem nicht so ungebührlich benommen, wie ihnen nachgeredet würde. Niemals hätten sie im Ernst das Schloß Stühlingen gestürmt.

Nach Abschluß des früher besprochenen Tauschvertrages vom Jahre 1530 übte Schaffhausen die hohe Gerichtsbarkeit in Schleitheim, mit Ausnahme des Wester- und Gatterholzes, und das niedere Gericht auf dem ganzen Gemeindebann. Die Stadt hatte also gegenüber früher noch festern Fuß gefaßt. Aber auch der alte Unabhängigkeitssinn der Schleitheimer trat deutlicher hervor. Er war es, der neben den offenbaren Mängeln in der Pastoration der Gemeinde der Sache der Wiedertäufer Vorschub leistete. Die scharfen Mandate gegen dieselben verstärkten erst recht die Abneigung gegen das städtische Regiment[138]. Dagegen beriefen sich die Dorfleute wieder gerne auf ein Mandat ihrer städtischen Vogtherren, wenn der Abt mit Hinweis auf ihre Eidespflicht ihnen gebot, die kirchlichen Feiertage zu halten[139]. 1536 stellte Schaffhausen das förmliche Gesuch an das Kloster, es möge seine Gotteshausleute dahin bringen, daß sie auch der Stadt huldigten[140] und „gemainlich die mißhandlungen, todtschlag, wiedertäuferei und andere frevel" rügten. Auf eine diesbezügliche Mahnung des Abtes ließen ihm die Schleitheimer durch eine Gesandtschaft sagen, der Rat von Ueberlingen habe sie seiner Zeit durch Urteilsspruch von dieser Pflicht entbunden; der Abt, welcher hiervon Kenntnis habe, könne die Zumutung der Schaffhauser wohl kaum unterstützen.

Betreffend Frevel und Unzucht, welche in der Gemeinde

[138] Wanner, Schleitheim II, 195f.
[139] Im Thurn-Harder, Chronik 103f.
[140] Speißegger, Register Nr. 9, Nr. 15.

geduldet würden, antworteten deren Anwälte[141]: Bisher sei es Brauch gewesen, daß außer dem Vogt von Schaffhausen und des Dorfes Weibel niemand gerichtliche Anzeige gemacht habe; indessen hätten sie sich vor kurzem mit dem Spitalmeister dahin geeinigt, daß auch die vier Geschworenen in derartigen Dingen künftig als öffentliche Ankläger auftreten sollten; weiter könnten sie nicht gehen. In Fällen von Totschlag, erklärte der Abt selber, habe der Amtmann zu Schleitheim von ihm Befehl, auf Wunsch der Stadt, ihres Vogtes, oder der Freunde des Getöteten den Mörder womöglich festzunehmen, sofern dieser dem Kloster zustehe; indessen würde die Gemeinde ein bezügliches Gebot von seiten der Stadt niemals anerkennen, da ein solches den Freiheiten des Dorfes — gemeint ist wohl der Brief von 1425 — zuwiderliefe. Jeden, der sich der Wiedertäuferei schuldig mache, habe der reichenauische Amtmann unverzüglich zu verzeigen. So war dem Drängen Schaffhausens für einmal wenigstens der Grund entzogen.

Seitdem der Spital die Vogtei zu Schleitheim allein verwaltete, war die Oberherrlichkeit des Abtes in der Reichenau ja in der Tat beinahe bedeutungslos geworden; dennoch machte der geistliche Herr noch im Jahre 1538 einen wenn auch recht schüchternen Versuch, sie zur Geltung zu bringen. Als nämlich der „tyrannisch erbfeind der christenheit, der Thurgg", im Bunde mit Frankreich die deutschen Lande bedrohte, und der Kaiser sich genötigt sah, das Reichsheer aufzubieten, da sollte auch die alte Reichsabtei ihr Kontingent dazu stellen. Während nun die Eidgenossen, die ebenfalls noch immer als Glied des Reiches betrachtet wurden, ihren Auszug gegen die Türken von der vorherigen Aussöhnung der beiden christlichen Herrscher abhängig machten, war der Abt von Reichenau zur Hilfeleistung schnell entschlossen. Er war überzeugt, damit vor Gott dem Allmächtigen „ain loblich gut werck" zu tun; überdies müsse dasselbe „gemainer christenhayt zu ruw, fryden und beschirmung" dienen. Die meisten

[141] Staatsarchiv: Aktenverzeichnis „Schlaith.-Ampt im Kleggöw, erneuert 1577."

Leute des Klosters erboten sich freiwillig zu dem dringend notwendigen Dienst. So ließ denn der Abt auch an „die von Schlaithain" als an ein verwandtes Glied des Gotteshauses die Aufforderung ergehen, „sich mit ainer ansehnlichen dapfferen hilff" zu den übrigen Gotteshausleuten zu stellen[142]. Ueber den Erfolg dieses Aufgebotes ist nichts bekannt; aber im Blick auf die große Zurückhaltung, welche wie die Eidgenossen auch ihre Schaffhauser Bundesbrüder zeigten, dürfte auch bei deren Untertanen die Begeisterung für den „neuen Kreuzzug" gering gewesen sein.

Im Jahre 1540 erfolgte die Einverleibung der Abtei Reichenau in das Bistum Konstanz. Der Bischof forderte nun auch für sich die Huldigung der Dorfleute[143], indem er daran erinnerte, daß sie bei jedem Abtwechsel dazu angehalten worden seien. Seine Absicht sei, so schrieb er an Bürgermeister und Rat, das Kloster bei seinen Rechten und Würden zu erhalten. Das aber war und blieb ein frommer Wunsch. Schaffhausen, das mit den übrigen evangelischen Städten der Eidgenossenschaft die Inkorporation des Klosters gerne hintertrieben hätte, wollte eben diesen Uebergang dazu benützen, das Verhältnis Schleitheims zur Abtei zu lockern und dafür die Verbindung mit sich fester zu knüpfen. Als daher der Bischof durch seinen Statthalter, Dr. Christoph Mätzler, binnen 14 Tagen die Huldigung derer von Schleitheim forderte, war die Stadt zum Aeußersten entschlossen. In einem Brief vom 5. März 1540 an den Statthalter in Konstanz[144] erklärten Bürgermeister und Rat, daß sie den Schleitheimern die Huldigung gegen den Bischof verboten hätten; er möge die Dorfleute diesbezüglich künftig in Ruhe lassen. Damit diese gleichwohl ihren Herrn hätten, sollten sie nun der Stadt huldigen. Diese Zumutung stieß begreiflicherweise auf Widerstand; nun wurde Gewalt angewendet. „Den 7. Oktober", so meldet der zeitgenössische Chronist Hans Oswald Huber[145], „zogen die

[142] Speißegger, Register Nr. 8.
[143] Ebenda, Nr. 4/5.
[144] Staatsarchiv E A 5, 1 (Akten).
[145] Vgl. Huber, Chronik (zum Jahre 1540).

von Schaffhausen mit 200 mann gen Schlaithaim, die bauren daselbsten, die sich weigerten, der statt zu schweeren, zu der huldigung anzuhalten. Die wollten sich gar nit ergeben, bis dass Heinrich Ramsower, der elter, einen schuss in die gemeindstuben hinein tate. Da sie den ernst sahen, da taten sie, was man begehrte." Mit wesentlich mehr Temperament und darum geringerer Objektivität schildert der sonst sehr verdiente Johann Jakob Rüeger[146] das Vorgehen seiner Stadt: „Am 7. Oktober 1540 schickten Meine Gnädigen Herren etlich büchsenschützen hinuss in das dorf; die umgabend die stuben, darin die gemeind versammelt war; da sie aber die schützen zum fenster uss sahend, do wurdend si geschlachter (willfähriger) und schwürind." Der Bürgermeister Hans Ziegler aber berichtete am Tage darauf an Abt Markus kurz und bündig, daß „die herren von Schaffhusen den 7. Tag Oktobris[147] gen Schlaitten zogen und die puren in aid genommen" hätten. Solches glaubte der Abtbischof nicht ruhig hinnehmen zu können. Am 9. Oktober schon sandte er Zieglers Schreiben seinem Schwager Burkhart von Danketschwil als Obervogt der Reichenau, „damit in sölicher handlung ein insehen gethon und über nacht nit mer verloren werd[148]". Vor allem aber führte er bei den in Baden versammelten Eidgenossen Klage gegen Schaffhausen. Seit Menschengedenken, so führten am 19. Oktober seine Gesandten vor den Tagherren aus, gehöre das Dorf Schleitheim mit Leuten, Grund und Boden dem Gotteshaus Reichenau, dessen Herrn es immer geschworen habe. Wenn die Stadt daselbst die Oberherrlichkeit besitze, wofür das Gotteshaus jährlich 80 Malter Frucht zu Vogtrecht gebe, so folge für sie daraus die Pflicht, das Dorf vor Gewalt zu beschirmen. Nun aber hätten die von Schaffhausen am 7. dieses Monats ohne Recht und Billigkeit, wider kaiserliche Freiheitsbriefe, Verträge, Urteile und des Fleckens Offnungen, bei Nacht und Nebel die armen Leute überfallen und genötigt, ihnen zu huldigen, obwohl sie noch vor wenigen Jahren auf

[146] Rüeger, Chronik 438.
[147] Staatsarchiv E A 5, 1.
[148] Ebenda.

die gleiche Forderung vor Gericht die Sache verloren hätten. Die Stadt Konstanz und die Prälaten des Gotteshauses hätten sich bisher großer Freundnachbarlichkeit gegen Schaffhausen beflissen, weshalb sie solchen Frevels sich niemals versehen hätten. Wenn Schaffhausen an den Bischof oder die von Schleitheim eine Forderung gehabt habe, so hätte es sich bei dem Statthalter des Klosters beklagen können; es wäre ihm freundlicher Bescheid gegeben worden. Aber mit solcher Gewalt zu verfahren, sei unbillig. Da die Eidgenossen von jeher den Ruhm besäßen, daß sie jedermann vor Gewalt beschirmen und bei dem Seinigen handhaben, so bitte der Bischof sie dringend, die Stadt ernstlich anzuhalten, daß die Schleitheimer des erzwungenen Eides ohne Entgelt wieder entlassen werden. Der Bote Schaffhausens, Konrad Meyer, erwiderte[149], er sei darüber ohne Instruktion; man möge ihm die schwere Klage in den Abschied, d. h. zur Information des Rates und weiterer Beratung durch denselben, mit nach Hause geben. Die Tagherren willfahrten diesem Wunsch; immerhin wurde Schaffhausen ernstlich ersucht, sich in Betracht der sonst gefährlichen Zeiten mit dem Bischof gütlich zu einigen. Am 10. Januar 1541 standen die Boten der streitenden Parteien vor der Tagsatzung in Baden wieder einander gegenüber. Johann Melchior von Bubenhofen, Domherr zu Konstanz, Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, und Adam Angarer, Sekretär der Reichenau, wiederholten die Klagen des Bischofs. Die Schaffhauser Boten antworteten, daß sich diese Klage „nimmer mer mit der wahrheit erfinden" werde. Die hohen Gerichte zu Schleitheim gehörten der Stadt Schaffhausen und seien von niemand Lehen (der Schleitheimer Anteil an der Mundat war indessen Lehen der Reichenau, auch wenn der Vertrag von 1491 dies in Vergessenheit gebracht hatte); die niederen Gerichte gehörten zum Teil dem Spital; den andern Teil habe die Stadt erst kürzlich von den Grafen von Lupfen eingetauscht, wofür sie Briefe und Siegel hätten. Die niederen Gerichte seien zum Teil Lehen von der Abtei Reichenau, zum

[149] Staatsarchiv E A 5, 1; siehe insbesondere die betr. Eidgenössischen Abschiede.

Teil eigen (die Lehensherrlichkeit des Freiherrn Hans von Krenkingen war durch den Kauf des Spitals vom Jahre 1463 hinfällig geworden); die Stadt habe dem Abt oder Bischof an seinen Leuten und Gütern nichts „eingenommen", sondern nur die ihrigen „gehorsam gemacht, wie dann an allen orten sölichs brüchig ist". Das Gotteshaus Reichenau gebe der Stadt nicht 80, sondern nur 28 Malter Frucht. Den nächtlichen Ueberfall vom 7. Oktober 1540 betreffend gaben die Boten Schaffhausens zu: Es möge sein, daß die Schleitheimer der Stadt bisher nicht geschworen; der Grund hiefür sei darin zu suchen, daß Graf Christoph von Lupfen seinen Teil an Schleitheim noch innegehabt habe, „daher Schleyten halb Schwytz und halb Oesterrich gesin und die puren gefürcht, wann sy uns schwürind, müessind si demnach dem graffen ouch schweeren und werind die aid eynander widerwertig gewesen". Deshalb hätte man sie dazumal „des huldens halben rüewig gelassen". Nach Erwerbung des lupfischen Vogteianteils habe Schaffhausen der „schweren löuf" wegen (gemeint ist der 2. Kappelerkrieg) den Handel abermals ruhen lassen. „Die puren zu Schlaitten", so lesen wir wörtlich in der Instruktion der Tagsatzungsboten, „haben ouch bisshar gethan, was sy wöllen, umb unsere mandaten nüt geben, wenig freffel und unzuchten gerügt, ouch die thöuffer by inen wider unnser mandat uffenthalten, und als wir etwan dieselben wöllen fachen lassen, sy inen fürschub und underschlouff geben". Auch seien in den letzten Jahren zwei Totschläge vorgekommen; man habe dieselben verheimlicht und die Mörder laufen lassen. Aus diesen Ursachen „und damit das gut gepflantzet und das übel gestrafft wurde, haben wir an die unsern von Schlaitten begert, das sy uns schwürint." Indessen, so versicherte die Schaffhauser Gesandtschaft, habe man solches dem Abt keineswegs verheimlichen wollen. Auch sei der Abt, dieweil er den Kirchensatz zu Schleitheim habe, freundlich ersucht worden, den dortigen Prädikanten altershalber zu versetzen und die Schleitheimer mit einem andern tauglichen Mann zu versorgen. Dies habe er nicht tun und auch nicht gestatten wollen, daß Schaffhausen die von Schleit-

heim die „Unsern" nenne. Solches fände man unbillig, dieweil Stadt und Spital ihre natürlichen Vogtherren seien, indem die Stadt die hohen, sie und der Spital zusammen die niedern Gerichte zu Schleitheim hätten. Schaffhausen habe beim Uebergang des Klosters an den Bischof bei den Eidgenossen gegen diese Einverleibung Klage geführt, weil ihm solche im Blick auf seine Vogtei viel Unleidliches bringe, sei jedoch aus Besorgnis wegen Streitigkeiten mit dem Bischof von der Tagsatzung zur Ruhe gewiesen worden. Sie seien auch überzeugt, daß, wenn der Bischof über den wahren Sachverhalt unterrichtet worden wäre, er deswegen keinerlei Mißfallen bezeugt hätte. Sie hätten nämlich auf eine zuvor bestimmte Zeit ihre Ratsbotschaft und etliche Bürger nach Schleitheim verordnet, „welche dann by gutter tagzyt umb die nündt stund und kainswegs nächtlicherwyl inn das dorf kommen". Die städtischen Boten hätten „ouch erstlich güttlich und früntlich an die von Schlaiten begert, das sy uns schwürint: so sy es aber ie güttlich nit gethon hettind", hätte man sie auf andere Weise dazu angehalten. In dem Eide, den sie den Schleitheimern abgenommen, hätten sie dem Abt seine Renten, Zinsen, Gülten, Zehnten und Leibeigenschaft, Fäll, Läss und das Lehen vorbehalten. Dann wurde den Tagherren der Wortlaut des Eides vorgelegt.

Die Eidgenossen ermahnten wiederum beide Teile, sich gütlich miteinander zu vertragen oder sich auf nächstem „Tage" mit ihren Gewahrsamen einzufinden. Die Streitenden zogen das erstere vor, und nach einem vergeblichen Vermittlungsversuch anerboten sich die Ritter Albrecht Welker von Knörringen und Bilgeri von Rischach am 4. September 1543[150] nochmals, den Streit zu schlichten. Der Dienstag nach Reminiscere 1544[151] gefällte Entscheid, durch welchen der Handel endgültig beigelegt wurde, lautete: Der am 7. Oktober 1540 den Schleitheimern abgenommene Eid bleibt in Kraft. Für die Eigenleute des Klosters und die, welche Lehen und andere Gotteshausgüter inne haben, besteht die

[150] Speißegger, Register Nr. 6.
[151] Bächtold, Erwerbung 181.

Eidespflicht gegenüber dem Kloster fort, und es soll alsdann der Eid gegenüber dem Kloster dem Schaffhausereid vorangehen. Wenn jemand in Dingen, die Lehen, Eigenleute oder Gotteshausgüter betreffen, durch das Urteil des Gerichtes zu Schleitheim sich hintangesetzt fühlt, so steht ihm frei, an das Pfalzgericht auf der Reichenau zu appellieren. Was die Gefälle und den Einzug von fremden Leuten in Schleitheim anbetrifft, so soll von ehelich geborenen Leuten das Kloster wie bis anhin einen Drittel und die Gemeinde zwei Drittel des Einzugsgeldes erhalten. Desgleichen soll dem Gotteshause von diesen Personen der Fall zugehören; von unehelichen Personen dagegen erhält Schaffhausen einen Drittel und die Gemeinde Schleitheim zwei Drittel; der Fall soll hier der Stadt zukommen. Endlich soll das Kloster bei allen seinen bisherigen Rechten, Verträgen usw. bleiben.

Die Geschichte dieses Hoheitsprozesses zwischen Schaffhausen und dem Kloster Reichenau verschafft uns einen geradezu seltenen Einblick in die städtische Territorialpolitik jener Zeit, bei der wir die klare Zielstrebigkeit nicht weniger als die eiserne Konsequenz bewundern.

D. *Die Entstehung der politischen Gemeinde.*

Von besonderem Interesse ist es, in den auf uns gekommenen spärlichen Quellen die Anfänge des heutigen politischen Gemeindelebens aufzusuchen und seine Entwicklung in ihren einzelnen Stadien zu verfolgen.

Jene Anfänge liegen zweifelsohne sehr weit zurück, wenngleich die ältesten Zeugnisse von einem korporativen Gebilde erst aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammen, wo die Selbständigkeit der Gemeinde bereits derart erstarkt war, daß sowohl der Grundherr als auch die Vögte mit ihr rechnen mußten.

Infolge der im 10. Jahrhundert beginnenden Organisation der Dorfgerichte hatte der reichenauische Kastvogt oder sein Stellvertreter Sitz im Gerichte; dagegen blieben die Dorfleute selbst die Urteiler darin. Hier lag für die grundhörigen Bauern eine sichere Gewähr der Erhaltung ihrer Rechte und

eine wesentliche Erleichterung, dieselben nach verschiedenen Seiten hin zu erweitern. Es sollten jährlich drei „Dinggerichte" stattfinden[152]: das erste Mitte Mai, das zweite am 1. September und das dritte Mitte Oktober. 14 Tage vorher mußte den Leuten dazu „verkündet" werden[153]. Alle, die in der Gemeinde Erb und Eigen besaßen, hatten zu der Tagung zu erscheinen. Diese wurde regelmäßig damit begonnen, daß der Reihe nach die Rechte des Kellers zu Schleitheim, dann diejenigen des Kellers in der Reichenau, des Meiers, der Dorfvögte und der Dorfleute „geoffnet", d. h. verlesen wurden. Die Vermutung liegt nahe, daß sich öfters Erörterungen über diese Rechte anschlossen, wohl auch Versuche, diejenigen der Dorfleute zu erweitern.

Deutlich tritt die sich anbahnende Selbständigkeit der Gemeinde zutage in dem von der Herrschaft ihr eingeräumten Recht, in Verbindung mit dem grundherrlichen Beamten Einungen zu setzen über Holz und Feld, „als tür sy dunkt, das notturftig sig[154]". Dabei wird ausdrücklich bemerkt: „... und die aynungen sind des dorffs". Zum Schutz gegen allfällige Ueberforderungen der grundherrlichen Beamten und der Vögte wurden die Höchstverpflichtungen der Dorfleute gegenüber der Herrschaft gesetzlich festgelegt. So sollten dem Keller von jeder Hub 8 Mutt Kernen und 1 Malter Haber, den Vögten aber je 12 Schilling Heller und 1 Fastnachthuhn entrichtet werden „und nit me von rechtz wegen"[155]. Wenn „lantgebrest", d. h. Hagel, Sturm, Nässe oder Trockenheit, tierische Schädlinge usw. der Ernte Abbruch taten, so mußte die Reichenauer Herrschaft solches „ansehen". Wurde einer der obenerwähnten Schäden auf ihren „Eschen" konstatiert, so konnten die Bauern solches dem Weibel oder Meier kundtun. Diese meldeten es dem Großkeller. Darauf wurden vier Schätzer bestellt, zwei durch den Grundherrn und zwei durch die Dorfleute. Jene mußten schwören, niemand „ze lieb noch

[152] Offnung B: „Dis sind ain mayers recht zu Slaithain."
[153] Ebenda: „So sind dis des dorffs recht."
[154] Ebenda.
[155] Ebenda.

ze laid" den Schaden zu taxieren, wobei es sein Verbleiben haben sollte. Wenn vor Martini, d. h. zu einer Zeit, wo der Bauer noch den gesamten Ernteertrag unter seinem Dache verwahrte, Feuer ausbrach, so hatte der Herr in der Au bei Bezug der Naturalzinse diesen Schaden zu berücksichtigen[156].

Schon 1438, also fünf Jahre vor der Abfassung der Offnung, treten „die dorflüt und die gemaind gemainlich arm und rich des dorffs zu Schlaitthaim" als vertragschließende Körperschaft dem Herrn der Reichenau gegenüber. Auch in ihrer Stellung zu den Vögten begannen die Dorfleute frühe schon ihre korporativen Rechte geltend zu machen. Dies erhellt schon aus der Anrede „erbare, wise gebursami gemainlich des dorffs Schlaithain", womit sich Graf Johann von Lupfen 1425 an seine Vogtleute wandte[157]. Unter ausdrücklicher Hervorhebung der willigen und nützlichen Dienste, welche sie ihm bisher erwiesen hätten und künftig noch leisten würden, anerkennt er das Recht der Gemeinde, von nun an Geächtete jeglicher Art aufzunehmen. Diese Befugnis übten die Schleitheimer, wie bereits erwähnt wurde, gemäß einem kaiserlichen Freiheitsbrief.

An der Spitze der Gemeinde standen seit 1432 besondere Vorsteher, die „Vierer", welche von den Herren des Dorfes gemeinsam besetzt wurden[158]. Neben diesen vier „Geschworenen" und den zwölf Richtern fanden sich noch Aemter und Bedienstungen anderer Art, die ursprünglich von dem Grundherrn oder dessen Meier allein, später „mit der gepursami willen" und zuletzt von dieser selbst besetzt wurden[159]. Hieher gehören das Amt des Weibels, des Meßners und Forsters; auch der Hirt wurde schon früh von den Schupposern gewählt[160].

Der Gemeinde stand auch das Recht der Besteuerung zu[161]. Wenn jemand die Steuer nicht bezahlte, so sollte der Meier oder sein Knecht dieselbe durch Pfändung eintreiben. Auch

[156] Offnung B.
[157] Urkunde vom 11. August 1425 im Generallandesarchiv Karlsruhe.
[158] U.R. 1866.
[159] Siehe Anm. 152.
[160] Ebenso.
[161] Ebenso.

die früher erwähnte Verfügung des Abtes betr. die Verleihung von reichenauischen Gütern war anscheinend durch einen Wunsch der Gemeinde veranlaßt[162].

Die Tatsache, daß in Schleitheim nur eine und zwar eine kirchliche Grundherrschaft bestand, war den Bestrebungen der Dorfleute in der Richtung auf engern politischen Zusammenschluß äußerst förderlich. Kein Wunder, daß die Schleitheimer die gelinde Herrschaft des Abtes in der Reichenau dem straffen Regiment der Stadt als Vertreterin des Spitals vorzogen. Dies zeigte sich besonders deutlich in dem eben besprochenen Jahrzehnte langen Huldigungsstreit. Seine Bedeutung für die Entwicklung der politischen Gemeinde lag wohl darin, daß ihre Führer durch die Teilnahme an den verschiedenen auswärtigen Tagungen ihren geistigen Horizont weiten, ihre politischen Fähigkeiten entwickeln und durch Anhören der immer wieder neuen Begründungen der entgegengesetzten Standpunkte die Rechtslage des Dorfes und seiner Leute genau erfassen lernten.

Die vielen Auseinandersetzungen in dem Hoheitsprozeß zwischen Schaffhausen und Lupfen und im Huldigungsstreit zwischen der Stadt und Reichenau brachten der Gemeinde mannigfache Leiden und Aergernisse, die jedoch geeignet waren, die Widerstandskraft des Einzelnen wie der ganzen Gemeinde zu stählen und den engern Zusammenschluß ihrer Glieder zu fördern. Die Erbauung des Gemeindehauses in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts war der sichtbare Ausdruck des erstarkten Gemeindebewußtseins.

Die Geschichte unseres Dorfes bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts bietet folgendes Bild:

Die ursprünglich geschlossene reichenauische Grund- und Gerichtsherrschaft fällt bis ca. 1380 weitgehender Zersplitterung anheim. Von da an erfolgt deutlich die Wiedervereinigung von Besitz und Rechten, welche in der Schaffung des städtischen Territoriums ihren Abschluß findet.

[162] Offnung B, im Anhang.

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

a) *Ungedruckte.*

1. Staatsarchiv Schaffhausen.

Beschreibung oder Offnung über des Dorffes Recht zue Schlaithen. Sine dato. Kopie aus dem 15. Jahrhundert. E A 4, 3 (zit.: Offnung A).

Offnung vom 22. Juli 1443 (zit.: Offnung B).

Ordnung und Rechte des Meyerambts zu Schlaithain, s. d. (15. Jahrh.), A A 26, 5 (zit.: Meierrodel).

Registratur über Schlaiten. E A 4, 3.

Spezification der reichenauischen Lehengüter. E A 4, 3.

Schleiten. Rechtfertigung, Ernewerung und Beschribung des Gottshauss Reichenaw Recht und Gerechtigkeiten, so sie hat zu Schleiten in desselben Dorffs Zwingen und Bännen. Beschehen Anno 1594. E A 5, 1 (zit.: Reich. Inv.).

Raminger, G., Specificationes der Reichenawischen Lehengüter. 292.

Aktenverzeichnis Schlaith.-Ampt im Cleggöw, erneuert 1577. E A 4, 3.

Ratsprotokolle (Protokolle des Kleinen u. Großen Rates).

Missivenbücher.

Register von J. J. Speißegger. (Hauptregister zu den 33 Foliobänden über die eingekommenen Schreiben von 1200 bis 1798.)

Urkunden.

2. Stadtarchiv Schaffhausen.

Rodel über des Spitals Rechte zu Schleitheim und Umgegend von ca. 1450.

Urbar der Spitallehen von 1537.

Urkunden.

3. Gemeindearchiv Schleitheim.

Urbarien der Kirche Schleitheim von 1394, 1510, 1533, 1585.

Urbar der Familie von Irmensee, undatiert.

Gemain Jarzit Rodel (der Kirche Schleitheim) von 1468.

Urkunden.

4. Generallandesarchiv Karlsruhe.

Offnung des Dorfes Schleitheim vom 22. Juli 1443. Original.

Lehenbuch des Abtes Eberhard von Brandis (zit.: Reich. Lehenb. I).

Lehenbuch des Abtes Heinrich von Stoffeln (zit.: Reich. Lehenb. II).

Lehenbuch des Abtes Wernher von Rosenegg (zit.: Reich. Lehenb. IV),

Lehenbuch des Abtes Friedrich von Wartenberg (zit.: Reich. Lehenb. VI),

Lehenbuch des Abtes Johann Pfuser (zit.: Reich. Lehenb. VIII).

Lehenbuch des Abtes Martin von Weißenburg (zit.: Reich. Lehenb. IX).
Lehenbuch des Abtes Georg Fischer (zit.: Reich. Lehenb. XI).
Reichenauer Copeyenbuch. Schlaitthaimb. 1675.
Urkunden.

5. Fürstl. Fürstenbergisches Archiv zu Donaueschingen.

Lupfische Copialbücher. Bd. IX, 1. Teil; Bd. 1, 10. Teil.
Urkunden.

6. Archiv des Historisch-antiquarischen Vereins des Kts. Schaffhausen.

Neue Etterbeschreibung zu Schleitheim. 1673. (H 144.)

b) *Gedruckte.*

Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen. Schaffhausen 1906 (zit.: U.R.).
Carmen de gestis Witigowonis. In: Monumenta Germaniae Historica. Abteilung Scriptores. Bd. VI (zit.: M.G.S.S.).
Ein Reichenauer Weistum. Edition von Ph. Ruppert in: Freiburger Diözesanarchiv, Bd. 24. Freiburg 1895.
Liber decimationis cleri constantiensis de anno 1275. Edition von Haid in: Freiburger Diözesanarchiv, Bd. 1, Freiburg 1865.
Liber marcarum 1360/70. Edition von Haid in: Freiburger Diözesanarchiv, Bd. 5. Freiburg 1870.
Vergabungsurkunde Walther Kellers von Schleitheim. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 32.
J. Grimms Weistümer, Bd. I. Göttingen 1840.
Huber, H. O., Schaffhauser Chronik. Edition von C. A. Bächtold, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 8. Schaffhausen 1906.
Oheim, G., Chronik von Reichenau. Edition von A. Barack in: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart. Bd. 84.
Rüeger, J. J., Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Edition von C. A. Bächtold. 2 Bände. Schaffhausen 1880/92.

II. Literatur.

Bächtold, C. A., Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb. I. Teil. In: Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Schaffhausen 1901 (zit.: Bächtold, Erwerbung).
— Geschichte der Pfarrpfründen im Kanton Schaffhausen. Schaffhausen 1888.
Bäschlin, H., Die Schultheissen von Randenburg. In: Der Unoth, Bd. I. Schaffhausen 1868.
Baier, H., Die Reichenau von der Reform des Abtes Friedrich von Wartenberg bis zur Säkularisation. In: Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur 1200. Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters. 1. Halbband. München 1925 (zit.: Baier, Kultur).

Benzerath, M., Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter. Diss. Freiburg i. Ue. 1914.

Beyerle, F., Die Grundherrschaft der Reichenau. In: Die Kultur der Reichenau. 1. Halbband. München 1925 (zit.: F. Beyerle, Kultur).

Beyerle, K., Die Reichenau von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters, und

— Aus dem liturgischen Leben der Reichenau. In: Die Kultur der Reichenau. 1. Halbband. München 1925 (zit.: K. Beyerle, Kultur).

— s. a. Rothenhäusler.

Billeter, G., Die ehehaften Tavernen im Kanton Zürich. Diss. Zürich 1928.

Brebaum, H., Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert. Diss. Münster 1912.

Bührer, E., Geschichte der Gemeinde Gächlingen. Gesammelte Separatabdrucke aus dem „Schaffhauser Intelligenzblatt" und dem „Schaffhauser Bauer" 1925/26.

Farner, O., Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden. In: 54. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Chur 1925.

Frauenfelder, R., Die Patrozinien im Gebiet des Kantons Schaffhausen. Zürcher Diss. Schaffhausen 1928.

Frey, K., Wollmatingen. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alamannischen Dorfes. Deutschrechtliche Beiträge Band V, Heft 2. Heidelberg 1910.

Gasser, A., Die territoriale Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797. Aarau 1932.

Glatz, K. J., Geschichte der Landgrafen von Lupfen-Stühlingen. In: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. Karlsruhe 1871.

Glitsch, H., Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit. Bonn 1912.

Hallauer, J., Der Weinbau im Kanton Schaffhausen in geschichtlich-statistischer Darstellung. Schaffhausen 1880.

Harder, H. W., s. Im Thurn, E.

Hedinger, G., Landgrafschaften und Vogteien im Gebiet des Kantons Schaffhausen. Berner Diss. Konstanz 1922.

Henking, K., Die Stadt Schaffhausen im Mittelalter. In: Festschrift für den Kanton Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Schaffhausen 1901.

v. Inama-Sternegg, Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bände. Leipzig 1879—1901.

Im Thurn, E., Der Kanton Schaffhausen, historisch, geographisch, statistisch geschildert. Gemälde der Schweiz. XII. Heft. St. Gallen und Bern 1840. (Zit. Im Thurn, Gemälde der Schweiz.)

Im Thurn, E., und Harder, H. W., Chronik der Stadt Schaffhausen. Schaffhausen 1844.

Kindler v. Knobloch, J. Oberbadisches Geschlechterbuch. 2 Bände. Heidelberg 1898—1902.

Kirchhofer, M., Neujahrsgeschenke für die Jugend des Kantons Schaffhausen. Heft XIX. Schaffhausen 1840.

Künstle, F. X., Die deutsche Pfarrei. In: Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft XX. Stuttgart 1905.

v. Maurer, G. L., Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bände. Erlangen 1865/66.

— Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1862/63.

Meyer, J., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. 2 Bände. Winterthur 1875/78.

— Die drei Zelgen. Programm der Kantonsschule Frauenfeld 1880.

Planck, J. W., Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. I. Band. Braunschweig 1879.

Pletscher, S., Die Randenburg und ihre Geschichte. Bonndorf 1891.

— Randenschau. 1. Jahrgang. Schaffhausen 1886.

Rothenhäusler, M. und Beyerle, K., Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters. In: Die Kultur der Reichenau. 1. Halbband. München 1925. (Zit.: Rothenhäusler-Beyerle, Kultur.)

Schäfer, H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. In: Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft III. Stuttgart 1903.

Schönhuth, O. F. H., Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau. Konstanz 1835.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. verbesserte Auflage, fortgeführt von E. v. Künßberg, Berlin und Leipzig 1922.

Steinegger, A., Geschichte der Gemeinde Neuhausen. Neuhausen 1927.

Steinemann, H., Geschichte der Dorfverfassungen im Kanton Zürich. Zürcher Diss. Affoltern a. A. 1932.

Topographischer Atlas der Schweiz (Siegfriedatlas). Blatt 11 bis 14 (Staufenberg, Merishausen, Schleitheim, Hemmenthal). Zit.: Top. Atl.

Van der Meer, M., Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung Rheinau. Donaueschingen 1778.

Wanner, Chr., Die Flurnamen der Gemeinde Schleitheim. Vortrag. Schleitheim 1924.

— s. a. Wanner, H.

Wanner, G., Frühgeschichtliche Altertümer des Kantons Schaffhausen. In: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 7. Schaffhausen 1900.

Wanner, H., Pfarrer Dr. C. A. Bächtold. In: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 10. Schaffhausen 1925.

— Geschichte von Beggingen bis 1798. Vortrag. (Msc.)

— Aus der Geschichte von Osterfingen. In: Osterfingen. Ein Heimatbuch für Jugend und Volk. Schaffhausen 1925.

— und Wanner, Chr., Geschichte von Schleitheim. Schleitheim 1932. (Zit.: Wanner, Schleitheim I und II).

Wanner, M., Das alamannische Todtenfeld bei Schleitheim und die dortige römische Niederlassung. Schaffhausen 1867.

— Ueber die Gründungszeit der Randenburg. Luzern 1895.

Wildberger, W., Geschichte der Stadt Neunkirch. Schaffhausen 1917.

v. Wyss, F., Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechtes. Zürich 1892.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 6
I. Das Dorf und seine Gemarkung 9
1. Name des Dorfes 9
2. Vergabung des Dorfes an die Abtei Reichenau 10
3. Die Dorfsiedelung 11
4. Die Feldflur 21
5. Die Allmende 31

II. Die reichenauische Grundherrschaft 34
A. Der Grundherr und die zentrale Verwaltung der reichenauischen Grundherrschaft 34
1. Der Grundherr 34
2. Der Großkeller („Keller von Ow") 36
B. Die Verwaltungsorgane der Villikation Schleitheim 40
1. Fronhof und Fronhofverwalter 40
a) Wohn- und Oekonomiegebäude 40
b) Die Güter 42
c) Der Keller und seine Verwaltung 46
d) Die Keller von Schleitheim 48
2. Meier und Meieramt 51
a) Rechte und Aufgaben des Meiers 51
b) Das Hof- oder Meiergericht 55
c) Die Inhaber des Meieramtes (Randenburger) 60
3. Die grundherrlichen Unterbeamten 66
a) Der Hirt 66
b) Der Forster 67
c) Der Weibel 68
C. Die Mannlehen 70
D. Die Gewerbelehen 79
1. Die Mühlen 79
2. Die Taverne 83
3. Die Badstube 85
4. Das Schmidlehen 86
E. Die Dorfleute 87
1. Ihre rechtliche Stellung 87
2. Ihre Beschäftigung 95

F. Die Kirche 9
1. Von den Anfängen bis zur Inkorporation 97
2. Das Kirchengut 103
3. Der Kirchsprengel und seine Einordnung in den Gesamtverband der mittelalterlichen Kirche 113

III. Die reichenauische Gerichtsherrschaft 115
A. Die Vogtei im Gesamten 115
1. Die Schirmvogtei 115
2. Die Gerichtsbarkeiten 116
B. Die Inhaber der Vogtei 119
1. Der Vogteianteil der Freiherren von Krenkingen-Weißenburg 121
2. Der vom Kloster Reichenau verliehene Teil der Vogtei . 124
3. Das kombinierte krenkingisch-reichenauische Vogteilehen 125
4. Der Vogteianteil der Grafen von Lupfen 132
C. Der Huldigungsprozeß 147
D. Die Entstehung der politischen Gemeinde 165

Quellen und Literatur 169
Inhaltsverzeichnis 173

Curriculum vitae.

Am 3. Februar 1884 wurde ich, Heinrich Wanner von Schleitheim und Schaffhausen, als Sohn des Heinrich Wanner, Hutmacher, und der Elisabetha Bächtold in Schleitheim geboren. Von 1890—1900 durchlief ich die Primar- und Realschule daselbst, von 1900—1904 das Evangelische Lehrerseminar in Zürich-Unterstraß. Im Frühjahr 1904 bestand ich die wissenschaftliche, 1906 die pädagogische Prüfung für Schaffhauser Primarlehrer. Während meiner praktischen Lehrtätigkeit an den Primarschulen von Beggingen, Neuhausen und Schaffhausen (1904—1920) widmete ich mich mit Vorliebe lokalhistorischen und geschichtsmethodischen Studien. Im Wintersemester 1916/17 und im darauffolgenden Sommersemester besuchte ich in meiner Freizeit einige Vorlesungen an der Universität Zürich. Dank dem besondern Entgegenkommen des Stadtschulrates Schaffhausen und der kantonalen Erziehungsbehörde erhielt ich zu meiner weiteren Ausbildung im Herbst 1918 einen halbjährigen Urlaub, der es mir ermöglichte, nach einem an der Universität Neuchâtel verbrachten Wintersemester im April 1919 die Schaffhauser Reallehrerprüfung sprachlich-historischer Richtung zu bestehen. Nach meiner 1920 erfolgten Berufung an die Knabenrealschule Schaffhausen beschäftigte ich mich vorzugsweise mit der Anwendung des Heimatprinzips im Geschichtsunterricht, womit einige lokalhistorische Publikationen in engstem Zusammenhang standen. 1924/25 ließ ich mich neuerdings an der Universität Zürich immatrikulieren; eine schwere Erkrankung zwang mich indessen zu längerer Unterbrechung meiner Studien. Im Jahre 1928 wurde ich als Rektor an die Freie evangelische Volksschule Basel berufen. Soweit meine

Amtsobliegenheiten dies gestatteten, setzte ich seit dem Wintersemester 1930/31 meine Studien an der hiesigen Universität fort und begann im Sommer 1932 unter der Leitung von Prof. E. Dürr mit der Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung. Nach seinem unerwarteten Tod und dem wenige Monate später erfolgten Hinschied von Prof. H. Bächtold übernahm Prof. F. Vischer in liebenswürdiger Weise die Betreuung meiner Arbeit. Meine Lehrer waren in Zürich die Herren Proff. Burckhardt, Ermatinger, Fueter, Gagliardi, Häne, Meyer, Nabholz, Oechsli, Wölfflin und Zemp, in Neuchâtel die Herren Proff. Domeier, Farny, Godet, Heubi und Lombard, und in Basel die Herren Proff. Bächtold, Dürr, E. Vischer und F. Vischer. Den Herren Proff. E. Dürr, H. Bächtold und F. Vischer verdanke ich wertvolle Anregungen für die Ausarbeitung vorstehender Abhandlung.

Beilage zu:
H. Wanner,
„die Herrschaft Schleitheim im Mittelalter."

Legende:

K = Kirchenzelg
O = Oberzelg
U = Unterzelg

Allmend
Bünden
Baumgarten
Etter
Reben
Sumpf
Wald
Wiese
Hostizgrenze

1. Gemeindehaus
2. Kirche
3. Fronhof
4. Rahn
5. Hellgäßli
6. Obergasse
7. Amtgarten
8. Gasse
9. Hofwiese
10. Steineten
11. kl. Espan
12. Oelzli
13. Burkistel [Meierhof?]
14. Tiefengasse
15. Bartenmühle
16. Rote Wehr
17. Kehlhofgebäude
18. Anker
19. Im chrumme Acker

Gezeichnet von H. Jenny, Lehrer in Basel